Das Spionageverbrechen in der Strafgesetzgebung des deutschen Reichs und die Frage seiner Reform.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Heinrich Walter Fuchs
aus **München.**

BRESLAU 1912.
SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG.
(Franck & Weigert)
Inhaber: A. Kurtze.

Das Spionageverbrechen in der Strafgesetzgebung des deutschen Reichs und die Frage seiner Reform.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Heinrich Walter Fuchs
aus **München.**

ACAD. LUDOLBAT. KIEL

BRESLAU 1912.
SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG.
(Franck & Weigert)
Inhaber: A. Kurtze.

Referent:
Professor Dr. Fr. Oetker.

Inhaltsübersicht.

Seite

Literaturangabe.

Geschichte.

§ 1. Begriff und Strafgrund der Spionage 1
§ 2. Ausbau der Spionagegesetzgebung in Deutschland 8

Geltendes Recht.

Vorbemerkung.

§ 3. Die aktive Spionage 17
§ 4. Die passive Spionage 38
§ 5. Verhältnis der aktiven zur passiven Spionage; Zusammentreffen mit Hoch- und Landesverratshandlungen 51

Reformfrage.

§ 6. Die Einarbeitung der die Spionage betreffenden Nebengesetze in das Strafgesetzbuch 56
§ 7. Die Spionagebestimmungen im Vorentwurf und im Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches . . . 62
Schlußbemerkung 81

Anhang.

Text der in Deutschland geltenden Gesetzes-Bestimmungen sowie der Paragraphen des Vor- und Gegenentwurfs 83

Literatur.

Adler, Die Spionage, Marburg. Dissertation 1906.

Berichte des Reichstags betreffend das Gesetz vom 3. Juli 1893 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse: Drucksachen No. 686, 63, 171, 181, 186, 187, 189, 206.

Stenographische Berichte pag. 666 fg., 1880 fg., 2030 fg.

Binding, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1905.

Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten, Nördlingen 1878.

— Die Bedeutung der Fortschritte des modernen Völkerrechts, Berlin 1873.

van Calker, Hochverrat und Landesverrat; Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Berlin 1906.

Dahn, Das Kriegsrecht, Breslau 1870.

Deutsche Juristenzeitung:

Hamm	1895	pag. 205, 181.
v. Bülow	1910	pag. 217.
Dietz	„	„ 343.
Kahl	„	„ 914.
v. Lilienthal	„	„ 385.
Nagel	„	„ 1204.
Wach	„	„ 9, 108.
Kahl	1911	pag. 501.
Mayer	„	„ 785.
Wach	„	„ 833, 958.
v. Bekker	1912	pag. 297.
Ebermayer	„	„ 909.
Grimm	„	„ 747.
Mayer	„	„ 417.
Pallaske	„	„ 855.
Supper	„	„ 31.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen:

Band	10	pag. 420.
„	13	„ 337.
„	17	„ 103.
„	25	„ 45.
„	28	„ 266.

Epstein, Der Landesverrat in historischer, dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung; Strafrechtliche Abhandlungen 10—15, Breslau 1898.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Tübingen 1908.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs mit Begründung, Berlin 1911.
Hancke, Das französische Spionagegesetz; Archiv für öffentliches Recht, Band 4.
Hamm, Verbrechen und Vergehen gegen den Staat; Reform des Reichsstrafgesetzbuchs, Berlin 1910.
Hecht, Die völkerrechtliche Bedeutung des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse, Dissertation Greifswald 1899.
Henle und Schierlinger, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich in seiner gegenwärtigen Gestalt, München 1903/7.
Köhler, Hochverrat und Landesverrat; Archiv für Strafrecht, Band 51 und 52, Berlin 1904/5.
Koppmann-Weigel, Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich, München 1903.
Kriegsmann, Vorschläge für die Einarbeitung der Nebengesetze in das Strafgesetzbuch; Anlage zum Gegenentwurf, Berlin 1911.
v. Kries, Bemerkungen zu den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich und des Militärstrafgesetzbuchs über das Verbrechen des Landesverrats; Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 7, Berlin-Leipzig 1886/7.
v. Lammasch, Militärischer Staatsverrat und Spionage im österreichischen Strafgesetzentwurf, Wien 1892.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1911.
— Das Völkerrecht, Berlin 1910.
v. Martens, Völkerrecht, Berlin 1883.
Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1907.
Meyer, Strafgesetzbuch des norddeutschen Bundes, Berlin 1871
Militärstrafgesetzbuch für das Königreich Bayern, München 1869.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin 1910.
Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin 1901.
Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin 1892.
Seuffert, Die deutsche Strafgesetzgebung vom Jahre 1893; VIII. Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893; Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 14, Berlin-Leipzig 1893/4.
Schwartze, Landesverrat und Kriegsverrat nach dem Stande unserer deutschen Reichsstrafgesetzgebung, Dissertation Halle 1897.
Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reichs, Berlin 1903.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung, Berlin 1909.
Züblin, Die moderne Spionagegesetzgebung, Dissertation Zürich 1895.

Gesetze ausländischer Staaten.

Dänemark. Allgemeines bürgerliches Strafgesetzbuch von 1866, übersetzt von Dr. Bittl, Berlin 1901.

England. Official Secrets Act 1889.
Staatsgeheimnisgesetz 1911.

Frankreich. Code pénal von 1810.
Loi tendant à établir des pénalités contre l'espionage 1886.

Italien. Codice penale par il regno d'Italia von 1889, übersetzt von Dr. Stephan, Berlin.

Japan. Strafgesetzbuch für das kaiserlich japanische Reich, übersetzt von Dr. Shigema Oba, Berlin 1908.

Norwegen. Norwegisches Militärstrafgesetzbuch von 1902, übersetzt von Dr. Teichmann, Berlin 1903.

Oesterreich. Strafgesetzbuch für das Kaisertum Oesterreich von 1852.

Rußland. Strafgesetzbuch des Kaiserreichs Rußland von 1903, übersetzt von Dr. Bernstein, Berlin 1908.

Schweiz. Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1853.

Entwürfe:

Oesterreich. Entwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch 1909.

Schweiz. Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch 1908.

Vereinigte Staaten von Amerika. Entwurf eines Bundesstrafgesetzbuchs 1901.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549801_0020

Geschichte.

§ 1.

Begriff und Strafgrund der Spionage.

> Die Armee ist die vornehmste aller Institutionen in jedem Lande; denn sie allein ermöglicht das Bestehen aller übrigen Einrichtungen; alle politische und bürgliche Freiheit, alle Schöpfungen der Kultur, die Finanzen, der Staat steht und fällt mit dem Heer.
> Moltke im Reichstag am 11. Januar 1887.

Jedes Volk, das in die Weltgeschichte eintritt und sich zu politischenEinheiten zusammenschließt, ist um seiner Selbsterhaltung willen im Ringen nach Achtung und wirtschaftlichen Fortschritt bestrebt, sich eine starke Wehrmacht zu gründen, diese auszubauen und jederzeit schlagfertig zu erhalten. Die Kampfesweise und die Waffen hat die steigende Kultur wesentlich verändert, ihr Wert aber ist immer der gleiche geblieben: sie waren und sind das wichtigste und im äußersten Fall einzige Mittel die ehrenvolle Stellung einer Nation im Völkerrate zu erhalten, ihr die Erkämpfung günstiger Lebensbedingungen zu ermöglichen und im übrigen eine ungestörte Entwicklung ihrer Kräfte, ihres Handels und ihrer Industrie zu verbürgen. In dieser Erkenntnis hat man immer und überall die Erfahrungen auf jedem Gebiete menschlicher Forschung und vornehmlich die Erfolge der wissenschaftlichen Technik soweit nur möglich den militärischen Zwecken dienstbar zu machen gesucht; gerade in unseren Tagen werden von Jahr zu Jahr bedeutende Verbesserungen der Bewaffnung wie der übrigen Ausrüstung getroffen, weittragende Neuerungen

in der Heeresverwaltung eingeführt und die Landesverteidigungsanlagen mit modernen Errungenschaften und Erfindungen auf's Reichlichste ausgestattet. Damit ging jedoch Hand in Hand seit früher Zeit ein Zweites: je mehr das Prestige, der internationale Einfluß eines Volkes auf solchen Vorkehrungen basierte, um so sorgfältiger hat man darauf Bedacht genommen, sie vor jedem unbefugten Einblick und damit vor Entwertung zu schützen, um so intensiver wurde aber auch das Interesse, sich über derartige Fortschritte bei anderen Staaten zu unterrichten, nachdem eine aussichtsreiche Kriegführung mehr und mehr von der Kenntnis der Schutz- und Trutzmittel des möglichen Gegners abhängig wurde. Auf diese Weise entwickelte sich als überaus gefährliche Begleiterscheinung der Rüstungen die Spionage, welche augenblicklich eine ernstere Beachtung denn je verdient. Sie hat sich nach Art und Ausdehnung zu einer der unerfreulichsten Erscheinungen im friedlichen Verkehr der Nationen herausgebildet und ist, wenn auch nach Lage der heutigen Verhältnisse eine gewisse Unentbehrlichkeit sich über die militärischen Vorkehrungen anderer Staaten auf dem Laufenden zu erhalten, anerkannt werden mag, vor anderem geeignet einer vernünftigen Annäherung der Völker hemmend in den Weg zu treten.[1])

Das Verbrechen selbst war unter dem Gedanken einer Verletzung oder Gefährdung der Sicherheit des Gemeinwesens schon lange in seiner Bedeutung erkannt[2]) und mit schweren Strafen gebüßt worden, allein erst ziemlich spät hat die Wissen-

[1]) Bekker, a. a. O.

[2]) Römisches Recht. Die perduellio — der unmittelbare Angriff auf das Gemeinwesen war das älteste Verbrechen des römischen Strafrechts. Das später in der Rechtssprache auftretende crimen majestatis populi Romani imminutae nahm diesen Begriff in sich auf und umfaßte allgemein jede dem Ansehen des römischen Volkes zugefügte Verletzung. L. 6 § 4 de re militari 49, 16 . . exploratores, qui secreta nuntiarverunt hostibus . . . geht nur auf die eigenen Soldaten. Fremde Kundschafter wurden nach Kriegsgebrauch behandelt.

Germanisches Recht. Schon früh finden sich Spuren der strafrechtlichen Ahndung von Verletzungen gegen das Gemeinwesen. Tacitus Germania cap. 12 und vorher Caesar bell. Gall. I 53 mit I 47 sprechen allgemein von Staatsverbrechen. Aehnlich spätere Gesetze: lex Ripuaria um 550 tit. 71 § 1 De eo, qui regi infidelis extiterit — Edictum Rotharis in der lex Langobardorum um 643 cap. 3 und 4 — lex Alamannorum um 720 tit. 24. Die goldene Bulle 1356 erhob den römischen Begriff des crimen laesae majestatis zu reichs-

schaft seinen Tatbestand genauer umschrieben und festgelegt. Die Anschauung des alten Strafrechts, welches in den Kriegsgesetzbüchern [1]) die ersten Ansätze einer eingehenden juristischen Würdigung des eigentlichen Delikts darbietet, verband mit dem Begriff des Spions untrennbar den des Krieges und kannte als Täter lediglich den Untertan, und zwar meist nur den Soldaten, der in den Reihen seiner eigenen Landsleute spionierte. Der Staatsverbrecher erschien als Verräter, die Handlung war Treubruch, die schwerste Verletzung der sittlichen Pflicht gegenüber dem Vaterlande. Dieser Auffassung, welche noch in den Strafkodifikationen des sechzehnten Jahrhunders und späterer Perioden ausgesprochen ist, trat um die Wende jenes Säkulum die neuentstandene Völkerrechtswissenschaft entgegen. Sie behandelte ebenfalls von der Kriegstatsache ausgehend [2]) die Spionage als die heimliche oder unter falschem Vorwand erfolgende Kundschaftertätigkeit eines Fremden im Operationsgebiet, der im Auftrag oder wenigstens im Interesse der Gegenpartei be-

---

rechtlicher Anerkennung; desgleichen nimmt ihn die Wormser Reformation 1489 auf. Hier wie in der Bambergensis 1507 und der Carolina 1532 werden Unterabteilungen noch nicht getroffen, doch bedroht jene unter anderm in art. 135 ausdrücklich die „Verräterey“ und diese in Art. 124 den „Verrat an einem Lande, einer Stadt oder seinem eignen Herrn.“ Eine Scheidung innerhalb des crimen laesae majestatis führt zum ersten Male in groben Zügen die const. crim. Theresiana 1786 durch, in dem sie in T. II Art. 61 das eigentliche crimen von der perduellio, der Landesverräterey trennt; die Josephina 1788 trifft bei diesem Begriff in cap. 3 §§ 41 fgd. bereits eine gewisse Anordnung unter den Delikten; auch der cod. Maxim. bav. crim. 1751 nennt schon die Landesverräterey als perduellio gesondert. Das preußische Landrecht von 1794 hat erstmals die heute noch geltende Systematik nach Hochverrat, Landesverrat und Majestätsbeleidigung im II. Teil 20. Titel 2. 3. und 5. Abschnitt angenommen. § 100 straft ausdrücklich ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird, und nennt dieses Landesverräterey.

[1]) Neben den polnischen und dänischen Kriegsrechten das „Churfürstlich brandenburgische Kriegsrecht 1656“ Art. 43: welcher Offizier und Soldat mit dem Feind, sey es mündlich oder schriftlich, an was Ort und Stelle es wolle, correspondiert, soll am Leben gestraffet werden.

[2]) Hugo Grotius der Begründer der Völkerrechtswissenschaft begnügt sich in seinem 1625 erschienenen „liber de iure belli ac pacis“ mit dem Hinweis, daß man die Kundschafter zu töten pflege und leitet die Berechtigung aus dem Kriegsrecht jeder Partei ab.

schäftigt war. Hieraus ergab sich notwendiger Weise die Erkenntnis, daß der Spion, so weit er selbst dem feindlichen Staat angehörte, nach durchaus ehrenhaften Motiven handeln konnte; die Schuldfrage [1]) war damit von einer ganz neuen Seite beleuchtet worden und ergab für die Folge gegenüber der kriminalistischen Würdigung ein völlig verändertes Bild. Im jüngeren Strafrecht hat sich zwischen beiden Ansichten ein Kompromiß unter starker Betonung des völkerrechtlichen Begriffes herausgebildet. Die Möglichkeit der Täterschaft von Untertan oder Fremdem ist nunmehr gleichmäßig zugegeben [2]) und eine Zweiteilung des Verbrechens in die eigentliche Ausspähung von Geheimnissen und in die Preisgabe von solchen angenommen; [3]) die Strafbarkeit des Versuchs wurde gemäß der früheren Tradition beibehalten, hingegen das völkerrechtliche Deliktsmerkmal der Heimlichkeit allgemein ausgeschlossen. Neu dazu kam noch, als sich mit der fortschreitenden Entwicklung der Kampfmittel die Spionage in Friedenszeiten immer bemerkbarer machte, das Erfordernis, auch außerhalb des Krieges gegen die Erkundung wirksamen Schutz zu treffen. [4])

— —

[1]) Cocceji 1739: actus enim per se nihil turpitudinis habet — quia hostes sunt, in quos alteri bellum gerentium usque omnia licent.

Martens 1796: „Einweisung in das europäische Völkerrecht“ .... ist die Absendung von Spionen . . . erlaubt, obgleich jeder Staat durch harte und schimpfliche Strafen dem Feinde dies gefährliche und notwendige Mittel zu erschweren sucht . . . .

Schmelzing 1818: „Systematischer Grundriß des praktischen europäischen Völkerrechts“ . . . . nach den Grundsätzen des allgemeinen und herkömmlichen Völkerrechts ist auch die Besoldung und Absendung von Spionen . . . . zulässig . . . .

Dahn 1870 a. a. O. . . . . ist der Spion auf dem Standpunkt des für ihn maßgebenden Rechts seines Staates kein Verbrecher . . . .

v. Martens 1883 a. a. O. . . . . an sich ist Späherei kein Verbrechen, nicht einmal immer unsittlich . . . .

[2]) So für Kriegszeiten am ersten Oesterreich, während nach deutschem Recht vor 1893 und nach ungarischem Recht (U. St.G.B. §§ 144, 3 und 145) die Angehörigen des eigenen Volks vor allem getroffen werden sollen und nach dem französischen code just. mil. Art. 206 wie nach dem italienischen codice pen. mil. Ital. art. 75, 79 das Delikt noch reines Militärverbrechen ist.

[3]) So unter anderen das Norwegische Mil.-Strafgesetzbuch von 1902.

[4]) Gesetze dieser Art: loi tendant à établir des pénalites contre l'espionage 1886 — Codice penale 1889 — Offizial Secrets Act 1889 — Deutsches Gesetz von 1893 — Russisches Strafgesetzbuch 1903. — Jedermann im Inland, sogar gewöhnlich

Das Wort Spionage oder eine Definition des Begriffes ist in unserem Strafgesetzbuch nicht enthalten. Allein infolge langer Gewohnheit stehen die mit diesem Ausdruck zu verbindenden Tatbestände im Volksbewußtsein fest, der allgemeine Sprachgebrauch faßt darunter ganz bestimmte innerhalb der Staatsverbrechen im engsten Sinn zusammengehörige Delikte. Eine deutsche gleich kurze und verständliche Bezeichnung ist wohl nicht zu finden;[1]) es liegt daher kein Grund vor, im Rahmen dieser Arbeit von ihr abzugehen, wenn auch die deutsche Rechts- und Gesetzessprache sie nicht gebraucht. Nach dem Inhalt der ihr untergeordneten Tatbestände kann man heute als Spionage jedes Unternehmen bezeichnen, wodurch widerrechtlich ein militärisches, die Staatssicherheit betreffendes Geheimnis einer dem Staate eventuell feindlichen Macht offenbart wird oder werden kann. Dies braucht nicht im unmittelbaren Verkehr des Täters mit der gerade an der Erkundung interessierten Stelle, etwa einer fremden Regierung zu erfolgen, vielmehr wird regelmäßig der Weg über dritte Personen als Mittler eingeschlagen. Im Einzelnen betrachtet lassen sich zwei Hauptformen unterscheiden: die eigentliche Ausspähung, wie sie erstmals im Völkerrecht klar zum Ausdruck kam, das Sich Kenntnis verschaffen, Sich in Besitz setzen, das Tätigwerden als Spion in des Wortes eigentlichster Bedeutung. Wir bezeichnen dies als aktive Spionage und stellen in Gegensatz hiezu die passive Spionage. Darunter fällt nach dem Begriff des reinen Strafrechts das Kenntnis geben, Besitz verschaffen, Einblick gewähren. Es ist gewissermaßen ein Dulden, Zulassen und weitergehend die Möglichkeit, Gelegenheit geben, daß einem Volk militärische Geheimnisse eines anderen Volkes offenbart werden; es ist letzten Endes ein Ausliefern, Verraten, Weitergeben, welches sich in jenen Fällen nur zweiaktig[2]) entwickelt hat und eine besondere Strafe für die

---

Durchbrechung des reinen Territorialprinzips bei Staatsangehörigen. Frankreich Ges. v. 1886 quiconque, toute personne, celui qui; Italien chi, chiunque; Deutschland wer; England Ges. v. 1889 where a person.

[1]) Binding a. a. O. spricht von „Verrat militärischer Sachgeheimnisse“ und teilt ihn in Ausspähung und Preisgabe.

[2]) Binding a. a. O.

Ausspähung nicht statuiert, wo der Täter des aktiven und des passiven Delikts in einer Person zusammentrifft.

Handlung, Subjekt und Verbrechensgegenstand waren ursprünglich nur in Verbindung mit dem Feind gedacht und wurden später je nach der Begehungszeit im Krieg oder Frieden streng geschieden.[1]) Dem Wortlaute nach steht das Reichsstrafgesetzbuch[2]) jetzt noch auf diesem Standpunkt und das Reichsmilitärstrafgesetzbuch[3]) trifft als Sondergesetz überhaupt nur für Angehörige der bewaffneten Macht beziehungsweise nur für Zeiten des Krieges oder der Mobilmachung[4]) und im Felde seine Bestimmungen. Für diese Perioden war damit genügend gegen Verrat und Spionage vorgesehen worden, während die Tat in ruhigen Zeiten völlig unzureichende Ahndung fand. Dem Bedürfnis abzuhelfen wurde am 3. Juli 1893 das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse erlassen, welches zugleich die Kluft zwischen Krieg und Frieden, soweit dies bei den gegebenen Verhältnissen möglich war, zu überbrücken suchte. Dadurch aber, daß nach wie vor die früheren Bestimmungen in Geltung blieben, hat die neue Kodifikation eine einheitliche Behandlung des Delikts eher noch erschwert; allein insoweit bedeutet sie immerhin einen großen Fortschritt, als sie einen grundlegenden Unterschied zwischen Krieg und Frieden nicht mehr anerkennt. Nur bezüglich des Begehungsortes und damit des Täters sowie bei der Würdigung des einzelnen Falles im Strafausmaß kann und soll auch hier die Rücksicht auf bürgerliche Verhältnisse in Kriegszeiten nicht durchschlagend sein, weil im Felde das militärische Interesse allen anderen unbedingt vorgehen muß,[5]) während im Frieden auch jene wohl in Anrechnung gebracht werden dürfen. Die nämliche Richtung haben in neuester Zeit der Vorentwurf und der Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches von 1909 beziehungsweise 1911 verfolgt und das Gesetz noch

[1]) Auch in der Literatur z. B. Züblin, Epstein, Hecht, Köhler.

[2]) §§ 89—91 gegenüber § 92 R.St.G.B.

[3]) § 4 mit § 9 R.M.St.G.B.

[4]) Der Fall ist sehr wohl denkbar, daß Mobilmachung angeordnet oder der Belagerungszustand verhängt und dessenungeachtet der Krieg in letzter Stunde verhindert wird. Auch für jene kritische Zeit soll das Militärstrafrecht bereits Geltung haben.

[5]) Abg. Gröber im Reichstag 1893.

über die Tatbestände der Spionage hinaus nach dem Gedanken ausgebaut, daß Staats- und militärische Geheimnisse untrennbar sind und der Krieg nichts weiter als die ultimo ratio der Diplomaten bedeutet.[1])

Die Bestrafung des Verbrechens gründete sich vordem, als man in der Spionage einen Verrat gegen das Vaterland sah, auf die unbedingte Verwerflichkeit der Handlung und wurde demgemäß in die strengste Form gekleidet.[2]) Mit dem Eindringen der Völkerrechtsideen war man gezwungen, die Berechtigung zur Abwehr auf andere Gründe zu stellen. Hier kam man nach manchen vergeblichen und willkürlichen Versuchen[3]) zu dem

[1]) van Calker a. a. O. — Mayer a. a. O. schlägt die Bezeichnung „Gesetz im Schutze der Staats- und militärischen Geheimnisse" vor.

[2]) Das römische und germanische Recht setzten schimpfliche Todesstrafen ersteres Kreuz und Feuer, letzteres Feuer und Vierteilen. Die späteren Gesetzbücher haben bis in die neuere Zeit herein wenigstens an der einfachen Todesstrafe festgehalten.

[3]) Vattel 1858 in seinem droit des gens erblickt entsprechend der strafrechtlichen Meinung in der Spionage eine verwerfliche Handlung; er glaubt dadurch die Soldaten, welche keinen schimpflichen Tod erleiden wollen, abzuhalten: . . . on punit communement les espions du dernier supplice, et cela avec justice, puisque l'on n'a guère d'autre moyen de se garantir du mal, qu'ils peuvent faire. Pour cette raison un homme d'honneur, qui ne veut pas s'exposer à périr par la main d'un bourreau, ne fait point le métier d'espion. Et d'ailleurs il le juge indigne de lui, parce que ce métier ne peut guère, s'exercer sans quelque espèce de trahison . . . .

Schmalz 1817 im „Europäischen Völkerrecht"; er sucht den Strafgrund in einer ganz willkürlichen Erweiterung des Treuverhältnisses auf den Nichtstaatsangehörigen: . . . . mit großer Strenge wird in den Kriegen der Europäer und nicht mit Unrecht gegen die Spione verfahren .... denn sein Aufenthalt im Kreis des Schutzes unseres Souverains, sei es auch nur Aufenthalt auf den Augenblick, unterwirft ihn mit dem Schutze selbst dem Gehorsam gegen unseren Souverain; was er Feindliches gegen uns tut, ist demnach Landesverrat von einem wirklichen, wenn gleich nur augenblicklichen Untertan verübt, und wird mit Recht an ihm als solchem bestraft . . .

Stoerk in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts Band II „Staatsuntertane und Fremde" gibt eine entsprechende Lösung allerdings nur für den Fall, daß der Spion innerhalb des Staatsgebietes der betreffenden Nation tätig wird: . . . . nach moderner Staatspraxis unterwirft der Eintritt in die räumliche Machtsphäre des fremdherrlichen Staates den Eintretenden der absoluten rechtlichen Herrschaft der Territorialgewalt, ohne daß hiefür ein Vertrags- oder Treuverhältnis erforderlich ist. Es ergibt sich dies unmittelbar aus der Natur des Staates selbst in der Weise, daß das Verhältnis ohne ausdrückliche und ausnahmsweise Bewilligung des Staates anders gestaltet gar nicht gedacht werden kann . . . .

Schluß, daß das Delikt einen schweren Angriff auf die Sicherheit des Staates bedeutet; dieser jedoch als Glied der großen Staatenfamilie [1]) wie als erste juristische Person im eigenen Lande [2]) muß gleich der physischen, dem Menschen, das unbehinderte Recht besitzen mit den schärfsten ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen jede Einwirkung, die seine Sicherheit zu gefährden oder zu verletzen droht, zurückzuweisen. Sein Vorgehen stellt sich als reine Notwehrhandlung [3]) dar; sein Kampfmittel ist das Gesetz, das nicht nur allgemein im Geltungsbereich seiner Territorialgewalt immer und überall Anwendung findet, sondern auch darüber hinaus die Tat im Ausland treffen kann. Welch hohe Gefahr aber gerade die Spionage für eine Nation bildet, ergibt die Erwägung, daß das Bekanntsein von Schutz- und Trutzmitteln auf der gegnerischen Seite außer einem Mehrbetrag von Opfern an Menschenleben und materiellen Gütern schließlich zum Verlust dieser Waffe führen kann und dadurch eine Schwächung der staatlichen Macht herbeizuführen geeignet ist, deren Folgen gar nicht zu übersehen sind.

§ 2.

Ausbau der Spionagegesetzgebung in Deutschland. 1871—1872.

Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, hervorgegangen aus dem Strafgesetzbuch des norddeutschen Bundes und am 16. April 1871 zum Reichsgesetz erhoben, behandelt im ersten Abschnitt seines zweiten besonderen Teils das Spionage-

---

[1]) Kries a. a. O. . . . . Es ist ein fundamentaler Irrtum, wenn man das Wesen des Landesverrats in der Verletzung der dem eigenen Vaterlande geschuldeten Treue, das heißt also in einem Verrat in diesem Sinne des Wortes findet und demgemäß prinzipiell nur den Inländer für den möglichen Täter erklärt. Es bestehen in dieser Beziehung zwischen Hochverrat und Landesverrat durchaus keine Unterschiede. Bezüglich des Hochverrats ist man sich darüber klar, daß der Staat gegen alle Angriffe, die seine Existenz bedrohen, geschützt werden muß, mögen sie von wem auch immer ausgehen. Bei dem Landesverrat dagegen verkennt man, daß diese Notwendigkeit genau in der gleichen Weise für diejenigen Angriffe besteht, welche gegen den Staat als Glied der Staatenfamilie gerichtet sind. . . .

[2]) Hecht a. a. O.

[3]) Hecht a. a. O.

verbrechen unter dem größeren Titel: Hochverrat und Landesverrat. Die Delikte selbst sind nach Krieg und Frieden getrennt.

§ 89 richtet sich gegen den Deutschen, welcher vorsätzlich während eines gegen das deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des deutschen Reiches oder seiner Bundesgenossen Nachteil zufügt. § 90 trifft in kasuistischer Aufzählung einzelne qualifizierte Fälle dieser landesverräterischen Begünstigung [1]) und bestraft in Ziffer 4 die Mitteilung von Operationsplänen oder Plänen von Festungen oder festen Stellungen an den Feind sowie in Ziffer 5 das Dienen beim Feinde als Spion beziehungsweise das Aufnehmen, Verbergen oder Beistand leisten gegenüber feindlichen Spionen. Täter ist nach § 4 Ziffer 2 auch der Deutsche im Ausland, während gemäß § 91 gegen Ausländer allgemein nach Kriegsgebrauch verfahren wird und die gesetzlichen Strafen nur darin zur Anwendung kommen, wenn die Handlung innerhalb des Bundesgebietes begangen ist und der Täter unter dem Schutz des deutschen Reichs oder eines Bundesstaates sich befindet.

Neben diesen Verbrechen, welche zu der in der Literatur meist als militärischer Landesverrat [2]) bezeichneten Art gehören, tritt in § 92 Ziffer 1 ein Delikt der Friedensspionage im Rahmen des sogenannten diplomatischen Landesverrats. Jedem im Inland weilenden gleichgiltig ob Staatsangehöriger oder Fremder und ebenfalls nach § 4 dem Deutschen im Ausland ist es verboten, Staatsgeheimnisse oderF estungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des deutschen Reichs oder eines Bundesstaates erforderlich ist, dieser Regierung mitzuteilen oder öffentlich bekannt zu machen. Ergänzend hinzu kommt aus den Uebertretungen im neunundzwanzigsten Abschnitt des Strafgesetzbuchs das allgemeine Verbot des § 360 Ziffer 1 ohne besondere Erlaubnis

[1]) Frank a. a. O.

[2]) Diese Teilung war früher fast überall eingebürgert; v. Kries a. a. O. spricht sich dagegen aus, da eine Unterscheidung zwischen militärischem und diplomatischem Landesverrat dem positiven Rechte nicht entspreche. Das Geheimnisverratsgesetz von 1893 ist dieser Ansicht gefolgt und die beiden Entwürfe zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch haben hinsichtlich der Spionage mit der früheren Auffassung ganz gebrochen.

Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufzunehmen oder zu veröffentlichen. Außerdem macht es § 139 jedem, der von dem Vorhaben eines Verbrechens und damit auch in der Spionage zu einer Zeit, in welcher Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält, zur Pflicht, hievon der Behörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen und straft ihn bei Unterlassung, wenn das Delikt oder ein strafbarer Versuch begangen worden ist.

In allen Fällen der Spionage kann nach § 93, wenn die Untersuchung eröffnet wird, bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt oder welches ihm später anfällt, mit Beschlag belegt werden.

Das Reichs-Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 hat die Kriegsspionage weiter ausgearbeitet und vertieft. Aehnlich dem Reichsstrafgesetzbuch sind die Strafbestimmungen im ersten Titel des zweiten besonderen Teils unter dem ersten Abschnitt: Hochverrat, Landesverrat und Kriegsverrat aufgenommen.

§ 56 sagt allgemein, daß auf eine Person des Soldatenstandes, welche sich eines Landesverrats schuldig macht, die Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs Anwendung finden. Insoweit bestimmt sich der Täter nach § 4 mit § 6 und nach der „Anlage betreffend das Verzeichnis der zum deutschen Heer und der Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen".

Davon abgesehen ist dem besonderen militärischen Delikt des als Kriegsverrat bezeichneten Landesverrats im Felde eine eingehende Regelung zu teil geworden. § 57 mit § 58 gibt die Parallele zu § 89 mit § 90 R.St.G.B.: Zuerst ist das Gebiet des Verbrechens im Ganzen festgestellt, dann folgen einzelne qualifizierte Delikte, die in Ziffer 3, 8 und 12 die Spionage treffen. Es wird demnach gestraft: der Verrat des Postgeheimnisses, des Feldgeschreies oder der Losung, sodann das Unternehmen mit Personen im feindlichen Heer, in der feindlichen Marine oder im feindlichen Lande über Dinge, welche die Kriegführung betreffen, mündlich oder schriftlich Verkehr zu pflegen oder einen solchen Verkehr zu vermitteln und schließlich die Mitteilung eines Signalbuches oder eines Auszugs aus einem solchen an den Feind. Dazu kommen noch durch den Hinweis der Ziffer 1 auf § 90 R.St.G.B. die schon an dieser Stelle erwähnten Bestimmungen.

Außerdem wendet sich § 59 gegen die Verabredung Mehrerer zu einem Kriegsverrat, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuch gekommen ist und § 61 sichert jenem Beteiligten Straflosigkeit zu, der von dem Komplott zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist. § 60 legt in Ergänzung zu dieser Vorschrift allgemein, gleichwie § 139 R.St.G.B., die Anzeigepflicht einem jeden auf, der zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und bestraft ihn, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch begangen ist. Den hier in Betracht kommenden Personenkreis erweitert neben § 4 der dritte Titel des zweiten Teils. Auf der einen Seite sind in Kriegszeiten durchaus dem Militärstrafgesetzbuch unterworfen: in § 155 alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei dem kriegführenden Heere befinden, oder sonst sich bei ihm aufhalten oder ihm folgen, in § 157 ausländische Offiziere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, soweit nicht eine besondere kaiserliche Anordnung für sie maßgebend ist, und deren Gefolge, endlich in § 158 die Kriegsgefangenen. Sie können im gleichen Umfang und unter gleicher Strafe ein Spionageverbrechen begehen wie die Personen des Soldatenstandes nach § 4. Auf der anderen Seite treten hinzu gemäß § 160 überhaupt alle Deutschen und Ausländer, jedoch nur soweit sie sich während eines gegen das deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze selbst befinden und sich hier einer Handlung nach §§ 57 bis 59, also auch der Spionage schuldig machen.

So war der Stand der Gesetzgebung am Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Sie hatte, wie schon erwähnt,[1]) ausreichende Schutzmittel lediglich für den sogenannten Kriegsverrat zur Verfügung gestellt, während in Friedenszeiten die Spionage fast ungehindert betrieben werden konnte. Dieser Zustand erwies sich hauptsächlich um deswillen als unhaltbar, als um jene Zeit die ausländischen Staaten ihr System gewechselt hatten, nicht mehr unmittelbar ihre Erkundigungen selbst einzogen, sondern dazu Agenten anwarben und die Spionage

[1]) Vergleiche § 1.

organisierten; demgegenüber mußte das deutsche Gesetz in seiner damaligen Gestalt notwendiger Weise versagen.

1874—1888.

Zunächst wurden, jeweils einem augenblicklichen Bedürfnis entsprechend, drei kleinere Ergänzungen angefügt: die eine durch § 15 mit § 18 Ziffer 1 und § 23 Ziffer 2 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874, die andere durch Einschaltung eines § 353 a, des sogenannten Paragraph Arnim,[1]) in das Reichsstrafgesetzbuch nach der Novelle vom 26. Februar 1876 und die letzte durch Gesetz vom 5. April 1888 betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen in den Artikeln 1 bis 3.

Erstere gibt dem Reichskanzler die Befugnis in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges durch öffentlich bekannt gemachte Verordnung Veröffentlichungen über Truppenbewegungen und Verteidigungsmitttel zu verbieten, bedroht den Zuwiderhandelnden mit Strafe und gestattet die Beschlagnahme solcher Druckschriften auch ohne richterliche Anordnung. Der zweite Fall trifft den Beamten im Dienste des auswärtigen Amtes des deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten erteilte Anweisung oder deren Inhalt Dritten widerrechtlich mitteilt, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist. Endlich ist dem Gericht die Befugnis zuerkannt, bei Ausschluß der Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen zur Pflicht zu machen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen; desgleichen der Presse Veröffentlichungen in solchen Fällen zu untersagen und bei Nichtbefolgung mit Strafe einzuschreiten. Diese Anordnung, deren erster Artikel dem § 175 G.V.G. die nunmehr giltige Fassung gab, übernahm späterhin auch die Reichs-

[1]) Auf Grund der Erfahrungen, die man bei dem Prozesse gegen den früheren deutschen Botschafter in Paris, Grafen Arnim gemacht hatte.

Militärgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 in §§ 283, 286 mit dem Zusatz, daß der Gefährdung der Staatssicherheit jene von militärdienstlichen Interessen gleichgestellt wurde und in § 18 des Einführungsgesetzes.

Die letzten Dezennien des neunzehnten Jahrhunderts haben in den tatsächlichen und rechtlichen Beziehungen der Nationen zu einander vieles geändert. Auf der einen Seite waren sich die Staaten infolge einer unvergleichlichen Entwicklung des Verkehrswesens näher denn je getreten, auf der anderen Seite hatten sich Kriegswissenschaft und Kriegstechnik immer mehr verbessert und verfeinert. Damit wurde der Erfolg zukünftiger Schlachten durch die Ueberlegenheit in den Kampfmitteln und die Kenntnis des Standes hiervon bei anderen Nationen wesentlich bedingt,[1]) zugleich aber auch durch den engeren Zusammenschluß der Völker die Spionage bedeutend erleichtert. Der neuen Lage suchte man nach zwei Richtungen hin gerecht zu werden: die eine fand ihren Ausdruck in den Haager Konventionen von 1899 und 1906. Ihr Zweck war, den Krieg zu Land und zur See durch Einschränkung des Gebrauchs von Zerstörungsmitteln und durch Festlegung der Rechte und Pflichten der Neutralen zu humanisieren und ein weiteres Umsichgreifen der Kriegsgefahr einzudämmen sowie überhaupt die Möglichkeit einer Waffenentscheidung durch Einsetzung eines ständigen Schiedsgerichtshofes im Haag mehr und mehr zu verringern. Daneben trat als zweites der Ausbau der Spionagegesetzgebung. Die Mehrzahl der Staaten ließ im Rahmen des allgemeinen Strafgesetzbuchs dem Verbrechen eingehende Würdigung zuteil werden, so Italien, Oesterreich, Rußland und Norwegen. Die französische Gesetzgebung betrat einen neuen Weg, indem sie mit dem loi tendant à établir des pénalités contre l'espionage von 1886 die Behandlung des Delikts einem Spezialgesetz überwies. England folgte 1889 in dem Official Secrets Act und als drittes ist dieser Bewegung das deutsche Reichsgesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 entsprungen. Diese Sonderregelung hat jedoch keineswegs die Tendenz verfolgt, die bisher

[1]) Vergleiche § 1.

geltenden Bestimmungen der Materie aufzuheben, sie tritt vielmehr zu den Strafdrohungen des Reichsstrafgesetzbuchs über den Landesverrat und zu denen des Militärstrafgesetzbuchs über Kriegsverrat sowie zu den sonstigen zerstreuten Einzelbestimmungen in Gesetzeskonkurrenz [1]) hinzu, sodaß bei einem Teil der Fälle das Strafgesetzbuch beziehungsweise Militärstrafgesetzbuch, bei einem andern ausschließlich die Bestimmungen des neuen Gesetzes und bei einem dritten Teil beiderlei Vorschriften zusammentreffen können.

1893.

Das Gesetz gliedert in zwölf Paragraphen den Tatbestand nach den zwei Grunddelikten der passiven und der aktiven Spionage, schließt daran die möglichen Nebenvergehen und bringt am Schluß Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 1 behandelt die landesverräterische Preisgabe und straft den, welcher vorsätzlich Schriften, Zeichnungen und andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt, wenn er weiß, daß dadurch die Sicherheit des deutschen Reichs gefährdet wird. § 2 trifft den einfachen Fall, wenn der Täter die Wissenschaft der Gefährdung nicht hat oder sie ihm nicht nachgewiesen werden kann. In gleicher Weise korrespondieren § 3 und § 4 bei der aktiven Spionage. § 3 wendet sich gegen die landesverräterische Ausspähung dessen, der vorsätzlich den Besitz oder die Kenntnis von Gegenständen des § 1 in der Absicht sich verschafft, davon zu einer die Sicherheit des deutschen Reichs gefährdenden Mitteilung an Andere Gebrauch zu machen. § 4 straft den, welcher ohne die vorbezeichnete Absicht handelt.

Die §§ 5, 7, 8 und 9 richten sich gegen Verbrechen, die in enger Verbindung mit der Spionage stehen: § 5 trifft als Gegenstück zu §§ 59 und 61 R.M.St.G.B. in der offenbaren Absicht einer Gleichstellung des Delikts mit dem Hochverrat die Verabredung Mehrerer, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuch gekommen ist und läßt den straflos, der von dem Komplott

[1]) Abg. Gröber im Reichstag 1893.

zu einer Zeit, wo die Behörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Delikts möglich ist. § 7 bestraft als Ergänzung der Bestimmungen gegen die erschwerte passive Spionage die fahrlässige Preisgabe von Gegenständen des § 1, wenn sie dem Täter amtlich anvertraut oder kraft seines Amtes oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrages zugänglich sind und durch ihn in einer die Sicherheit des deutschen Reichs gefährdenden Weise in den Besitz oder zur Kenntnis eines Anderen gelangen. § 8 verbietet als reine Polizeivorschrift das Betreten von Befestigungsanlagen. Anstalten des Heeres oder der Marine, Kriegsschiffen, Kriegsfahrzeugen oder militärischen Versuchs- oder Uebungsplätzen, welches den von der Militärbehörde erlassenen an Ort und Stelle erkennbar gemachten Anordnungen zuwider erfolgt. § 9 fordert entsprechend § 139 R.St.G.B. und § 60 R.M.St.G.B. die rechtzeitige Anzeige an die Behörde, wenn Jemand von dem Vorhaben eines landesverräterischen Spionageverbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Delikts möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und straft die Unterlassung wie dort, wenn ein Verbrechen oder ein strafbarer Versuch begangen worden ist.

Die Frage der Täterschaft regelt § 10 nach § 4 Abs. 2 Ziffer 2 R.St.G.B. in den Fällen der §§ 1, 3 und 5. Im gleichen anfang spricht § 6 dem Gericht die Befugnis zu, neben Gefängnis auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, sowie neben jeder Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht zu erkennen. § 11 gibt den §§ 89 und 90 R.St.G.B. eine teilweis neue Fassung. § 12 erklärt die Zuständigkeit des Reichsgerichts für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen der §§ 1 und 3, läßt jedoch die Kompetenz der Militärgerichtsbarkeit daneben bestehen.

Mit dieser Kodifikation hat in Deutschland das Spionagedelikt bis zum heutigen Tag die letzte Regelung erfahren. In den vergangenen Jahren war in Gefühl und Erkenntnis unerträglicher Mängel und vielseitiger Zerrissenheit unserer Strafrechtsordnung das Streben nach Umbildung und Reform des bestehenden Gesetzes mehr und mehr in den Vordergrund ge-

treten. Es ist auf diesem Gebiet nahezu eine Weltbewegung [1]) entstanden. Neben Deutschland haben Oesterreich und die Schweiz fast gleichzeitig in Vorentwürfen dem Verlangen Rechnung getragen. Auch das Spionageverbrechen ist in den Kreis der Neuregelung gezogen worden und es steht demzufolge zu erwarten, daß in absehbarer Zeit diese äußerst wichtige Materie eine den gegenwärtigen Verhältnissen voll entsprechende Fassung erhalten wird.

---

[1]) Wach a. a. O.

Geltendes Recht.

Vorbemerkung.

Der Darstellung des heute geltenden Rechts ist im allgemeinen das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3 Juli 1893 [1]) zu Grunde gelegt und die übrigen einschlägigen Bestimmungen werden bei den entsprechenden Stellen im Anschluß an dieses berücksichtigt.

§ 3.

Die aktive Spionage.

a) Täter und Begehungsort.

Nach § 3 R.St.G.B. finden die Strafgesetze des deutschen Reiches Anwendung auf alle in dessen Gebiet begangenen Handlungen. Inland im Rechtssinne ist aber gemäß Artikel 1 der Reichsverfassung das ganze Bundesgebiet einschließlich Elsaß-Lothringens und Helgolands, sowie nach völkerrechtlichen Grundsätzen die Küstengewässer und die Luftsäule über dem Staatsgebiet, soweit beide tatsächlich, insbesondere durch Waffengewalt beherrscht werden, die deutschen Schiffe auf hoher See und die Kriegsschiffe auch in fremden Gewässern. Hier überall kommt für den Täter eines Spionageverbrechens die Staatsangehörigkeit nicht in Frage. Die Konsulargerichtsbezirke und die Schutzgebiete beschränken ihre Jurisdiktion in Anwendung des § 19 Ziffer 2 des Gesetzes vom 7. April 1900 mit § 3 des Gesetzes vom 10. September 1900 auf die

[1]) Binding a. a. O. nennt es Geheimnis-Verratsgesetz; Abkürzung V.G.

in ihrem Bereich lebenden Deutschen und die deutschen Schutzgenossen.[1])

Davon abgesehen wird jedoch der Deutsche nach dem Opportunitätsprinzip des § 4 Absatz 2 Ziffer 2 R.St.G.B. ohne weitere Bedingung auch wegen des im Ausland vollführten Delikts straffällig, es sei denn, daß er sich einer derartigen Handlung als Ausländer vor Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit im Ausland schuldig gemacht hat,[2]) während grundsätzlich die Strafbarkeit bestehen bleibt, wenn ein deutscher Täter nach Begehung des Verbrechens im Ausland eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt.[3]) In solcher Ausdehnung ist allerdings eine Strafverfolgung meist unmöglich gemacht, weil die Spionage im Kreis der vorsätzlich gegen Bestand und Sicherheit des eigenen Staates gerichteten Delikte nach der seit dem belgischen Gesetz von 1833 maßgebend gewordenen völkerrechtlichen Auffassung als politisches Verbrechen gilt und demzufolge dem Verbrecher im ausländischen Staat Asylrecht[4]) gewährt wird. Anwendung findet § 4 im Rahmen der aktiven Delikte auf § 90 Ziffer 4 R.St.G.B., sowie auf die landesverräterische Ausspähung des § 3 V.G. und auf das Komplott in § 5 V.G. ohne jede Rücksicht auf die lex loci, wogegen sich in §§ 4, 8 und 9 V.G. der subjektive Tatbestand des Gesetzes nach dem allgemeinen Grundsatz der Territorialität im deutschen Strafrecht regelt.

Das Reichsmilitärstrafgesetzbuch unterstellt gemäß § 56 mit § 4 die Militärperson immer und überall der Strafe. Hier kommen in Betracht die eigentlichen Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten; zu ersteren gehören nach § 5 auch die Mitglieder des Sanitätskorps, des Maschineningenieurkorps und des Veterinärkorps nach ihrem Dienstgrade, ferner gemäß § 6 die

---

[1]) Die Eingeborenen in den Kolonien, soweit sie nicht unter jene beiden Kategorien fallen, müssen mangels bestimmter Vorschriften als Ausländer gelten.

[2]) Köhler a. a. O. Stenglein a. a. O.

[3]) Bloch „Deutsches Reichsstaatsrecht“ 1904: . . . Daß eine Person infolge Abstammung und Naturalisation mehrfache Staatsangehörigkeit besitzt, ist sowohl an sich als auch nach geltendem deutschen Staatsrecht nicht ausgeschlossen. . .

[4]) v. Liszt a. a. O. . . . qu'il sera expressément stipulé que l'étranger ne pourra être poursnivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition ni pour aucun fait connexe à un semblable délit.

Personen des Beurlaubtenstandes in der Zeit, in welcher sie sich im Dienst befinden und schließlich nach § 8 die Soldaten im Ausland, während sie dort bei den Truppen oder sonst in dienstlicher Stellung sich befinden. Für Kriegszeiten erweitert dieses Gesetz seine Zuständigkeit ungeachtet des Begehungsortes auf alle Personen, die sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei dem kriegführenden deutschen Heere befinden oder sonst sich bei ihm aufhalten oder ihm folgen,[1]) auf ausländische Offiziere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, soweit durch kaiserliche Verordnung nicht anderes bestimmt ist, sowie auf deren Gefolge und auf die Kriegsgefangenen nach Maßgabe ihres Militärranges in Anwendung der §§ 155, 157 und 158; außerdem trifft es nach § 160 jeden Deutschen und Fremden, der sich während eines gegen das deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer Spionagehandlung auf dem Kriegsschauplatze selbst schuldig macht, nur treten natürlich statt militärischer Ehrenstrafen bürgerliche ein.

Von den Staatsangehörigen abgesehen ist die Präzisierung der Frage, inwieweit überhaupt ein Ausländer, vorzüglich bei Begehung der Tat im Ausland, in den Strafbereich der deutschen Gesetze gezogen werden kann, nicht einfach gestaltet. Im Frieden ist er, wie schon erwähnt, nach dem Territorialprinzip grundsätzlich in gleicher Weise strafbar wie der Inländer, wenn er die Tat im Inland begeht, während sein Delikt im Ausland regelmäßig ungesühnt bleiben muß. Nie und nirgends stehen unter dem Gesetz nach den Bestimmungen des Völkerrechts die Vorstände und Mitglieder der bei dem deutschen Reich oder einem deutschen Einzelstaat beglaubigten außerdeutschen Missionen, ihre Familie, ihr Geschäftspersonal mit den Militär- und Marineattachés sowie ihre Bediensteten, soweit sie nicht Deutsche sind. Dieser exzeptionelle Fall hat seine gesetzliche Regelung in §§ 18 bis 21 G.V.G. erhalten.[2]) Desgleichen sind befreit fremde Truppenkörper im inländischen Gebiet sowie fremde in Inlandgewässern sich

[1]) Neben jeder Freiheitsstrafe, welche gegen eine solche Person verhängt wird, kann nach § 156 R.M.St.G.B. zugleich auf Aufhebung des Dienst- oder Vertragsverhältnisses erkannt werden.

[2]) Das Recht der Exterritorialität von Mitgliedern des Bundesrates nach § 18 G. V. G. kann im Bereich der Spionage keine Anwendung finden. Binding a. a. O.

aufhaltende Staatsschiffe.[1]) Die ausländischen Konsuln dagegen genießen die Vergünstigung nur durch besondere Vereinbarung in den Staatsverträgen und die ausländischen Agenten lediglich für die Dauer ihres amtlichen Aufenthalts im Inland. Macht sich eine dieser ex lex stehenden Personen einer offenkundigen Spionage schuldig, so hat die deutsche Reichsleitung als Abwehrmaßregel wegen Verletzung des Völkerrechts: Warnung an den Betreffenden, Beschwerdeführung oder Antrag auf Abberufung bei der absendenden Stelle, Rücksendung durch Zustellen der Pässe oder Abbruch des diplomatischen Verkehrs;[2]) eine gesetzliche Ahndung liegt nicht in ihrer Macht.

Für Kriegszeiten ist in gewissen Fällen eine Einigung der völkerrechtlichen und strafrechtlichen Ideen erzielt worden. Sie haben ihren Niederschlag in der ersten Haager Konvention und für Deutschland außerdem im Reichsmilitärstrafgesetzbuch gefunden. Es ist dabei genauestens zwischen Angehörigen der feindlichen Kriegsmacht und Zivilpersonen geschieden. Die ersteren bleiben im Inland wie im Ausland dann straflos, wenn sie, gleichviel welcher Nation, als Kundschafter in Uniform der gegnerischen Truppen oder offen in das deutsche Operationsgebiet eingedrungen sind, um hier Nachrichten einzuziehen[3]) oder die ihnen erteilten Aufträge auszuführen. Suchen sie sich diese jedoch heimlich oder unter falschem Vorwand zu verschaffen, gelten sie als Spion und werden, wenn auf frischer Tat ergriffen, nach vorangegangenem gerichtlichem Verfahren gestraft, regelmäßig sofort standrechtlich erschossen. Ist es ihnen aber gelungen, unbehelligt zu ihrem Heer zurückzukehren, und werden sie erst später von deutschen

[1]) Binding a. a. O.

[2]) Hecht a. a. O.

[3]) Haager Abkommen von 1899 Art. 29—31.

Nicht als Spione sind anzusehen:

1. Militärpersonen, die in Uniform in das Operationsgebiet des Gegners eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen.

2. Militärpersonen und Nicht-Militärpersonen, die offen den ihnen erteilten Auftrag ausführen, Mitteilung an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen.

3. Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Nachrichten zu überbringen oder um die Verbindung zwischen den verschiedenen Teilen des Heeres oder des Gebiets aufrecht zu erhalten. (Hier fehlt das Merkmal der Heimlichkeit ebenso wie unter 2).

Soldaten aufgegriffen, so müssen sie als Kriegsgefangene behandelt werden und brauchen die früher begangene Spionage nicht mehr zu büßen.[1]) Mag man hier auch den völkerrechtlichen Standpunkt begreifen, der dem Gegner nur da die Befugnis zu strafen gibt, wo er den Verbrecher unmittelbar bei der Tat ergreift, immer bedeutet er eine dem strafrechtlichen Prinzip widersprechende Anordnung.

Hinsichtlich der ausländischen Zivilpersonen in Kriegszeiten sind die Anwendungsmöglichkeiten der Spionagebestimmungen überaus mannigfaltig; im Einzelnen lassen sich vier größere Gruppen[2]) unterscheiden: Hält sich der Verbrecher bei Begehung der Tat innerhalb des Bundesgebietes auf und steht er zugleich unter dem Schutze des deutschen Reichs oder eines Bundesstaates, so unterliegt er wie im Frieden den Gesetzen des Inlands gleich dem Deutschen. Das ist die Wirkung des schon Eingangs erwähnten Territorialprinzips. Zieht er aber seine Erkundungen ein, während er sich in Deutschland befindet, jedoch keinen Schutz genießt — und dieser Fall ist denkbar, wenn der Täter nur ganz vorübergehend, etwa auf einer Durchreise, sich im Inland aufhält — dann ist gegen ihn nach dem Kriegsgebrauch[3]) zu verfahren. In gleicher Weise bestimmt sich die Strafbarkeit seiner Handlung, wenn er das Delikt sonstwo im Ausland begeht.[4]) Den ersten Fall regelt § 91 Absatz 2 R.St.G.B.,

[1]) Diese Bestimmung ist in der strafrechtlichen Literatur vielfach angegriffen. Köhler a. a. O. . . . Die völkerrechtliche Verpflichtung des Reichs zu nachheriger Strafloslassung ist auch in der Form der jedesmaligen Begnadigung ganz ungenügend . . . .

[2]) Koppmann-Weigel a. a. O.

[3]) Es gibt einen Kriegsgebrauch. Wo nach den Regeln über seine Anwendbarkeit die materiellen Bestimmungen angezogen werden können, sind diese Repressalien nicht Strafen im technischen Sinn, sondern höchstens Bekämpfungsmaßregeln des Feindes, die zum Teil in den Formen des Strafprozesses verhängt werden. Der Kriegsgebrauch, soweit er in § 91 R.St.G.B. sanktioniert wird, ist daher auch nicht an die Bestimmung des § 4 Absatz 1 R.St.G.B. gebunden. Köhler a. a. O

[4]) § 91 Ziffer 1 ist eigentlich insofern überflüssig, als er etwas nach völkerrechtlicher Anschauung Selbstverständliches bringt. Der Kriegsgebrauch kommt in Frage überall, wo während Kriegszeiten feindliche Handlungen von Ausländern gegen die deutsche Regierung oder ihre Truppen vorkommen, die räumlich nicht unter die deutschen Strafgesetze fallen, z. B. auf offener See. Köhler a. a. O.

die beiden letzten Fälle § 91 Absatz 1 R.St.G.B.; die Anwendung des Kriegsgebrauchs erfolgt dabei nach völkerrechtlichen Grundsätzen. Spioniert der Ausländer endlich auf dem Kriegsschauplatze selbst, das heißt in den Landstrichen, wo kriegführende Staaten sich jeweils mit ihren Truppenkörpern bekämpfen oder sonst aktive Kriegsoperationen ausführen, ist er nach § 160 R.M.St.G.B. wie der Deutsche den Strafbestimmungen der §§ 57 bis 59 R.M.St.G.B. mit §§ 89 und 90 R.St.G.B. unterworfen.

Zu dieser generellen Regelung kommt noch eine spezielle. Liegen bezüglich der „im Felde begangenen" Delikte für die Person des fremden Täters die schon oben angeführten Voraussetzungen der §§ 155, 157 und 158 R.M.St.G.B. vor, — sie sind durchweg in den beiden letzten Paragraphen gegeben und werden es auch im ersten vielfach sein — erweitert sich der Begehungsort auf alle während der ganzen Dauer des Kriegszustandes davon betroffenen Gebiete im Sinne des § 9 Ziffer 2 R.M.St.G.B., mögen sie noch nicht oder nicht mehr den Schauplatz des Kampfes bilden. Hier, und zwar ist der Aufenthalt des Täters bestimmend, kommen ausschließlich die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches, insbesondere die Kriegsgesetze zur Anwendung.

b) Verbrechensgegenstand.

Der Schutz des Gesetzes gilt mittelbar dem deutschen Reiche in seiner Rüstung zur Landesverteidigung, soweit die Wahrung gewisser Geheimnisse eine Stärkung der militärischen Macht nicht nur für jeden Krieg mit einem ausländischen Staat, sondern auch in Rücksicht auf die Bekämpfung eines möglichen Aufstandes im Inland[1]) bedeutet. Unmittelbar darunter fallen

---

[1]) Binding a. a. O.

Als Akt der Landesverteidigung im Sinn des Gesetzes gilt:

1. Jeder Krieg, den das Reich zu führen hat. Es handelt sich durchaus nicht lediglich um Defensive zu Gunsten der Landesgrenzen oder der deutschen Erdscholle, sondern geradeso um die Sicherstellung eines Offensivkrieges im fremden Land.

2. Jede militärische Aktion zur Bekämpfung eines Aufstandes. Wenigstens gewährt das Gesetz keinen Anhalt, dieser Art Landesverteidigung seinen Schutz zu versagen.

3. Die ganze Rüstung des Reichs zu der einen wie der anderen Aufgabe.

die Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, sei es, daß sie an sich als Objekt eines verbrecherischen Angriffs tauglich sind, sei es, daß sie als Immobilien und Gegenstände, die nicht im Rechtssinn Sachen sind, nur indirekt in Form einer Kopie, eines Modells oder einer Aufzeichnung getroffen werden können.

Notwendige Voraussetzung des Geheimhaltens ist für sie alle das Geheimsein wenigstens in seiner relativen Bedeutung, und nur soweit, wie das Erfordernis der Geheimhaltung reicht, ist die Ausspähung oder der Versuch hiezu strafbar. Eine formelle Sekretur, das heißt die bestimmte behördliche Vorschrift ist nicht notwendig, sondern es ist jedesmal nur objektiv festzustellen, — regelmäßig nach dem Gutachten militärischer Sachverständiger [1]) — ob eine derartige Eigenschaft vorliegt. Die Begrenzung des Kreises, welchem das Geheimnis nicht zugänglich gemacht werden darf, hängt von der Beschaffenheit des konkreten Falles ab.[2]) Es kann, wenn auch einzelne oder sämtliche Bewohner einer Ortschaft oder des ganzen Landstriches im Inland über Stärke oder Schwäche gewisser Verteidigungsmittel genau unterrichtet sind, die Sicherheit des Reiches durch die Verbreitung einer solchen Kenntnis im Ausland dennoch sehr wohl gefährdet werden. In zweiter Linie ist zu prüfen, ob der Gegenstand überhaupt oder nur betreffs gewisser Teile, besonderer Einrichtungen oder lediglich im Verhältnis zu anderen Dingen für die Landesverteidigung diese Qualität besitzt. Eine Anordnung und noch viel mehr der bloße Wunsch der Militär- oder einer anderen Behörde ersetzt dieses Merkmal ebensowenig, wie andererseits die Möglichkeit, daß eine Tatsache der allgemeinen Wahrnehmung [3]) ausgesetzt ist, den Begriff „geheim" notwendig ausschließt. Die Objekte brauchen nicht einmal direkt militärische Eigenschaft zu besitzen, es genügt, wenn sie in Beziehung mit dem Krieg einen bestimmten Wert

[1]) Reichsgerichtsentscheidungen Band 10 Seite 420.

[2]) Reichsgerichtsentscheidungen Band 25 Seite 45.

[3]) Es kommt nicht darauf an, ob die Erkundungen von öffentlichen Plätzen oder Wegen gemacht werden, die allen zugänglich sind, sondern lediglich darauf, wie sie verwertet werden. Reichsgericht 1910 in seiner Entscheidung gegen die englischen Offiziere Trench und Brandon.

erlangen;[1]) Bedingung ist immer nur, daß sie im Ausland nicht bereits in dieser Verbindung bekannt sind.

Zu Friedenszeiten wird sich die Spionage hauptsächlich auf diejenigen sekreten Dinge erstrecken, welche in den Akten der Militärverwaltung niedergelegt sind, auf neue Versuche und Erfindungen, die im Kreise der Militärbehörden gemacht und benutzt werden, auf neue Bestimmungen und Verfügungen, sowie insbesondere auf neue Bauten und Waffen.[2]) Bei einem die Feindseligkeiten vorbereitenden Belagerungszustand, bei der Mobilmachung und im Kriege selbst erweitert sich dann

[1]) Lediglich der Zweck ist maßgebend, die eingezogenen Erkundungen etwa für einen plötzlichen unvorhergesehenen Angriff einer fremden Macht auf Deutschland zu verwerten. Darunter fallen z. B. Landungsbrücken, auch wenn sie in Reisebüchern eingetragen sind; Tiefenmessungen des Meeres an Landeplätzen, um festzustellen, wie große Kriegsschiffe anlegen müssen, um Truppenlandungen auszuführen, oder ob Torpedoboote und kleine Kreuzer einfahren können; die von Brücken ausgehenden Eisenbahnen, ja sogar die eisernen Ringe zum Befestigen von Tauen, Angaben über Wellenbrecher, Magazine, Kohlenschuppen sowie Klippen, die bei Flut unsichtbar sind; ferner Signalstationen, Leuchttürme, Hebevorrichtungen und Kräne, Kabel, Baken, welche durch Telegrammverbindung die Annäherung der feindlichen Flotte künden sollen. Wenn derartige Dinge in der Absicht militärischer Verwertung zusammengestellt und einer fremden Regierung zugänglich gemacht werden, sind es Geheimsachen, die im Interesse des Vaterlandes geschützt werden müssen. Reichsgericht 1910 ebenda.

[2]) Hier sind unter anderem zu verstehen: Mobilmachungspläne, Lage und Armierung von Kriegshäfen und Landfestungen, Ausschachtungen und Anpflanzungen zu militärischen Zwecken, Beschreibung von Waffen und sonstigem Kriegsgerät, Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen und die Möglichkeiten ihrer Unterbrechung, Lage der unterirdisch laufenden Telegraphenlinien und Angabe über die Unterbrechung des Telegraphenverkehrs, Schiffbarkeit der Flüsse, Folgen von Krankheiten auf den Bestand der Kontingente oder des ganzen Heeres, Wirkung einer Seeschlacht auf die Kriegstüchtigkeit der Flotte, soweit solches in statistischen Aufstellungen vorhanden ist. Außerdem Scheinwerferstellungen, woraus die Landungsflotte erkennen kann, woher das erste Geschützfeuer zu erwarten ist. Lage und Stellungen von festen Haubitz- und Schnellfeuerbatterien, das Fehlen von solchen oder von Munition an bestimmten Stellen, Leuchtfeuer, Kanaleinfahrten, Geschützstürme, Kommandeurstellungen, das ganze schwimmende Kriegsmaterial und seine militärische und technische Ausrüstung, schriftliche Aufstellungen über die Verwendung von Schiffen privater Gesellschaften im Kriegsfall. Endlich geheime Dienstvorschriften, derartige militärische Zeitschriften und Zeichnungen, Signal und Chiffrebücher, auch Regimentsdienstsiegel.

gleichsam die Aufgabe des Spions, sie wird eine größere, vielseitigere und bezieht sich auch auf die jeweils in einem konkreten Fall getroffenen militärischen Maßnahmen.[1]) Immer jedoch muß die Geheimhaltung noch erforderlich sein, es reicht nicht aus, daß sie es früher vielleicht einmal gewesen ist.

Der Kreis der im Geheimnisverratsgesetz genannten Schriften und Zeichnungen ist sehr umfassend und bezieht alle diesbezüglichen Dokumente ein, gleichgiltig ob es sich um Originale oder um amtliche und private Kopien handelt, ob sie vollständig oder nur teilweise und im Auszug den Verbrechensgegenstand darstellen.[2]) Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken werden in § 360 Ziffer 1 R.St.G.B. besonders erwähnt und damit jede graphische Darstellung dieser Art ohne Rücksicht auf Verfahren und Grad der Genauigkeit getroffen. Es scheiden aber von der Strafbarkeit aus alle Schriften, Zeichnungen und Karten, die im Buchhandel veröffentlicht wurden und durch ihn jederzeit noch erhältlich sind.[3])

Für die Frage der Auslegung der „andern Gegenstände“ ist der Wortsinn und der erkennbare Zweck des Gesetzes entscheidend. Es macht rechtlich keinen Unterschied, ob sie der Besitznahme fähige Gegegenstände oder auch Immobilien und nicht Sachen im Rechtsinn darstellen, ob es sich um künstliche Anlagen oder um Werke der Natur handelt, ob sie unmittelbar oder in der Form von Modellen, Schriften, Zeichnungen oder durch andere technische Mittel hergestellt, ob sie ganz oder unvollständig. hinsichtlich aller Eigenschaften oder nur einzelner für die Tat in Betracht kommen. Auch ist es gleichgiltig, ob sie

---

[1]) Aufstellung von Grenzschutzabteilungen, Anmarschpunkte verschiedener Armeekorps, Sammelplätze für Kavalleriedivisionen, überhaupt Stellung, Stärke und Bewegung von Truppen, mögliche Wege für schwere Geschütze, Brücken in der Nähe von Befestigungen, Beschaffenheit von Wasserläufen, Ausladefähigkeit und Geleisanlagen, Berichte über Truppentransporte einer Bahn im Kriegsfall kommen dabei hauptsächlich in Betracht.

[2]) Einzelheiten der Konstruktion moderner Kriegsschiffe, auch wenn sie noch nicht auf Stapel gelegt sind, fallen darunter.

[3]) Der passiven Spionage im Rahmen des § 89 würde sich aber z. B. der Buchhändler schuldig machen, der in Kriegszeiten die Lieferung einer größern Anzahl derartiger Sachen, hauptsächlich von Generalstabskarten an den Feind übernimmt. Beispiel bei v. Kries a. a. O. und Binding a. a. O.

sich an irgend welchen der Landesverteidigung dienenden Plätzen, ob sie sich in behördlicher Verwahrung, auf der Arbeitsstätte einer Werft oder Fabrik oder sonstwo befinden. Alles hängt nur davon ab, daß die Sache wenigstens teilweise in den Bereich der Landesverteidigung gezogen wird und daher in ihrem Interesse die Geheimhaltung geboten erscheint.

Einzig die bloßen Nachrichten, welche sich nicht unmittelbar auf ein bestimmtes Objekt der vorbezeichneten Art beziehen oder nicht durch Schrift und Zeichnung fixiert sind, die mündliche Ueberlieferung eines Vorganges oder Zustandes, dessen Geheimhaltung in Verbindung mit militärischen Zwecken möglicherweise wünschenswert ist,[1]) werden für die aktive Spionage durch keine Strafbestimmung getroffen. Der Ausdruck „Kenntnis verschaffen" in Verbindung mit den „Schriften, Zeichnungen und anderen Gegenständen" kann so weit nicht interpretiert werden.[2]) Hier ist also wenigstens bei der Ausspähung im Gesetz eine Lücke gelassen, welche freilich nur wenig bedeutend und selten zur Erscheinung kommt.

c) Deliktshandlungen, Strafen und Gerichtsbarkeit.

Das Verbrechen der aktiven Spionage bildet die Ausspähung militärischer Sachgeheimnisse und erfolgt entweder ohne qualifizierende Momente oder in landesverräterischer Absicht durch vorsätzlich rechtswidriges Sichverschaffen des Besitzes oder der Kenntnis von Gegenständen, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist. Die Fahrlässigkeit bleibt unbestraft. Der Versuch ist strafbar; er

[1]) Solche Fälle sind dort möglich, wo sich der Spion durch Umfrage bei der Bevölkerung über den Viehbestand einer Gegend, über die Versorgung mit Getreide, Milch und Eiern, über die Anwesenheit von Pferden oder Brieftauben erkundigt; denn diese Momente haben an und für sich nicht die Natur von Gegenständen, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind, können aber gleichwohl für die Verpflegung und Ausrüstung einer feindlichen Armee von hohem Wert sein.

[2]) Binding a. a. O. Köhler a. a. O.

Abg. Gröber im Reichstag 1893 a. a. O. spricht sich gegen die damals im Regierungsentwurf vorgesehene Einfügung des Wortes „Nachrichten" aus, da der Ausdruck zu weit sei und alle möglichen Mitteilungen über militärische Dinge ganz allgemeiner Art darunter fallen würden, welche man auch nur eventuell als Geheimnisse betrachten könne.

liegt in jeder Maßnahme, durch welche der Täter Besitz oder Kenntnis erlangen will. Die Unterstützung durch einen Andern bei der Ausführung stellt sich als Beihilfe dar.

Das einfache Delikt nimmt auf den Zweck der Handlung keine Rücksicht. Täter kann jeder im Inland werden, der nicht durch das Völkerrecht gedeckt ist; die Motive, seien sie lediglich Neugier oder weitergehendes Interesse, bleiben ohne Belang und können höchstens im Strafausmaß zur Geltung kommen. Der Vorsatz begreift das Wissen von der Geheimniseigenschaft der Sache in sich und gibt in Verbindung mit der Rechtswidrigkeit die Voraussetzung der Schuld. Fehlt eines der Erfordernisse, dann ist die Handlung straflos, denn der Begriff verlangt nicht, daß die Ausspähung mittels einer besonderen strafbaren Tat geschehe. Rechtswidrig hat vielmehr hier die weitere Bedeutung von „unbefugt“ und ist überall da anzunehmen, wo eine ausdrückliche Berechtigung sich den Gegenstand selbst oder Kenntnis über ihn zu verschaffen weder in irgend welchen persönlichen Eigenschaften des Täters noch in sonstigen Umständen des speziellen Falles gegründet und der Täter sich dessen auch bewußt war.[1]) Ein Recht jedoch oder besser die Befugnis zur Kenntnis- und Inbesitznahme kann nicht einfach aus einem privatrechtlichen Titel herbeigeleitet werden: es ist der ausdrücklichen oder stillschweigenden aber unverkennbaren Zustimmung der Staatsgewalt bedürftig, mithin regelmäßig nur auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verhältnisse denkbar, wobei Amt, Beruf, Gewerbe, Auftrag oder Ermächtigung von zuständiger Seite in Betracht kommen.[2]) Das Moment der Eigenmacht, des unbefugten Handelns wider staatliche Interessen ist hier in Gegensatz zur Erlangung auf Grund Rechtsgeschäftes mit der Regierung oder ihren Organen gestellt.

Die Tat selbst besteht in dem Sichverschaffen des Besitzes oder der Kenntnis solcher Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist. Beide Begriffe

---

[1]) Der Drucker, dem die Schrift oder Zeichnung von der kompetenten Stelle zur Vervielfältigung übergeben ist, der Mechaniker, der das schadhaft gewordene Modell ausbessern soll, kommen nicht rechtswidrig in den Besitz. Köhler a. a. O.

[2]) Reichsgerichtsentscheidungen Band 28 Seite 266. Binding a. a. O.

beziehen sich als gleichwertige Alternativen im selben Maß auf Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände. Der erlangte Besitz bedeutet die tatsächliche Herrschaft, wenn auch bloß ganz vorübergehend und ohne irgend welche Rücksicht auf den animus possidendi. Die Erlangung braucht nicht einmal angestrebt zu sein; es genügt, wenn sie nur eventuell gewollt ist. Kenntnis dagegen ist genommen, wenn der Täter durch Betrachten der Sache selbst oder auch bloß durch Lesen, Vorlesen-lassen und sogar nur durch genaue Beschreibung eines körperlich gar nicht überlieferten Gegenstandes zu einer richtigen Vorstellung hierüber gelangt. Es ist also zur Strafbarkeit nicht erst erforderlich, die Zeichnung oder den Gegenstand persönlich einzusehen, ebenso wie bei einer Schrift der wesentliche Inhalt durch die einfache Mitteilung eines anderen erfahren werden kann; es ist voll ausreichend, wenn der Kenntnisnehmende sich ein Urteil über die militärische Bedeutung des Erkundeten zu bilden im Stande ist. Besitzergreifung und Kenntnis müssen sich auf den Gegenstand und[1]) seinen Geheimnisgehalt beziehen; kein Verbrechen ist es daher, sobald Besitz und Kenntnis erstrebt oder erlangt wird, bevor man überhaupt weiß, daß es sich um etwas Geheim-zu-haltendes handelt. Denn wie der Empfänger manchmal nicht mehr in der Lage sein kann, den Empfang noch zurückzuweisen,[2]) so kann etwa bei Erforschung eines Privatgeheimnisses die möglicher Weise vorhandene militärische Geheimnisqualität nicht zum Bewußtsein des Täters gelangen und dieser muß infolgedessen straffrei bleiben.

Der offenkundige Zweck des Gesetzes ist eben, wie gesagt, jedes unbefugte, auch nur nach der Meinung des Täters die Sicherheit des deutschen Reiches gefährdende Eindringen in derart sekrete Gegenstände zu verbieten. Daher ist dieses einfache Delikt überall da anwendbar, wo die weitergehende Absicht einer Mitteilung an andere sich lediglich nicht genügend nachweisen läßt, wenngleich deren Annahme naheliegt.

Die Mittel zur Erlangung können gesondert betrachtet wieder die Tatbestände eigener Delikte erfüllen, sie mögen als Unter-

[1]) Binding a. a. O. Stenglein a. a. O.

[2]) Straffrei bleibt, wer ein geheimes Schriftstück findet und es ohne Wissen dieser Qualität zu sich nimmt. Köhler a. a. O.

schlagung, Diebstahl, Raub, Erpressung, Bestechung, Hausfriedensbruch [1]) oder in anderer Form erscheinen. In diesen Fällen ist rechtliches Zusammentreffen mit der Ausspähung gegeben und zwar meist ideale Konkurrenz.

Als selbständige strafbare Handlung verbietet der schon genannte § 360 Ziffer 1 R.St.G.B. die ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde erfolgende Aufnahme von Rissen deutscher Festungen oder Festungswerke. Nach der mit dem Geheimnisverratsgesetz geschaffenen neuen Rechtslage gilt aber jene Bestimmung diesem soweit subsidiär, als sich ihr Tatbestand in Vorbereitung oder Beihilfe zur Spionage erfüllt; nur die Herstellung einer Zeichnung, mit der von anderer Seite Mißbrauch getrieben werden kann, ohne jede weitere Qualifikation bleibt nach dem speziellen Verbot strafbar.

Versuch und Teilnahme des einfachen Vergehens ergeben keine Besonderheiten. Strafen sind nach § 4 V.G. Gefängnis bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer; neben der Freiheitsstrafe kann auf Geld bis zu 5000 Mark erkannt werden; sind mildernde Umstände vorhanden, kann ausschließlich die Geldstrafe eintreten. § 360 R.St.G.B. setzt eine Uebertretungsstrafe bis zu 150 Mark oder Haft fest. Soweit das Delikt unter die landesverräterische Begünstigung des § 89 R.St.G.B. fällt, ist für Kriegszeiten unter der Annahme mildernder Umstände, die in den einfachen Fällen regelmäßig gegeben sein werden, Festungshaft bis zu zehn Jahren ausgesprochen; neben der Festung kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. § 56 R. M. St. G. B. schließt sich diesen Strafen in den Grenzen seiner Zuständigkeit an. Zur Aburteilung gelangt das Vergehen nach § 4 V.G. in Anwendung der §§ 73 Ziffer 1 und 27 G.V.G. vor der Strafkammer, nach § 360 R.St.G.B. gemäß § 27 Ziffer 1 G.V.G. vor dem Schöffengericht, sowie nach § 56 R.M.St.G.B. mit §§ 62 Ziffer 1 und 45 R.M.St.G.O. vor dem Kriegsgericht und endlich bei § 89 R.St.G.B. vor dem Reichsgericht [2]) nach § 136 G.V.G.

---

[1]) Z. B. durch Ueberklettern eines Drahtzaunes.

[2]) Diese Inkonsequenz in der Zuständigkeit zwischen § 4 V.G. und § 89 R.St.G.B. erklärt sich aus dem Umstand, daß § 89 die Tatbestände sowohl des § 4 als auch des schwereren § 3 mitumfaßt und nur in Kriegszeiten Geltung hat.

Die landesverräterische Ausspähung militärischer Sachgeheimnisse, die Spionage im eigentlichsten Sinne des Wortes, erfüllt den gleichen Tatbestand wie der einfache Fall, nur tritt qualifizierend die Absicht hinzu, von dem Erspähten zu einer die Sicherheit des deutschen Reichs gefährdenden Mitteilung an Andere Gebrauch zu machen. Der Täter muß also neben dem Wissen der Geheimniseigenschaft auch noch von dem Gedanken geleitet sein, Besitz oder Kenntnis des Gegenstandes einer Stelle zu übermitteln, von wo aus zum Nachteil des deutschen Reichs damit Gebrauch gemacht werden wird oder kann. Wesentlich ist jedoch nur die Absicht des Gebrauchmachens, für den weitergehenden Gefährdungswillen genügt der dolus eventualis. Daß die Gefahr für die Sicherheit selbst so stark sei, um im Fall kriegerischer Verwicklungen Dasein und Unversehrtheit des Reichs in Frage zu stellen, ist nicht verlangt und wäre auch fast unmöglich zu beweisen.[1]) Andererseits bleibt sie aber immer subjektives Merkmal der Tat; die Strafe tritt daher auch ein, wenn eine Gefährdung sich in Wirklichkeit gar nicht ergeben hat oder der Kausalzusammenhang[2]) zwischen Mitteilung und tatsächlicher Bedrohung der Sicherheit fehlen sollte.

Das Verbrechen vollendet sich mit der Erlangung des Besitzes oder der Kenntnis. Zu dem Versuch der Ausführung einer Mitteilung an Andere darf es noch nicht gekommen sein.[3])

Den nämlichen Tatbestand, allerdings bloß subsidiär unter besonderer Berücksichtigung von Begehungsort, Zeit und Täter, treffen einige spezielle Fälle des Reichsstrafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzbuchs. Wie beim einfachen Delikt kann sich das Verbrechen auch hier in der Form der landesverräterische Begünstigung des § 89 R.St.G.B. darstellen, wenn während eines gegen das deutsche Reich ausgebrochenen Krieges der ausländischen feindlichen Macht Vorschub geleistet oder der Kriegsmacht Deutschlands oder seiner Bundesgenossen Nachteil zugefügt wird. Die letzteren sind in den Schutz des Gesetzes einbezogen,

---

[1]) Binding a. a. O.

[2]) Binding a. a. O.

[3]) Ist es soweit gekommen, liegt Versuch der passiven Spionage vor. Vergleiche § 4.

da eine gegen sie gerichtete Spionage infolge der gemeinsamen Operationen auch sehr wohl seine Wirkung wider das deutsche Heer zu äußern im Stande ist. Die Vollendung tritt ein, sobald durch die Handlung die Lage der feindlichen Macht günstiger, beziehungsweise die der deutschen oder verbündeten Truppen ungünstiger ist. Versuch liegt vor, wenn der Täter wenigstens alles unternommen hat, um diese Wirkung zu erzielen, mag auch der gewünschte Erfolg aus irgend welchen Ursachen nicht eingetreten sein. Für die aktive Spionage kommt dabei eigentlich nur das Moment in Frage, daß der Kriegsmacht des deutschen Reichs oder der Alliierten durch Erkundung eines Angriffs- oder Verteidigungsmittels infolge der damit geschaffenen Gefahr der Weiterverbreitung ein ideeller Nachteil entsteht. Soweit zu gleicher Zeit der Gegner einen praktischen Vorteil daraus zu ziehen vermag, ist regelmäßig die Grenze des Ausspähungsdelikts überschritten.[1]) Die in diesem ganzen Umfang sehr wichtige Frage der Strafausschließung nach § 52 R.St.G.B. ist dazu bejahen, wo der Täter durch Drohungen des Feindes, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib und Leben seiner selbst oder der Angehörigen verbunden waren, zu der Handlung genötigt worden ist. Darin liegt aber auch zugleich ein Unterschied in der Beurteilung des Verbrechens nach dem Geheimnisverratsgesetz nach der Richtung, daß der Vorsatz des Täters dort lediglich das Bewußtsein der möglichen Folgen seines Unternehmens fordert, ohne eine entsprechende bestimmte Absicht zu verlangen. § 90 Ziffer 5 trifft sodann im Bereich dieses Delikts den qualifizierten Fall, daß jemand selbst als Spion im Feindesdienst tätig ist oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet; natürlich kommt gleicherweise wie für § 89 hier nur die aktive Spionage in Betracht. Der Vorsatz ist der nämliche wie in § 89 und insoweit stehen beide Verbrechen mit ihren Voraussetzungen für die Schuld zwischen der leichten und schweren Ausspähung, nähern sich aber durch das Bewußtsein der Folgen mehr der letzteren. Neben der eigenen Beteiligung als Spion, die in ihren Einzelheiten nach dem Geheimnisverratsgesetz zu beurteilen ist, wird gleicher

[1]) Hier liegt der Anfang des passiven Delikts.

Weise strafbar jede dem Spion geleistete Beihilfe oder Begünstigung, sofern sie ein taugliches Subjekt des Landesverrats betätigt und dies in der Erwartung geschieht eine günstige Wirkung für den Beruf des aufgenommenen Kundschafters auszuüben. Die Unterbringung bloß zur Pflege ohne den Vorsatz den Spion als Angehörigen der feindlichen Macht dieser zu erhalten ist daher straflos und zulässig, desgleichen die Aufnahme, welche ein Vater dem spionierenden Sohne kraft seiner Alimentationspflicht gewährt, wenn sie keinen Zusammenhang mit dessen Tätigkeit hat.[1])

Versuch und Teilnahme sind überall möglich und nach den allgemeinen Vorschriften zu beurteilen; die Strafe ist in dem Falle des § 3 V.G. Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 10000 Mark erkannt werden kann, auch ist nach § 6 die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht gegeben. § 89 R.St.G.B. straft mit Zuchthaus gleichfalls bis zu zehn Jahren, stellt aber daneben Festungshaft von gleicher Dauer und wendet diese bei mildernden Umständen ausnahmslos an; auch bei Festung kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. Nach § 90 R.St.G.B. tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein, in minder schweren Fällen Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, bei mildernden Umständen Festungshaft nicht unter fünf Jahren; mit der Festung können die Nebenstrafen des § 89 verbunden werden. Dazu kommt die prozessuale Bestimmung des § 93 R.St.G.B., wonach in den Fällen der §§ 89 und 90 bei Eröffnung der Untersuchung bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlag belegt werden kann.

Das Militärstrafgesetzbuch, welches für das Delikt nur da-

---

[1]) Dieses Begünstigungsdelikt kennen auch ausländische Strafgesetze: Code just. mil. 206 Z. 3, Cod. pen. mil. Ital. 78 Z. 4, Oesterr. Mil.Str.Ges.B. § 323, Ung. Str.Ges.B. § 144 Z. 7. Es sind zwei Gruppen zu unterscheiden: Oesterreich und Deutschland bestrafen nur die Verheimlichung des eigentlichen Spions, während Frankreich, Italien und Ungarn auch die Kundschafter, welche als Feinde zu erkennen sind, darunter verstehen: espion ou ennemie envoyé à la découverte — spia ad altro agente nemico — feindl. Spion oder auf Kundschaft ausgeschickter feindlicher Soldat. Handlung: recéler ou faire recéler — ricoverare o mettere in salvo — verbergen oder durch Rat oder Tat unterstützen, vorsätzlich unterlassen anzuzeigen.

durch ein neues Tatbestandsmerkmal gibt, daß es aus dem Landesverrat des Reichsstrafgesetzbuchs den Kriegsverrat als den im Felde begangenen Landesverrat in §§ 57 folgende besonders hervorhebt und seiner speziellen Regelung unterstellt, wendet sich gegen den Kreis der in §§ 56 mit 4, §§ 155, 157, 158 und 160 bezeichneten Personen. Der Landesverrat selbst wird in Anwendung des § 56 gleicher Weise wie im Reichsstrafgesetzbuch behandelt. Die Strafe des Kriegsverrats ist allgemein Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslänglich. Bei den qualifizierten Fällen des § 58, die sich für das aktive Delikt mit dem in Ziffer 1 enthaltenen Hinweis auf § 90 R.St.G.B. erschöpfen, ist die Todesstrafe statuiert, in minder schweren Fällen tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslänglich ein. Gegen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten erfolgt nach § 31 neben Zuchthaus die Entfernung aus dem Heer oder der Marine. Die gleiche Strafe trifft in § 153 den Militärbeamten, soweit er sich eines Kriegsverrats schuldig macht; wo aber sonst entsprechend dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gemäß § 32 R.St.G.B. mit § 37 Absatz 1 R.M.St.G.B. auf höchstens drei Jahre die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes angeordnet ist, muß hier ebenfalls schon auf Amtsverlust erkannt werden.

Zur Aburteilung zuständig ist für § 3 V.G. das Reichsgericht nach § 12 V.G., für §§ 89 und 90 R.St.G.B. nach § 136 G.V.G. ebenfalls das Reichsgericht, für §§ 56 folgende R.M.St.G.B. gemäß §§ 62 Ziffer 1 mit 45 R.M.St.G.O. das Kriegsgericht.

Eine bei der hohen Gefahr und Bedeutung des Verbrechens durchaus gerechtfertigte Eigentümlichkeit ist die Einbeziehung von Vorbereitungshandlungen in den Strafbereich für den Fall, daß Mehrere ein Delikt der landesverräterischen Ausspähung verabredet haben. Die Zahl der Teilnehmer ist nicht beschränkt, nur muß ihnen allen die Täterabsicht wesentlich sein. Die Vollendung liegt bereits in der ernstlichen Verabredung wenigstens zweier Personen, sollten diese auch noch für später die Heranziehung weiterer Komplottanten beabsichtigen. Erforderlich ist nicht, daß unter den Beteiligten ein förmlicher Vertrag zu Stande gekommen ist und das verräterische Unternehmen bereits in allen Einzelheiten feststeht; nur ein bestimmtes Unternehmen muß geplant sein, nicht bloß eine allgemeine Verabredung vorliegen,

auch wenn sie vom ernstesten Willen zur Tat getragen wird. Dies erfordert, daß die in Aussicht genommene Spionage wenigstens solche Umrisse erlangt hat, die alle Tatbestandsmerkmale der Ausspähung: Verschaffungsvorsatz und Preisgabeabsicht erkennen lassen. Ist die Handlung bereits zum Versuchsstadium vorgeschritten, so tritt jenes Delikt, das eigentlich als strafbare Vorbereitung zu einer weiteren strafbaren Vorbereitung, dem Versuch, angesprochen werden muß, für diejenigen, welche die Ausführung des geplanten Verbrechens unternehmen, hinter dem schwereren der eigentlichen Spionage zurück, dessen Ausführung sie begonnen haben. War das ohne Vorwissen der übrigen Beteiligten geschehen, so bleibt deren Straffälligkeit wenigstens als Komplottanten bestehen.[1]) Nachträgliche Straflosigkeit für einen Teilnehmer oder auch Gehilfen kann nur erwirkt werden, soweit ein solcher der Behörde, welche zur Entgegennahme von derartigen Anzeigen ermächtigt ist, also jeder staatlichen Behörde[2]) so zeitig Mitteilung macht, daß eine Verhütung des Verbrechens durch deren Eingreifen noch möglich ist. Unterbleibt diese Hinderung dann aber durch Schuld der Behörde, so wird die Straffreiheit des Angebers deswegen nicht wieder aufgehoben;[3]) ihre Kenntnis jedoch vor der Anzeige schließt andererseits die Straflosigkeit von vorneherein aus. Die Bekanntgabe durch den Teilnehmer selbst braucht keine völlig erschöpfende zu sein; es ist hinreichend, wenn die Behörde unterrichtet wird, daß ein Komplott der bezeichneten Art besteht, und wenn sie wenigstens zwei Beteiligte namhaft gemacht bekommt. Die Mitteilung muß aber geeignet sein, Schritte zu ermöglichen, welche die Ausführung des Delikts zu hindern im Stande sind. Wenn also, sei es auch ohne direktes Verschulden des Betreffenden, etwa aus reiner Nachlässigkeit die Anzeige zu spät der Behörde zugegangen ist, um das Verbrechen oder

[1]) Binding a. a. O.

[2]) Binding a. a. O. Köhler a. a. O. Anderer Meinung ist Stenglein a. a. O.: Die Behörde, deren Kenntnis die Straflosigkeit ausschließt, ist die zur Verfolgung berufene, also die Polizeibehörde, die Staatsanwaltschaft, der Amtsrichter, weil letzterer bei Gefahr in Verzug von Amtswegen einschreiten kann. Dagegen schließt die Kenntnis des Gerichts oder des Untersuchungsrichters, welche nur auf öffentliche Klage Verfolgungshandlungen vornehmen können, die Straflosigkeit nicht aus.

[3]) Stenglein a. a. O.

mindestens einen Versuch unmöglich zu machen, bleibt dessen Verschulden bestehen.[1]) Eine Parallele zu dieser ganzen Bestimmung mit fast durchaus übereinstimmendem Wortlaut ergibt § 59 mit § 61 R.M.St.G.B., nur ist das Delikt hier auf die Verabredung zu einem Kriegsverrat beschränkt, und als zuständige Stelle ist die Dienstbehörde genannt, somit die zugleich auch zur Verfolgung berufene.

Der Versuch ist natürlich nicht strafbar, dagegen eine Teilnahme in allen Fällen möglich. Täter kann der Deutsche auch im Ausland sein. Strafen sind nach § 5 V.G. Gefängnis nicht unter drei Monate, neben der Freiheitsstrafe kann auf Geld bis zu 5000 Mark erkannt werden, die Stellung unter Polizeiaufsicht ist gemäß § 6 zulässig, desgleichen die Aberkennung der bekleideten öffentlichen Aemter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte. § 59 R.M.St.G.B. setzt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren an. Zuständig zur Aburteilung ist für § 5 V.G. die Strafkammer gemäß §§ 73 Ziffer 1 und 27 G.V.G., für § 59 R.M.St.G.B. das Kriegsgericht nach §§ 62 Ziffer 1 und 45 R.M.St.G.O.

Eine weitere Besonderheit des Spionagedeliktes, die es im Reichsstrafgesetzbuch allerdings mit noch einigen anderen gemeinsam hat, liegt in der Strafbarkeit desjenigen, der von dem Vorhaben eines landesverräterischen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher dessen Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen. Sie bildet den Tatbestand des § 9 V.G., sowie des § 139 R.St.G.B. und des § 60 R.M.St.G.B. in beinahe gleichlautender Fassung. Ein Unterschied besteht jedoch einmal in Betreff des der Anzeige unterstehenden Falles, je nachdem er sich als landesverräterische Ausspähung, als Landesverrat oder als Kriegsverrat darstellt, und dann auch hinsichtlich der die Mitteilung entgegennehmenden Stelle lediglich als Behörde, als Behörde oder durch das Delikt bedrohte Person und ohne jede Nennung als vorgesetzte Stelle im Sinne des Militärrechtes. An sich ist die Scheidung des Reichsstrafgesetzbuchs in Behörde oder Bedrohten für die Spionage belanglos, da beide im Verbrechen gegen den Staat zusammenfallen. Es hat aber doch die eine Folge, daß,

[1]) Köhler a. a. O.

wenn die landesverräterische Ausspähung eine Person in Mitleidenschaft zieht, etwa bei einem Attentat auf einen militärische Geheimnisse verwahrenden Beamten, alsdann die Anzeige an diesen nur in den Fällen des Reichsstrafgesetzbuchs, nicht auch in denen des Geheimnisverratsgesetzes den Angeber nach begangener Tat straffrei macht.[1]) Im übrigen ist in allen drei Bestimmungen die Anzeigepflicht durch die Kenntnis des Vorhabens des nicht bereits verübten Delikts bedingt, und die Verpflichtung besteht so lange, als die Ausführung droht, also auch noch während des Versuchs, solange der Erfolg verhindert werden kann. Nur das Wissen eines ernstlichen Vorhabens ist zwingend: glaubt der Wissende nicht an die Ernstlichkeit und kann er das Gericht davon überzeugen, so bleibt er straflos, selbst wenn die Tat oder deren Versuch erfolgte. Die Unterlassung ist daher nur vorsätzlich mit dem Bewußtsein möglich, daß die Sicherheit des deutschen Reichs durch Ausführung der Spionage gefährdet werden kann. Straffreiheit ist ferner gegeben, wenn das Unternehmen, von dem man erfährt, schon zu weit gediehen ist, um eine Verhütung noch zuzulassen, es sei denn, daß die Verspätung der Anzeige selbst verschuldet ist. Der Kreis der Verpflichteten wird sehr weit gezogen; es unterfallen auch die, welche sonst vom Zeugnis befreit sind. Desgleichen bleiben diejenigen strafbar, welche sich später noch einer Begünstigung an demselben Delikt schuldig machen, denn zwischen diesen beiden Vergehen besteht reelle Konkurrenz.[2]) Lediglich der an der Verabredung Beteiligte, auch wenn er eine Teilnahmehandlung bislang nicht verübt hat, und der Teilnehmer in Person sind befreit. Eine Anzeigepflicht trotz des Wissens, daß die Behörde das Vorhaben bereits kennt, ist Tatfrage.[3]) Für alle Fälle tritt die Strafbarkeit jedoch nur dann ein, wenn nach Unterlassen der Mitteilung das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch wirklich begangen wurde; für Versuchshandlungen, die vor Möglichkeit der Anzeige begangen sind, ist der zur Meldung Verpflichtete natürlich nicht verantwortlich.

Strafen sind nach § 9 V.G. Gefängnis, ebenso nach § 139 R.St.G.B. während § 60 R.M.St.G.B. als Strafe diejenige eines Mit-

[1]) Stenglein a. a. O.
[2]) Stenglein a. a. O.
[3]) Stenglein a. a. O.

täters an dem ausgeführten Verbrechen oder Versuch festsetzt. Zuständig ist für § 9 V.G. nach G.V.G. § 73 Ziffer 1 und § 27 die Strafkammer, desgleichen für § 139 R.St.G.B.; für § 60 R.M.St.G.B. das Kriegsgericht nach § 62 Ziffer 1 mit § 45 R.M.St.G.O.

Als letzte Ergänzung und zwar subsidiär zum aktiven Spionagedelikt tritt das Verbot den von der Militärbehörde erlassenen, an Ort und Stelle erkennbar gemachten Anordnungen zuwider Befestigungsanlagen, Anstalten des Heeres oder der Marine, Kriegsschiffe, Kriegsfahrzeuge oder militärische Versuchs- oder Uebungsplätze zu betreten.[1]) Die Tat stellt sich als Uebertretung dar und ist eine rein verhütende Polizeimaßregel, welche gegenüber der Ausspähung keinen selbständigen Schuldinhalt aufweist. Sie setzt zwar ein Verschulden, aber nicht notwendig Vorsatz, das heißt das Bewußtsein voraus Vorschriften der Militärbehörde zuwider zu handeln. Ein lediglich zufälliges und entschuldbares Tun fällt nicht unter Strafe; desgleichen bleibt der Ausländer frei, der die Ankündigung nicht versteht und sich auch nicht sagen kann, daß sie den Zutritt verbieten will, ohne daß dies aus anderen Gründen untersagt, etwa durch Einzäunung ersichtlich gemacht ist. Strafbar wird jedoch nach dem Sinn des Gesetzes unzweifelhaft der, welcher die Verbotstafel fahrlässig nicht beachtet oder zu einer Zeit den Platz betritt, in welcher der früher ihm bekannte warnende Anschlag fehlt, oder wenn er diesen zuvor selbst entfernt hat. Die Norm muß am Begehungsort allgemein kenntlich gemacht sein; ob die Militärbehörde dazu sachlich zuständig oder unzuständig ist, bleibt ohne Einfluß.[2]) Es kann sich weiterhin nur darum handeln, ob die Anordnung in der Tat erlassen ist, nicht auch, ob der Ort unter eine der aufgezählten Kategorien fällt; hier nämlich hat die Militärbehörde allein zu entscheiden, wie weit ein Platz ohne Nachteil für militärische

[1]) Auch hier finden sich Analogien in den Strafgesetzen anderer Staaten: Frankreich Ges. von 1886 Art. 5, Cod. pen. Ital. 110 Z. 2, Rußland 256 Z. 2 behandeln weitergehend das Eindringen unter Verheimlichung der wahren Persönlichkeit; beziehungsweise Frankr. Ges. v. 1886 Art. 7, Cod. pen. Ital. 110 Abs. 2, Offic. Secr. Act 1 einfaches Betreten militärischen Terrains unter mehr oder weniger verdächtigen Umständen.

[2]) Binding a. a. O. Anderer Meinung ist Stenglein a. a. O.: Selbstverständlich muß die Anordnung von der zuständigen Behörde erlassen sein.

Vorbereitungen betreten werden darf. Eine Publikation in öffentlichen Blättern ist unzureichend, da diese regelmäßig nicht zur allgemeinen Kenntnis gelangen wird. Im übrigen unterliegt das Delikt den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches wie andern Uebertretungen. Strafe ist nach § 8 V.G. Geld bis zu 150 Mark oder Haft, zuständig ist das Schöffengericht gemäß § 27 Ziffer 1 G.V.G. beziehungsweise nach § 211 R.St.P.O. auch der Amtsrichter allein.

§ 4.

Die passive Spionage.

Das Verbrechen der passiven Spionage ist Grunddelikt der ganzen Materie; aus ihm haben sich dann im Laufe der Zeit einzelne weitere strafbare Handlungen gesondert und zu selbständigen Fällen entwickelt. In der Tat tritt ja auch regelmäßig die Ausspähung und damit die Gefährdung der Landessicherheit erst dort allgemein erkennbar zu Tage, wo eine Preisgabe des Erkundeten an die interessierten Stellen des Auslandes erfolgt ist. Seine überragende Bedeutung ist noch heute daraus zu sehen, daß die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs sich letzten Endes durchweg gegen die passive Seite des Verbrechens richten, daß das Militärstrafgesetzbuch die nämliche Behandlung aufweist und daß endlich auch das Geheimnisverratsgesetz dem Rechnung getragen hat und die Preisgabedelikte an erster Stelle behandelt.

Der Kreis der für die Tat in Betracht kommenden Personen ist der gleiche wie bei der Ausspähung; nur in zwei Fällen [1]) ist die Beamteneigenschaft oder wenigstens die amtlicherseits erfolgte Beauftragung besonders erwähnt. Auch für den Standplatz des Verbrechers sind hier wie dort dieselben Bestimmungen maßgebend, und als Drittes scheidet sich wie das aktive Delikt ebenso das passive in zwei Tatbestände, je nachdem landesverräterische Absicht vorliegt oder nicht. In Betreff der Objekte erweitert sich aber der Rahmen insofern, als auch bloße Nachrichten unter Strafe genommen sind: einmal werden sie aus-

[1]) § 5 V.G. und § 353 a R.St.G.B.

drücklich genannt,[1]) im übrigen können die nach mündlichem Bericht über einen Vorgang oder Zustand abgefaßten Schriftstücke oder nach solcher Beschreibung angefertigten Sachen durchweg taugliche Verbrechensgegenstände der passiven Spionage bilden, es sei denn in Anwendung des § 4 Absatz 1 R.St.G.B, daß sie von einem Ausländer im Ausland hergestellt wurden. Für die Regel ist damit die Kette der möglichen Objekte lückenlos geschlossen.

Die einfache Form der Preisgabe besteht darin, daß jemand Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, in den Besitz oder zur Kenntnis eines Andern gelangen läßt; sie kann nach § 10 V.G. nur im Inland begangen werden. Die Beurteilung von Vorsatz und Rechtswidrigkeit ist die nämliche wie bei der Ausspähung. Ersterer umfaßt das Wissen von der sekreten Natur der Sache und den Willen, diese trotzdem unbefugt einem andern Unbefugten zu offenbaren. Irrige Annahme, nur die Geheimhaltung solcher Dinge sei erforderlich, welche speziell dem Täter als geheim zu haltend bekannt sind, entschuldigt nicht. Strafbar bleibt ferner der unter fälschlicher Annahme jener Eigenschaft ausgeführte Versuch, während der Glaube, daß die tatsächlichen Voraussetzungen der Rechtswidrigkeit fehlen, Straffreiheit bedingt. Dieses zweite Schuldmoment ist aber dann stets gegeben, sofern nicht die ausdrückliche oder stillschweigende Ermächtigung eines kompetenten Organs der Staatsgewalt zur Weiterverbreitung erteilt war.[2]) Ein besonderer Vertrauensmißbrauch ist nicht verlangt.

Den Besitz oder die Kenntnis verschafft der Täter dem Andern, gleichgiltig ob er selbst die Sache übergibt und das Geheimnis mitteilt, oder ob er nur die Möglichkeit[3]) setzt, daß

[1]) § 92 Ziffer 1 R.St.G.B. Festungspläne, Urkunden oder Aktenstücke haben den gleichen Umfang wie die Schriften und Zeichnungen des Geheimnisverratsgesetzes. Neu dazu kommt aber dort jede Art von Nachrichten über solche für das Wohl des Reichs der Geheimhaltung notwendigen Gegenstände.

[2]) Binding a. a. O. Auch wenn die Geheimhaltung eines Gegenstandes in sich erforderlich bleibt, ist doch die Rechtswidrigkeit einer Uebermittlung in gewissen Fällen ausgeschlossen: Das Ministerium oder Armeekorpskommando erteilt die Erlaubnis zur Kenntnisgabe an bestimmte Personen, und es werden demgemäß Sachkundige eines anderen Staates in deutsche militärische Anlagen oder Fabriken eingeführt. Köhler a. a. O.

[3]) Der Besitzer eines geheimzuhaltenden Gegenstandes läßt einem andern den Zutritt zu seinem Zimmer offen, damit dieser ihn dort ansehen, kopieren

der Andere sich den Besitz verschaffe und die Kenntnis erwerbe. Das einfache Nichthindern ist jedoch nur soweit strafbar, als eine besondere Pflicht zur Verwahrung besteht; ein reines Unterlassungsdelikt ist der Tatbestand nie. Der Andere, dem Verfügungsgewalt oder Wahrnehmung eingeräumt werden soll, kann jeder sein, der nicht durch Gesetz oder zuständigen Orts zur Entgegennahme ermächtigt ist, In- oder Ausländer, Beamter oder Privatmann. Dabei ist nicht erforderlich, daß er zugleich mit dem Besitz auch Kenntnis von den geheim zu haltenden Eigenschaften erlange oder umgekehrt mit der Kenntnis auch den Gegenstand in seinen Besitz bekommen müsse;[1]) sogar dann, wenn der Empfangende bereits um das Geheimnis weiß, liegt ein strafbarer Versuch vor. Ein solcher setzt allgemein mit der Vermittlung von Besitz oder Kenntnis ein; vollendet ist das Verbrechen mit deren Erlangung seitens des Anderen ohne Rücksicht, ob der Gegenstand ein Original oder eine vom Täter oder einem Dritten gefertigte Nachbildung darstellt. Handelt es sich nur um eine Mitteilung, so muß der Spion noch annehmen können, daß der Andere Sinn und Bedeutung der Nachricht zu erfassen vermag; doch genügt der eventuelle Vorsatz.

Die einfache Preisgabe in Kriegszeiten behandelt subsidiär § 89 R.St.G.B., soweit der bestimmte Erfolg einer Benachteiligung der deutschen Kriegsmacht im Zusammentreffen mit einem dadurch erwirkten Vorteil für die feindliche Macht gegeben ist.

Versuch und Teilnahme sind strafbar und regeln sich nach den allgemeinen Vorschriften. Strafen sind gemäß § 2 V.G. Gefängnis oder Festung bis zu fünf Jahren, neben der Freiheitsstrafe kann auf Geld bis zu 5000 Mark erkannt werden. § 89 R.St.G.B. setzt Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festung von gleicher Dauer, bei mildernden Umständen — und diese werden wie beim leichten Delikt der Ausspähung auch hier die Regel bilden — nur Festung bis zu zehn Jahren; neben der Freiheitsstrafe kann der Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte aus-

oder wegnehmen kann. Nicht strafbar wird er aber, wenn er dem Andern bloß verrät, wo dieser Gegenstand sich befindet, damit ihn dieser besichtigen oder ergreifen kann. Binding a. a. O.

[1]) Köhler a. a. O.

gesprochen werden. Dieselben Strafen trifft im Rahmen seiner Kompetenz § 56 R.M.St.G.B. Zur Aburteilung zuständig ist für den Fall des § 2 V.G. die Strafkammer nach §§ 73 Ziffer 1 mit 27 G.V.G., für § 56 R.M.St.G.B. das Kriegsgericht gemäß §§ 62 Ziffer 1 mit 45 R.M.St.G.O., für § 89 R.St.G.B. endlich das Reichsgericht nach § 136 G.V.G.

Das einfache Vergehen, welches nicht Landesverrat ist, aber seine Wirkung erreichen kann, schärft sich zu diesem Verbrechen, wenn der Täter weiß, daß durch Preisgabe des Geheimnisses zugleich die Sicherheit des deutschen Reichs gefährdet wird. Mit dem Begriff der Uebereignungsabsicht verbindet sich der Nebenbegriff des Interesses am Erfolg.[1]) Kann im leichten Fall von Bestrafung nur dann die Rede sein, wenn die Gefahr dem Spion nicht zum Bewußtsein gelangte, gleichviel ob die Umstände, welche daran hinderten, verschuldet oder nicht verschuldet waren, so ist hier wenigstens der Eventualdolus gefordert, das heißt: die Annahme der Möglichkeit einer Gefährdung mit dem Willen auch unter solchen Verhältnissen den Verrat zu begehen. Bemerkt sei an dieser Stelle, daß die im Geheimnisverratsgesetz fast durchgehends angewendete allgemeine Bezeichnung des Empfängers absichtlich gewählt ist, um leichter die mittelbare Spionage zu treffen. Die gegenwärtige Organisation des Nachrichtendienstes hat an Stelle eines direkten Verkehrs des Täters mit der fremden Regierung die Vermittlung durch Agenten gesetzt und so die Konstruktion einer Gefährdung der Sicherheit, die ja naturgemäß nur von einer Kriegsmacht ausgehen kann, aber andererseits doch wesentlicher Bestandteil des qualifizierten Verbrechens sein muß, sehr erschwert. Die jetzige Fassung läßt es daher genügen, wenn Besitz oder Kenntnis an eine einzelne Person gelangt, von welcher der Täter annimmt, daß sie die weitere Mitteilung besorgen wird, bis sie an eine Macht gelangt, welche zu der entsprechenden Verwertung in der Lage ist. Eine solche Gefahr aber liegt immer da vor, wo durch die Handlung der Friedensstand bedroht oder die Aussicht des Reichs Erfolge bei einem Angriffs- oder Verteidigungskrieg zu erzielen im Vergleich mit seiner Lage vor dem Verrat gemindert oder auch nur aufs Spiel gesetzt erscheint.[2]) Geht sie später vorüber, bleibt der Spion

[1]) Stenglein a. a. O.

[2]) Köhler a. a. O.

trotzdem strafbar, sofern er nur bewußt auf die Gefahr hin handelte, daß sich die Folgen seiner Tat für die Sicherheit nicht mehr überschauen lassen. Doch muß nicht jede Schädigung solcher Interessen — ähnlich dem aktiven Delikt — diese Folge begriffsnotwendig nach sich ziehen, so daß jeder, der die Pflicht zur Geheimhaltung klar erkennt, sich damit auch schon die Gefährdung der Reichssicherheit unter allen Umständen vorgestellt haben mußte und demnach seine Handlung nach § 1 V.G. zu ahnden wäre. Wie es nämlich nach § 2 V.G. die Möglichkeit gibt, daß trotz vorliegender wissentlicher Nichtbeachtung jener sekreten Eigenschaft eine Gefahr für den Staat gar nicht eintritt, kann auch ein Irrtum des Täters begrifflich angenommen werden, wonach dieser zwar das Geheimhaltungserfordernis kennt, aber eine Gefährdung als Folge seiner Mitteilung nicht für vorhanden erachtet oder nicht daran denkt, obwohl sie tatsächlich besteht. Solche Fälle erfüllen immer bloß den Inhalt des leichteren Vergehens, sind jedoch nur dann denkbar,[1]) wenn das Bewußtsein der Gefahr sich nicht schon dem Wesen nach mit dem Vorliegen der Erkenntnis des Geheimhaltungserfordernisses deckt. Wieweit im Speziellen die von der Allgemeinheit tatsächlich anzunehmende oder angenommene Beeinträchtigung der Sicherheit reicht, ist hiebei ausschließlich danach zu beurteilen, ob sie auch für diejenigen bestanden hat, welche den weitestgehenden Einblick in die Sachlage haben, also regelmäßig nach dem Gutachten militärischer Sachverständiger.

Zur Vollendung ist das Verbrechen vorgeschritten, wenn der Andere, an welchen das Geheimnis verraten wird, in dessen Besitz oder zu dessen Kenntnis gelangt ist. Der Versuch tritt in Beschränkung durch § 3 V.G. erst dann ein, wenn der Beginn einer Ausführung in Bezug auf Besitzübergabe oder Mitteilung erfolgt ist; die Entscheidung im Einzelnen ist Tatfrage.[2])

[1]) Jemand denkt: Dieser Gegenstand muß zwar geheim gehalten werden, aber die Mitteilung an den x gefährdet doch nicht die Sicherheit des Reichs, weil ich auf seine Verschwiegenheit bauen kann. Ist es mit dieser Verschwiegenheit wirklich so bestellt, so fehlt es an der Sicherheitsgefährdung. Die Bestrafung erfolgt nach § 2 V.G. Köhler a. a. O.

[2]) Nach dem Standpunkt des Reichsgerichts 1910 ist durch Fixierung der Notizen, Herstellung von Skizzen, Plänen und Berichten die Grenze der Vorbereitung überschritten und zu Ausführungshandlungen nach § 1 V.G. über-

Neben dem Geheimnisverratsgesetz enthalten besondere Bestimmungen über diesen Fall der Spionage das Reichsstrafgesetzbuch und das Militärstrafgesetzbuch. Hier ist vor allem § 92 Ziffer 1 R.St.G.B. zu nennen, dessen kasuistische Fassung seinerzeit zur Reform von 1893 den Anstoß gab. Er liegt vor, wenn jemand vorsätzlich Festungspläne oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer andern Regierung gegenüber für das Wohl des deutschen Reichs oder eines Bundesstaates erforderlich ist, dieser Regierung mitteilt oder öffentlich bekannt macht. Die in der Vorschrift noch angeführten Staatsgeheimnisse, das heißt: die nicht öffentlichen Tatsachen insgesamt, welche die Regierung geheim zu halten wünscht, stehen dabei außer Betracht, da nach der Absicht des Gesetzes[1]) die militärischen Geheimnisse getrennt behandelt werden sollen. Das ergibt die spezielle Erwähnung der Festungspläne und wird durch den besonderen Erlaß eines Verratsgesetzes bekräftigt. Damit ist aber für die Spionage diese Bestimmung keineswegs ganz außer Kraft getreten.[2]) Wenn die Kodifikation von 1893 den militärischen Verrat in gewisser Hinsicht einheitlich und erschöpfend regeln wollte, so geschah es doch nicht in dem Sinne, daß auch die lediglich ergänzenden Vorschriften anderer Reichsgesetze stillschweigend aufgehoben sind. Die mündliche Mitteilung an eine fremde Regierung bleibt also nach wie vor dem § 92 Ziffer 1 unterstellt, sofern dessen leicht zutreffende Voraussetzungen erfüllt sind und dort die Wahrung der Sicherheit des Reichs wie die Geheimhaltung von Gegenständen im Interesse der Landesverteidigung Bestandteile davon sind, was hier zum Wohle des deutschen Reichs erforderlich erscheint. Gleichzeitige wirkliche Verletzung beider Strafdrohungen, mit andern Worten Idealkonkurrenz ist naturgemäß ebenso ausgeschlossen, wie in dem direkten Verkehr mit der offiziellen Stelle eines fremden Staates eine größere Schuld

gegangen. Diese Tat stellt sich aber in Wirklichkeit nur als Vollendung des § 3 V.G. dar.

[1]) Binding a. a. O.

[2]) Binding a. a. O. Köhler a. a. O. Reichstagsverhandlungen 1893. Anderer Meinung ist das Reichsgericht: Insoweit die Vorschrift des § 92 Z. 1 R.St.G.B. sich auf andere als militärische Geheimnisse und auf den gegen einen Bundesstaat gerichteten Landesverrat bezieht, soll sie unberührt bleiben.

nicht zu erblicken ist. Die andere Regierung braucht übrigens nach der Auslegung[1]) nicht notwendig eine außerdeutsche zu sein, wenn es sich auch in praxi für unseren Fall nur um eine solche handeln wird.

Neben die bereits bekannte landesverräterische Begünstigung des § 89 R.St.G.B., welche gleich der Ausspähung leichte und schwere Preisgabe umfassen kann, und die Kriegsspionage des § 90 Ziffer 5 R.St.G.B., welche ebenso auf Ausspähung wie Preisgabe geht, tritt neu das Verbot unter Ziffer 4 des gleichen Paragraphen hinzu. Die dort angeführte Mitteilung von Operationsplänen oder Plänen von Festungen oder festen Stellungen stellt eine auf den Ernstfall erweiterte Parallele zur Friedensbestimmung des § 92 Ziffer 1 dar.

Diese kasuistischen Vorschriften werden im Rahmen des Kriegsverrats durch § 58 R.M.St.G.B. noch vermehrt. Ziffer 1 enthält den Hinweis auf die oben genannten Fälle, Ziffer 3 trifft den Verrat des Postengeheimnisses, des Feldgeschreies oder der Losung, Ziffer 8 behandelt allgemein das Unternehmen mit Personen im feindlichen Heer, in der feindlichen Marine oder im feindlichen Land über Dinge, welche die Kriegführung, speziell Stärke, Zustand, Stellung, Marschrichtung und Hilfsmittel der Truppen betreffen, mündlich oder schriftlich Verkehr zu pflegen oder einen solchen Verkehr zu vermitteln, Ziffer 12 endlich bestraft die Mitteilung eines Signalbuches oder des Auszugs aus einem solchen an den Feind. Sie verfolgen sämtlich in erster Linie den Zweck einer Ueberrumpelung durch den Feind vorzubeugen.[2])

Die Beurteilung aller dieser Vorschriften im Einzelnen richtet sich durchaus nach der des qualifizierten Falls der passiven Spionage im Verratsgesetz. Versuch und Teilnahme sind überall möglich und bieten keine Besonderheiten.

Strafen sind nach § 1 V.G. Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, daneben kann auf Geld bis zu 15000 Mark erkannt werden; sind mildernde Umstände vorhanden, tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher eine Geldstrafe bis zu 10000 Mark ausgesprochen werden kann; Stellung unter Polizeiaufsicht ist immer möglich, desgleichen für Versuch wie bei der

[1]) Unter Anderen Frank, a. a. O. bei § 92. R.St.G.B.

[2]) Koppmann-Weigel a. a. O.

landesverräterischen Ausspähung neben Festung und neben Gefängnis Aberkennung der bekleideten öffentlichen Aemter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte. § 89 R.St.G.B. straft mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festung von gleicher Dauer, sind mildernde Umstände vorhanden nur mit Festung bis zu zehn Jahren; die Nebenstrafen bei Festungshaft sind die gleichen wie oben. Im Falle des § 90 R.St.G.B. tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein, in minder schweren Fällen Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, bei mildernden Umständen Festung nicht unter fünf Jahren mit den nämlichen Nebenstrafen. Außerdem kommt auch hier[1]) die rein prozessuale Vorschrift des § 93 R.St.G.B. zur Anwendung, wonach bei Eröffnung der Untersuchung gemäß §§ 89 und 90 R.St.G.B. das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, bis zu deren rechtskräftigen Beendigung mit Beschlag belegt werden kann. § 58 R.M.St.G.B. spricht die Todesstrafe aus, für minder schwere Fälle Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslänglich.

Zur Aburteilung zuständig ist für § 1 V.G. das Reichsgericht nach § 12 V.G., desgleichen für §§ 89 und 90 R.St.G.B. in Anwendung des § 136 G.V.G. In § 58 R.M.St.G.B. tritt dafür gemäß §§ 62 Ziffer 1 und 45 R.M.St.G.O. das Kriegsgericht.

Bei der hohen Bedeutung der Güter, die durch Preisgabe ihres Geheimnisses gefährdet werden können, ist im Verratsgesetz sogar das fahrlässige Delikt, allerdings mit gewissen Einschränkungen auf die Person des Täters unter Strafdrohung gestellt. Das Objekt und überhaupt der ganze objektive Tatbestand der schweren landesverräterischen passiven Spionage muß hier vorliegen und die Handlung sich wie dort gegen die Sicherheit des Staates richten; nur mußten die Gegenstände zugleich amtlich anvertraut oder wenigstens kraft Amtes oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrages — was nicht identisch ist mit Dienstauftrag — zugänglich gewesen sein. Inländer und Ausländer können sich gleichermaßen des Vergehens im Inland schuldig machen. Der Gedanke ist: wenn durch Vertrauensstellung oder Besorgung einer geschäftlichen Anweisung ein Ge-

[1]) Vergleiche § 3.

heimnis offenbart wird, so besteht eine weitergehende Pflicht dieses Wissen zu bewahren, als wenn es rein zufällig erlangt wurde.[1]) Die erste der oben angeführten Bedingung setzt Verfügungsgewalt zu treuen Händen und Kenntnis der sekreten Eigenschaften voraus; sie bildet einen Ausschnitt aus dem umfassenderen „zugänglich sein", das überall da gegeben ist, wo erlaubter Weise Zutritt oder vorübergehend Besitz möglich war, sofern nur zugleich auch eine Einweisung in das Geheimnis stattgefunden hat. Das ausdrückliche Anvertrautsein oder Zugänglichwerden gerade als Geheimnis ist dabei nicht erforderlich, es genügt für den Verwahrer lediglich das Bewußtsein dieser Qualität. War die Sache also durch Amt oder amtlichen Auftrag erreichbar, so wird zwar noch die Frage zu prüfen sein, ob und wie weit sie zugleich anvertraut war, immer aber ist der subjektive Tatbestand bereits erfüllt. Die Feststellung der bloßen Merkmale der ersten Alternative reicht jedoch dann nicht aus, wenn der Täter weder Beamter ist noch ein Amt hat, sondern hier ist nach der ratio legis zu entscheiden.[2]) Wird der Gegenstand einer solchen Person amtlich hinausgegeben, so stehen wegen der Möglichkeit gleichzeitig ein „Zugänglichsein" durch Ermächtigung der Behörde anzunehmen auch jene nicht beamteten Arbeiter unter der Strafvorschrift, die durch einen derartigen Auftrag mit ihm zu tun bekommen oder wenigstens Gelegenheit erhalten, seine geheimen Eigenschaften wahrzunehmen. Nicht ausgeschlossen sind ferner die Arbeiter, denen die Sache zwar nicht kraft eines mit ihnen unmittelbar vom Verwahrer abgeschlossenen amtlichen Auftrags zugänglich wurde, wohl aber kraft eines zwischen anderen Personen geschlossenen Vertragsverhältnisses,[3]) auf Grund dessen ihre Kenntnisnahme eine erlaubte und notwendige ist. Der Auftrag braucht, wie ja bereits gesagt, nach dem Wortlaut des Gesetzes überhaupt nicht das Geheimnis selbst zum Gegenstand zu haben, es reicht hin, wenn es aus diesem Anlaß zugänglich geworden ist. Die amtliche Ermächtigung irgend eine beliebige Handlung vorzunehmen, welche nur ganz nebenbei die Wahrnehmung einer sekreten Sache ermöglicht,

---

[1]) Köhler a. a. O.
[2]) Binding a. a. O.
[3]) Köhler a. a. O.

etwa eine in der Nähe des Aufbewahrungsortes auszuführende Arbeit, erfüllt den Tatbestand nicht. Uebrigens kann auch der Auftrag an sich schon das Zugänglichwerden bewirken, bevor die Ausführung oder Mitausführung des Unternehmens — geschehe sie freiwillig oder infolge einer Verpflichtung — begonnen wurde. Inwieweit der die Anordnung Erteilende im Innenverhältnis zu seinem Vorgesetzten dazu berechtigt war, ist belanglos;[1]) seine Anweisung braucht nur in amtlicher Form zu erfolgen und tatsächlich den Zutritt zu dem Gegenstand zu eröffnen, um jene höhere Pflicht der Achtsamkeit über die Wahrung des Geheimnisses zu begründen. Von der Strafdrohung ausgeschlossen sind demnach lediglich alle jene Personen, welchen die Gegenstände bloß kraft ihres Berufes, Gewerbes oder eines besondern anderweiten Auftrags anvertraut oder zugänglich werden, sofern sie nur selbst dabei keinen amtlichen Auftrag mit ausführen.[2])

Das Verschulden liegt in der Fahrlässigkeit entweder hinsichtlich des Geheimhaltungserfordernisses oder der Bekanntgabe des geheimzuhaltenden Gegenstandes. Fahrlässigkeit genügt ferner bezüglich des Gegebenseins des Merkmals, daß die Sache dem Täter kraft seines Amtes oder kraft eines von amtlicher Seite erteilten Auftrags zugänglich geworden oder in amtlicher Stellung anvertraut worden ist. Der Täter mußte voraussehen[3]) können, daß der Erfolg einer Besitz- oder Kenntnisnahme möglicher Weise eintritt, und sich entweder frevelhaft darüber hinweggesetzt haben in der Annahme, dieser Erfolg werde nicht kommen, oder aus Nachlässigkeit jene Ueberlegung unterlassen haben, welche ihm die Einsicht verschafft hätte. Das Erfordernis der Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung oder seine eigene Verfügungsgewalt über derartige Gegenstände muß ihm dabei bewußt gewesen oder schuldhaft entgangen sein. Auch das bloße Nichthindern der Besitz- und Kenntnisnahme durch einen Unberufenen, trotzdem sich der Verwahrer sagen konnte und

[1]) Köhler a. a. O.

[2]) Es fällt unter die Strafdrohung der bei einer Bauarbeit am Aufbewahrungsort vom Bauunternehmer zugelassene Volontär, während straffrei die Fahrlässigkeit des Chemikers ist, dem zufolge Anordnung der Regierung der geheime Gegenstand zugänglich wurde, sofern er selbst dabei keinen Auftrag der Regierung mitausführt. Köhler a. a. O.

[3]) Stenglein a. a. O.

mußte, daß durch sein Verhalten eine derartige Vermittlung des Geheimnisses eintreten kann, macht ihn strafbar. Dagegen ist die Gefährdung der Sicherheit des deutschen Reichs der objektive Erfolg, um den es sich handelt. Das Vergehen liegt nicht vor, wenn unter den bezeichneten Umständen ein Anderer, jedoch nicht in einer die Sicherheit gefährdenden Weise in den Besitz oder zur Kenntnis gelangt, etwa weil der Andere selbst ein zur Geheimhaltung verpflichteter Beamter ist. Fahrlässigkeit hinsichtlich des erforderten Erfolges allein genügt indessen zur Bestrafung nach § 6 V.G. nicht, wenn die übrigen Merkmale vorsätzlich erfüllt werden, da das Nichtwissen an sich bereits im leichten Fall der passiven Spionage die entsprechende Würdigung gefunden hat. Steht aber ohnehin ein Fahrlässigkeitsdelikt in Frage, weil zugleich eine andere Voraussetzung nicht vorsätzlich eingetreten ist, so ist jenes Vergehen doch wiederum nur dann gegeben, wenn bezüglich des Gefährdungserfolges wohl Fahrlässigkeit, nicht aber Vorsatz vorliegt.[1])

Die Tat ist vollendet, wenn der Täter entweder selbst Besitz übergibt und Kenntnis verschafft in der schuldhaft irrigen Meinung, der Andere sei hiezu berechtigt und die Geheimhaltung werde durch die Handlung nicht verletzt, oder fahrlässiger Weise ermöglicht, daß der Andere Besitz ergreifen beziehungsweise Kenntnis nehmen kann, und der Erfolg einer Gefährdung der Sicherheit des deutschen Reichs de facto gegeben ist.[2])

Im übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs Anwendung, insoweit sie für Fahrlässigkeitsdelikte in Betracht kommen. Von Versuch und Teilnahme ist demnach keine Rede. Strafen sind nach § 5 V.G. Gefängnis oder Festung bis zu drei Jahren oder Geld bis zu 3000 Mark, auf welche Summe auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden kann. Zuständig ist die Strafkammer gemäß §§ 73 Ziffer 1 und 27 G.V.G.

[1]) Köhler a. a. O.

[2]) Grimm a. a. O. fordert de lege ferenda schon dann Strafe, sobald nur die Möglichkeit der Kenntnisnahme gegeben ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Gegenstand wirklich infolge der Fahrlässigkeit des Täters dem Andern schon offenbart ist. Ebermayer a. a. O. erklärt die Auslegung angesichts der genügenden disziplinaren Vorschriften für zu weitgehend; sie würde sich übrigens wie die Bestrafung des Versuchs bei Fahrlässigkeit darstellen.

Eine gewisse Beziehung zu dem fahrlässigen Vergehen im Geheimnisverratsgesetz wenigstens hinsichtlich der Person des Täters bietet das Diplomatendelikt des § 353a R.St.G.B. Handelt es sich aber dort um Beamte wie um Amtsträger außerhalb der Beamtenstellung, so kommen hier lediglich aktive Beamte in Frage, in deren Beruf die Wahrung der völkerrechtlichen Beziehungen zwischen dem Reich und den auswärtigen Mächten [1]) einschlägt. Es sind dies alle Angestellten des auswärtigen Amtes bis zu den Subalternen abwärts, die Beamten der deutschen Gesandtschaften im Ausland und möglicher Weise die der deutschen Konsulate, jedoch nicht die politisch ganz neutralen Beamten wissenschaftlicher Institute im Ausland und noch viel weniger die Kolonialbeamten. Nur der erste Abschnitt der Vorschrift greift hier Platz und kommt subsidiär hinter den eigentlichen Spionagebestimmungen zur Anwendung, soweit die Handlung nicht die Natur der landesverräterischen Preisgabe angenommen hat. Getroffen ist jede Verletzung der Amtsverschwiegenheit dadurch, daß amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder deren Inhalt Dritten widerrechtlich mitgeteilt werden, sofern nicht nach anderen Bestimmungen bereits eine schwerere Strafe verwirkt ist. Da die Schuldseite nicht ausdrücklich erwähnt ist, kommt nur die vorsätzliche Begehung in Betracht.[2]) Versuch ist nicht strafbar, Teilnahme möglich. Strafe ist Gefängnis oder Geld bis zu 5000 Mark; zuständig ist die Strafkammer nach §§ 73 Ziffer 1 und 27 G.V.G.

Das Komplott kann bei der passiven Spionage ebenso möglich werden wie bei der aktiven. Es ist da gegeben, wo die Teilnehmer bereits im Besitz von Verratsgegenständen sind und sich zusammentun um ihre Weitergabe gemeinsam zu betreiben. Die tätige Reue bedingt auch hier Straffreiheit. Desgleichen besteht eine Anzeigepflicht für den, der von einem Vorhaben der landesverräterischen Preisgabe weiß.[3])

Nebendelikte.

Um die Spionage auch in ihrer scheinbar harmlosesten Form zu treffen und damit jede Lücke in der Gesetzgebung möglichst zu schließen, haben das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 sowie

[1]) Binding a. a. O.

[2]) Binding a. a. O.

[3]) Vergleiche § 3 über Deliktshandlung, Strafen und Zuständigkeit.

das Gesetz vom 5. April 1888 betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen zwei Sonderbestimmungen getroffen.

Der § 15 R. Pr.G. ermächtigt den Reichskanzler in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch offizielle Bekanntmachung zu verbieten. Zuwiderhandlungen werden nach § 18 Absatz 1 Ziffer 1 R.Pr.G. mit Geld bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Zuständig ist die Strafkammer beziehungsweise das Schöffengericht gemäß § 73 Ziffer 1 mit § 75 Ziffer 14 G.V.G. Außerdem kann nach § 23 Ziffer 2 R.Pr.G. die Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung stattfinden, wenn durch solche einem auf Grund des § 15 erlassenen Verbot entgegen gehandelt wurde. Die Dringlichkeit der Beseitigung derartiger Preßerzeugnisse machen das ungesäumte Einschreiten der Polizei wünschenswert. Eine Verzögerung durch vorgängige Einholung der richterlichen Anordnung lassen die Gefahr der Weiterverbreitung befürchten und damit ein Durchsickern bis an die Stellen, welche von der Nachricht zum Schaden der deutschen Truppen Gebrauch zu machen in der Lage sind. Demgegenüber muß der mögliche Nachteil einer Beschränkung der Preßfreiheit und Vermehrung der Polizeigewalt zurücktreten.[1])

Auch das Gesetz von 1888 erweist sich als eine sinnvolle und zweckentsprechende Ergänzung der Vorschriften wider die Spionage, indem Umfang und Bedeutung des einzelnen Verbrechens, wovon meist erst die richterliche Ermittlung ein genaues Bild gewinnen läßt, der allgemeinen Kenntnisnahme entzogen werden, und somit der bereits angerichtete Schaden wenigstens nicht mehr vergrößert werden kann. Es spricht in seinen Artikeln 1 bis 3 dem Gericht die Befugnis zu, bei Ausschluß der Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit den anwesenden Personen die Geheimhaltung solcher Tatsachen zur Pflicht zu machen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen. Ebenso wird der Presse verboten, in derartigen Fällen

[1]) Reichstagsverhandlungen 1893. Hier wurde aus dem letzteren Grund einer Einfügung der Preßvorschrift in das Geheimnisverratsgesetz nicht zugestimmt.

Verhandlungsberichte und nach Beendigung des Verfahrens die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke zu veröffentlichen. Die erstere Bestimmung gab, wie schon erwähnt,[1]) dem § 175 Absatz 2 G.V.G. seine jetzige Fassung, und die Reichsmilitärstrafgerichtsordnung von 1898 hat sie in § 286 wiederholt. Ein Unterschied zwischen beiden besteht nur darin, daß im Gerichtsverfassungsgesetz das Recht einer Beschwerde gegen das Schweigegebot gewährt ist, während die Reichsmilitärstrafgerichtsordnung dies nicht vorsieht. Auch ist hier neben der Staatssicherheit noch das militärdienstliche Interesse angeführt. Im Fall der Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungspflicht setzt das Gesetz von 1888 in Artikel 2 eine Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Haft oder Gefängnis bis zu sechs Monaten; § 18 E.G. zur R.M.St.G.O. spricht die gleiche Strafdrohung aus. Zuständig ist im bürgerlichen Verfahren die Strafkammer beziehungsweise das Schöffengericht nach §§ 73 Ziffer 1 und 75 Ziffer 14 G.V.G., im militärischen Verfahren das Standgericht beziehungsweise das Kriegsgericht gemäß § 18 Absatz 1 E.G. und §§ 62 Ziffer 1 mit 45 R.M.St.G.O.

§ 5.

Verhältnis der aktiven zur passiven Spionage; Zusammentreffen mit Hoch- und Landesverratshandlungen.

Zu einem praktischen Erfolg kann die aktive Spionage nur dann gelangen, wenn der Täter weitergehend das Ergebnis seiner Ermittlungen zur Kenntnis derjenigen Stelle bringt oder zu bringen ermöglicht, welche diese Wissenschaft auszunützen im Stande ist. Hier — und es wird in den meisten Fällen dazu kommen — liegt jedoch keine Konkurrenz der früheren Ausspähung mit der späteren Preisgabe vor; nie kann de lege lata jene als Versuch des Geheimnisverrats betrachtet werden, denn beide sind im Gesetz durch scharfe Zäsur von einander getrennt und zu ganz verschiedenen Verbrechen ausgestaltet worden: das schwerere passive Delikt hat sich vielmehr in den eben angeführten Fällen lediglich zweiaktig[2]) entwickelt.

Es sind dabei verschiedene Formen denkbar: die einfache Ausspähung des § 4 V.G. kann sich in die einfache Preis-

[1]) Vergleiche § 2.
[2]) Binding a. a. O.

gabe des § 2 V.G. fortsetzen, hier ist allein die zweite Bestimmung anzuziehen: geht sie in das geschärfte passive Verbrechen über, so ist durchweg nach § 1 V.G. zu strafen, wobei die vorgesehenen mildernden Umstände Anwendung finden können. Folgt aber der erschwerten Ausspähung die erschwerte Preisgabe, dann muß zwar ebenfalls ausschließlich nach § 1 V.G. erkannt werden, jedoch ist für eine leichtere Beurteilung der Tat kein Raum. Der auffallende Gegensatz der Strafen des aktiven qualifizierten Delikts, welches keine mildernden Umstände gibt, mit dem bedeutend gefährlicheren des passiven, das solche zuläßt, erklärt sich daraus, daß die gesetzgebenden Faktoren die vorgesehene mildere Auffassung des § 1 V.G. allein auf jenen Verrat beschränkt wissen wollten,[1]) der nicht durch die vorhergehende Spionage des § 3 V.G. vorbereitet war. Das offenkundig landesverräterische Verbrechen, gleichgiltig, ob es sich in der Ausspähung erfüllt oder ob es zur Mitteilung an eine interessierte Stelle vorgeschritten ist, erfordert angesichts des großen Wertes der in Betracht stehenden Güter unnachsichtlich die strengste Bestrafung. Nur auf dem Wege, ohne jede unangebrachte und niemals gedankte Courtoisie gegen den Staat des fremden Spions kann der hohen durch solche Delikte hervorgerufenen Gefahr für das Reich wirksam begegnet werden.[2])

Die durchaus selbständige Stellung beider Hauptverbrechensgruppen zu einander offenbart sich außerdem bei gewissen kombinierten Fällen der Anstiftung sowie des zeitlichen Auseinanderliegens der Handlungen, insoweit sie nach ihrem Erfolg ungleichartig erscheinen. Hier kann hinsichtlich des nämlichen Geheimnisses sowohl Ideal- als Realkonkurrenz von Ausspähung und Preisgabe[3]) vorliegen. Hatte der Anstifter zu einer passiven Spionage zugleich die eigene Kenntnis des Geheimnisses, ohne berechtigt zu sein, beabsichtigt, dann konkurriert mit der

[1]) Hamm a. a. O. Stenglein a. a. O.

[2]) Es sei dabei an die Reichsgerichtsprozesse Ende der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts gegen die französischen Offiziere und 1910 gegen die englischen Offiziere erinnert. Beidemale haben sich die Angeklagten im Grunde genommen ein vollendetes Delikt nach § 3 V.G. zu schulden kommen lassen und hätten nach diesem nur mit Zuchthaus bestraft werden sollen.

[3]) Köhler a. a. O.

Strafe des Verratsverbrechens, das er veranlaßte, die der Ausspähung, welche er gleicher Weise und zwar für sich selbst wollte, ideal. Für die Person des Täters muß eine derartige Zusammenstellung bei der Schwierigkeit eines entsprechenden Nachweises des doppelten Vorsatzes praktisch außer Betracht bleiben. Ist andererseits ein solches Delikt bereits abgestraft und gelangt ein weiteres aber auch schon vor der früheren Aburteilung begangenes Verbrechen erst nachträglich zur Bestrafung, so liegt materielles Zusammentreffen vor. Ihrer gemeinschaftlichen Natur zufolge hätten sie wohl miteinander zur Verhandlung gebracht werden können, und in diesem Falle wäre die schwerere Preisgabe ausschlaggebend gewesen; allein die Rechtskraft des vorangegangenen Tenors, soweit ein Teil der Strafe nicht etwa schon verbüßt ist, muß, obgleich auf Grund einer anderen Bestimmung erlassen, die im einheitlichen Verfahren gar nicht zur Geltung gekommen wäre, bestehen bleiben. Das Gericht hat demnach hier auf eine Gesamtstrafe oder wenigstens auf eine Zusatzstrafe zu erkennen.[1])

Erfüllt die Handlung sowohl Tatbestände des Geheimnisverratsgesetzes als solche in andern Kodifikationen, dann gestaltet sich die Lage folgendermaßen: Ist § 89 oder § 90 Ziffer 4 und 5 R.St.G.B. gleichzeitig mit § 1 oder § 2 V.G. gegeben, so hat § 89 den Vorrang vor § 2, da er die schwerere Strafdrohung enthält, den ganzen zu § 2 gehörigen Dolus mitumfaßt und beim Mangel eines anzunehmenden Privilegierungswillens § 2 gegenüber § 89 nicht als lex specialis[2]) anzusehen ist. Ebenso geht § 90 Ziffer 4 und 5 den beiden §§ 1 und 2 des Gesetzes von 1893 vor, da jener zugleich die Schuld des Verratsgesetzes würdigt und außerdem die schwerere Strafdrohung abgibt, während dieses, wie schon bemerkt, grundsätzlich die Absicht verfolgt keine Strafmilderung zu schaffen sondern lediglich bisher nicht Strafbares unter Strafe zu stellen ohne bestehende schärfere Bestimmungen aufzuheben. Dagegen ist § 1 V.G. vor § 89 R.St.G.B. anzuziehen, weil die höhere Strafe des § 1 gemäß besagter Tendenz dem allgemeineren Tatbestand des § 89 vorgeht. Analog wie hier verhält es sich beim Zusammentreffen von Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs mit denen

[1]) Meyer-Allfeld a. a. O.
[2]) Köhler a. a. O.

des Verratsgesetzes, nur daß jene Vorschriften, soweit sie Anwendung finden, diese infolge der schärferen Strafe regelmäßig ausschließen werden.

Was endlich die scheinbare Neuerung[1]) des § 6 V.G. betrifft, welche in den Fällen der §§ 1, 3 und 5 V.G. neben Gefängnis auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkennen läßt, während jedoch §§ 1 und 3 V.G. Gefängnis gar nicht aussprechen, so stellt sie sich bei genauer Betrachtung lediglich als die Einführung wohl eigentümlicher aber durchaus berechtigter Nebenstrafen dar. Das Reichsstrafgesetzbuch kennt für alle Spionagedelikte in erster Linie Zuchthaus, neben ihm ist nach §§ 32 und 33 R.St.G.B. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte immer zulässig, und die Folgen dieser Aberkennung sind gerade die in § 6 V.G. genannten Strafen. Soweit bei jenen Verbrechen aber Gefängnis eintreten kann, ist eine derartige rechtliche Ehrenminderung im Rahmen des § 32 R.St.G.B. gleicher Maßen möglich, sogar bei Festung ist sie in den einzelnen Bestimmungen der Kriegsspionage ausgesprochen. All das beweist, daß man einmal die besondere Gefährlichkeit der Spionage, dann aber auch die häufig der Tat zu Grunde liegende ehrlose Gesinnung durch Strafschärfungen eigens hervorheben und büßen wolite. Für die Zuchthausstrafen des Verratsgesetzes treffen nun solche ja ohne weiteres zu, man hat sie bloß da, wo in Anwendung des § 44 mit § 21 R.St.G.B. bei Versuch statt Zuchthaus Gefängnis gesetzt werden kann, auch für derartige Fälle zugelassen. Eine nach obiger Beurteilung der Tat völlig richtige Konsequenz.

Der Kombination von Spionageverbrechen mit Handlungen des Landesverrats, soweit diese nicht überhaupt schon jener Materie angehören, ist ein weiter Raum gegeben. Eine Fülle von Landesverratsdelikten kann in einem einzigen Verhalten des Schuldigen vorliegen.[2]) Hier darf dann aber keine Mehrheit von landesverräterischen Verbrechen angenommen werden; das Grunddelikt ist vielmehr nur einmal verwirklicht, und die übrigen Handlungen bilden lediglich Schärfungsgründe dieser einen Tat; die Bestrafung erfolgt nach der Bestimmung des schwersten

[1]) Binding a. a. O. spricht von mangelhafter Redaktion.
[2]) Binding a. a. O.

Qualifikationsgrundes. Nur der eine Fall ist ausgenommen und muß doppelt Ahndung finden, wo der Täter zugleich das Reich und eine mit diesem zum Krieg verbundene fremde Macht durch seine Spionage gefährdet. Im übrigen aber ist, wie gesagt, soweit der Verrat militärischer Geheimnisse lediglich als Mittel zum Zweck in Frage kommt und das schwerere, später wirklich ausgeführte Staatsverbrechen bloß vorbereiten sollte, seine besondere Strafe neben jener ausgeschlossen.

Regelmäßig unmöglich sind bei der Natur des Spiona gedelikts die Fälle eines Zusammentreffens mit Hochverrat. Bis zur Vernichtung des Staates, in welcher der schwerstdenkbare Angriff auf Dasein und Integrität mit der höchsten Verletzung seiner Machtstellung im Völkerrat zusammen fallen kann,[1]) wird das Verbrechen aller Voraussicht nach nie ausreichen. Immerhin aber kann es unter Umständen eine Gebietsschmälerung des Reichs indirekt dadurch bewirken, daß es durch umfangreiche und genaue Nachrichten etwa über Zugänge und Einrichtungen beherrschender militärischer Positionen diese Stellung dem Feind, der sie für sich dauernd erwerben will, in die Hände spielt. Allein auch hier tritt keine, seis ideale, seis reelle Konkurrenz von Hochverrat und Spionage ein. Begangen allerdings in hochverräterischer Absicht stellt die Handlung doch nicht ein gleichzeitiges Verbrechen mit versuchtem oder vollendetem Hochverrate dar. Im Kriege — und die Spionage mit dieser Wirkung ist allgemein nur dort anzunehmen — ist der Spion durch das Völkerrecht gedeckt; nach dessen Anschauung kann er jedoch niemals Gehilfe zum Hochverrat werden und ihn noch viel weniger selbst als Täter des § 81 Ziffer 3 R.St.G.B. begehen. Er bleibt als Kundschafter strafbar, der lediglich dazu zu helfen wünscht, daß ein Teil deutschen Bodens dem Reich entrissen wird. Eine Ausnahme und damit Konkurrenz beider Delikte, wenigstens der Beihilfe zum Hochverrat mit der Täterschaft der landesverräterischen Spionage wäre höchstens dahin zu denken, daß während einer Revolution im Innern ein Spion den Aufständischen die Mittel und Wege angibt etwa einen befestigten Platz zu besetzen, der für die Folgezeit auch dauernd vom Ganzen losgerissen bleibt. In praxi wird sich dieser Fall jedoch kaum ereignen.

---

[1]) Binding a. a. O.

Reformfrage.

§ 6.

Die Einarbeitung der die Spionage betreffenden Nebengesetze in das Strafgesetzbuch.

Die Bewegung zu Gunsten einer durchgreifenden Reform unseres heutigen Reichsstrafrechts hat letzter Zeit in zwei umfangreichen Kodifikations-Entwürfen greifbare Gestalt gewonnen. Im Jahre 1909 wurde auf Anordnung des Reichsjustizamtes der von einer besonderen Sachverständigen-Kommission formulierte sogenannte „Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch“ [1]) nebst Begründung veröffentlicht. Mitte 1911 folgte ihm eine Privatarbeit unter dem Titel: „Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs“ [2]) ebenfalls mit ausführlicher Begründung. Zu den beiden Hauptfragen hinsichtlich der Einarbeitung aller in Nebengesetzen enthaltenen kriminellen Tatbestände sowie der Ausscheidung und besonderen Behandlung des polizeilichen Unrechts nehmen sie grundsätzlich verschiedene Stellung, allein gerade bei den Spionage-Delikten treffen sie eine ziemlich gemeinsame Regelung und sind damit unzweifelhaft einem allgemeinen Wunsche entgegengekommen. Die dogmatische Würdigung der geltenden Bestimmungen hat gezeigt, daß die aus verschiedenen Gesetzen zu entnehmenden Vorschriften in ihrem Zusammenhang und ihrer gegenseitigen Ergänzung nicht immer so einfach und klar zu erkennen und anzuwenden sind, wie es für die einheitliche Gestaltung der Rechtslage notwendig erscheint. Mit Rücksicht auf dieses Erfordernis und ferner in der Erwägung, daß

[1]) Abkürzung V.E.

[2]) Akürzung G.E.

einerseits das Reichsstrafgesetzbuch selbst den Schutz militärischer Interessen teilweise bereits in den Kreis seiner Regelung gezogen hat,[1]) andererseits das ganze Verratsgesetz seinerzeit aus § 92 Ziffer 1 R.St.G.B. hervorgegangen ist und so in engster Verbindung mit der Materie des Landesverrats steht, haben Vorentwurf wie Gegenentwurf das Gesetz von 1893 aufgenommen.[2]) Jener hat es aber bei seiner engeren Anlehnung an das Reichsstrafgesetzbuch und demzufolge seiner grundsätzlichen Negierung der Einarbeitung von Nebengesetzen dabei bewenden lassen und hier lediglich einen Ausnahmefall geschaffen, während dieser weitergehend auch die Bestimmungen des Preßgesetzes und des Gesetzes von 1888 eingefügt hat und damit eine erheblich erschöpfendere Behandlung der Spionage ermöglicht.

Im Rahmen dieses Delikts ist unbedingt dem Standpunkt des Gegenentwurfes beizutreten, welcher die Aufnahme aller außerhalb des Strafgesetzbuchs stehenden Vorschriften befürwortet, die nicht rein polizeilich präventiver Natur sind oder mit einer durchaus singulären Situation rechnend der allgemeinen Bedeutung entbehren.[3]) Die beiden letztgenannten Fälle können nicht allein häufig vorkommen, sie haben auch, was aus ihren Strafen zu ersehen ist, wirklichen Deliktscharakter. Da bei ihnen der Schutz der Staatssicherheit den Hauptzweck der Strafdrohung bildet, reihen sie sich im übrigen ohne Schwierigkeit bei den Spionageverbrechen ein und haben als eine ihrer letzten notwendigen Ergänzungen im Strafgesetzbuch ihre volle Berechtigung. Wie das Vergehen des Preßparagraphen nichts anderes als ein Gefährdungsdelikt gegen den Staat bedeutet, so wollen in gleicher Weise die Bestimmungen über die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen jenen Schädigungen vorbeugen, welche der Staatssicherheit aus der Erörterung bestimmter im Interesse der Landesverteidigung geheim zu haltender Tatsachen bei gerichtlichen Verhandlungen erwachsen können.[4]) Sie verbieten darum einerseits die Veröffentlichung von Verhandlungsberichten durch die Presse und ahnden andererseits die Verletzung der

[1]) §§ 89, 90 R.St.G.B.
[2]) V.E. a. a. O. und G.E. a. a. O.
[3]) Kriegsmann a. a. O.
[4]) G.E. a. a. O.

Schweigepflicht, welche in solchen Fällen den anwesenden Personen durch besonderen Gerichtsbeschluß auferlegt werden kann. Ihrer vorgesehenen engen systematischen Verbindung [1]) mit der Spionage kann auch der Umstand keinen Eintrag tun, daß sie jeweils der abgeschlossenen größeren gesetzlichen Regelung einer bestimmten Materie entnommen sind, welche sich im allgemeinen nicht zur Einarbeitung in das Strafgesetzbuch eignet. Das Preßgesetz wie das Gerichtsverfassungsgesetz beziehungsweise die Militärstrafgerichtsordnung bleiben trotz der Herausnahme beider Vorschriften vollständig, sie werden weder zerrissen noch verschlechtert, während auf der anderen Seite die Unlösbarkeit beider Bestimmungen, ihr innerer Zusammenhang nach Begriff und Gegenstand mit dem Inhalt des Hauptverbrechens im allgemeinen Strafgesetzbuch offensichtlich ist und sohin ihren selbständigen Fortbestand überflüssig, ja schädlich erscheinen läßt.

In Analogie besonders zur Hereinnahme der Preßvorschrift dürfte sich sogar noch eine weitere Ergänzung und Ausdehnung des Strafschutzes auf die Zeit der unmittelbaren Vorbereitung eines Krieges bei offen erklärtem Belagerungszustand in dem Sinne empfehlen, daß der oberste Militärbefehlshaber ähnlich wie der Reichskanzler ermächtigt würde, für konkrete Fälle, im Interesse der öffentlichen Sicherheit Verbote zu erlassen, deren Uebertretung mit Freiheitsstrafe zu ahnden wäre.[2]) Das preußische Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 enthält bereits eine derartige Bestimmung, hat jedoch für Bayern keine Geltung. Endlich erscheint auch hinsichtlich der Einziehung von Gegenständen und Notizen über Nachrichten [3]) eine Regelung dahin am Platze zu sein, daß jene ohne Unterschied, ob derartige Sachen Eigentum des Verurteilten sind oder nicht, immer als Nebenstrafe auszusprechen wäre.[4]) Denn gerade hier wird es sich sehr häufig um Objekte handeln, die weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

Für eine einzige Deliktsklasse läßt allerdings auch der

[1]) G.E. a. a. O.

[2]) Diese Frage wurde schon im Reichstag 1893 berührt.

[3]) Vorschlag von Mayer a. a. O.

[4]) Aehnlich bei § 295 R.St.G.B., § 11 des Sprengstoffges. v. 9. Juni 1884. Der § 40 R.St.G.B. sowie § 54 V.E. und § 89 G.E. genügen nicht, da sie nur die Sachen treffen, welche dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

Gegenentwurf noch die ergänzende Behandlung durch ein Sondergesetz zu. Es sind dies die Fälle der §§ 56 bis 61 R.M.St.G.B. mit ihrer militärischen Beurteilung der Spionage vornehmlich in der Bedeutung des sogenannten Kriegsverrats. Nachdem nun aber das große Reformwerk der Neufassung des gesamten bürgerlichen Strafrechts einmal eingeleitet ist, wäre es die Frage, ob nicht auch im Bereich des Militärstrafrechts mittels entscheidender Korrekturen eingegriffen werden könnte und sollte. Frankreich hat mit seiner zur Zeit in Angriff genommenen Umgestaltung der Kriegsgerichte[1]) dafür einen durchaus gangbaren Weg gewiesen: die Zuständigkeit des Kriegsgerichts soll auf rein militärische Vergehen beschränkt und alle anderen Straftaten zur Aburteilung an die zivilen Gerichte überwiesen werden; ferner will man durch eine wesentliche Herabminderung der unzeitgemäßen Strafen dort das Verfahren wie auch das materielle Recht nach Möglichkeit den bürgerlichen Gesetzen ähnlich machen. Eine derartige Lösung hätte unbestreitbar den großen Vorzug der Einheitlichkeit und Sicherheit der Rechtsprechung für sich, denn es liegt sehr nahe, daß in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges vorkommende Spionagefälle um vieles ruhiger und sachlicher von den Zivilgerichten gewürdigt werden können, als es trotz des besten Willens einem Militärgericht gelingen mag.[2]) Hat man sich aber einmal aus solcher Erwägung entschlossen, die Zuständigkeit auf Zivilbehörden zu übertragen, dann werden als notwendige Folge besondere Spionagebestimmungen, bei welchen doch nach der heute gemachten Erfahrung überall neben dem Soldaten jeder andere ebenso gut als Täter möglich ist, im Militärstrafrecht überflüssig. Sie würden in den Verbrechenstatbeständen des allgemeinen Strafgesetzbuches aufgehen, könnten aber der Begehungszeit und damit der erhöhten Gefahr immer noch dadurch angepaßt werden, daß sie — was jedoch Tatfrage bleiben muß und keiner besonderen Erwähnung bedarf — schwerer als im Frieden gebüßt werden. Lediglich für die unmittelbar auf dem Kriegsschauplatz begangenen Delikte wäre § 160 R.M.St.G.B. beizubehalten mit einem entsprechenden Hinweis

[1]) Die jetzt noch geltende französische Militärstrafprozeßordnung von 1857 soll von Grund auf erneuert werden.

[2]) Züblin a. a. O.

auf jene im Reichsstrafgesetzbuch erfolgte Regelung. Hier muß allein die Erwägung ausschlaggebend bleiben, daß im Felde die bürgerlichen Verhältnisse hinter den militärischen Interessen unbedingt zurückzutreten haben.[1]) Ganz davon abgesehen kann in jenen Fällen die Tragweite der einzelnen verbrecherischen Handlung, welche sich neben der Erkundung absolut feststehender Tatsachen in solchen Fällen meist gegen rein konkrete Verhältnisse der augenblicklichen Lage und der Kampfpositionen richten wird, trotz der Möglichkeit mancher zu strengen Beurteilung doch nur am Tatort entsprechend gewürdigt werden, und rasche Urteilsexekution, die regelmäßig sofort standrechtlich durch die Kugel erfolgen soll, ist eine Notwendigkeit. Das andere französische Problem, welches zusammen mit dem ersten auf eine vollständige Demokratisierung der Kriegsgerichte abzielt, besteht in der teilweisen Besetzung der Militärgerichte mit Berufsrichtern. Diese Frage ist für Deutschland unerheblich, da abgesehen von den Standgerichten die aus fünf Richtern bestehenden Kriegsgerichte, bei denen der Schwerpunkt der Rechtsprechung ruht, bereits mit einem beziehungsweise zwei Juristen, die Oberkriegsgerichte mit zwei Juristen und fünf Offizieren, das Reichsmilitärgericht unter den sieben Teilnehmern mit drei beziehungsweise vier Juristen besetzt sind. Eine weitere Beschränkung des Militärs oder der rechtskundigen Beisitzer jeweils auf Kosten der andern ist nach den Erfahrungen der Strafrechtspflege[2]) nicht zu befürworten. Die Offiziere sind sachverständige Laien gerade im Hinblick auf die Spionage; durch ihren Bildungsgang und ihre Diensterfahrung verhelfen sie zu einer durchdringenden Verarbeitung des Prozeßstoffes und bringen auch manchen rechtlichen Gesichtspunkt herein, welcher bei der Entscheidung sehr wohl ausschlaggebend werden kann.

Bezüglich des Diplomatendelikts nach § 353a R.St.G.B. scheinen rein äußerlich genommen beide Arbeiten ihren Standpunkt vertauscht zu haben, bei näherem Zusehen ergibt sich aber nur eine konsequente Durchführung ihrer prinzipiellen Stellungnahme: der Vorentwurf hat nämlich in § 205 die Novelle von 1876 nach dem Vorgang des Reichsstrafgesetzbuchs eingearbeitet, während der Gegenentwurf auf ihre Aufnahme verzichtet hat, da sie ihre Entstehung einem vereinzelt gebliebenen Ereignis verdanke und daher

[1]) Vergleiche § 1.
[2]) Dietz a. a. O.

ein Gelegenheitsgesetz im besten Sinne des Wortes sei.[1]) Soweit die Bestimmung Spionagefälle treffen soll, ist sie bei der unterschiedlichen und zum Teil mangelhaften Redaktion, an welcher die ganze Materie heute noch leidet, augenblicklich sicher nicht überflüssig. Allein die in den Entwürfen vorgesehene Fassung des eigentlichen Delikts läßt eine solche Notwendigkeit nicht mehr anerkennen. Abgesehen davon, daß sie im Ausland nicht ihres gleichen findet, vermögen die neuen Vorschriften mit der oben angeführten Ausdehnung den notwendigen Schutz durchaus zu gewähren. Für die Ausspähung also kann sie ohne Schaden aus der zukünftigen Gesetzgebung verschwinden. Im übrigen dürfte die Disziplinargewalt des Reichskanzlers völlig ausreichen,[2]) um jede Verletzung der Verschwiegenheitspflicht seiner Beamten zu verhindern oder zu strafen.

Die überall gleichheitlich erfolgte Ausscheidung des § 12 V. G. betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts bei den landesverräterischen Verbrechen und der in § 93 R.St.G.B. enthaltenen Vorschrift, nach welcher bei Untersuchungen wegen dieses Delikts die Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten zugelassen ist, erklärt sich aus dem Charakter beider Vorschriften. Sie gehören nicht dem materiellen Strafrecht sondern dem Strafprozeßrecht beziehungsweise dem Gerichtsverfassungsgesetz an und haben auch dort teilweise schon eine entsprechende Regelung erfahren.[3]) Zu erwägen wäre an dieser Stelle nur noch, ob im Bereich der Spionagefälle nicht § 35 Absatz 1 Satz 2 R.St.P.O. außer Kraft gesetzt und die Entscheidung des Gerichts bloß durch Verlesen bekannt gemacht werden sollte.[4]) Die Gefahr, daß durch Aushändigung einer Urteilsabschrift der Spion eine amtliche Urkunde über seine geleisteten Dienste und damit einen Anhalt für sein Gedächtnis an die erspähten Dinge erhalte, ist nicht von der Hand zu weisen. Eine solche Sonderbestimmung würde das Verbot von Mitteilungen aus nicht öffentlichen Gerichtsverhandlungen sogar vorteilhaft ergänzen und andererseits eine schädliche Durchbrechung der allgemeinen strafprozessualen Vorschriften über die gerichtlichen Entscheidungen und deren Verkündigung nicht bedeuten.

[1]) Motive zu § 165 G.E. van Calker a. a. O.
[2]) Motive zu § 165 G.E. van Calker a. a. O.
[3]) R.St.P.O. §§ 480, 333—335. G.V.G. § 136 Ziffer 1.
[4]) Vorschlag von Mayer a. a. O.

Die zweite große Frage der Auscheidung aller Uebertretungen und ihrer Aufnahme in ein besonderes Reichspolizeistrafgesetzbuch ist für diese Materie nur von untergeordneter Bedeutung, da sie lediglich auf den Fall des § 8 V.G. Anwendung findet. Der Vorentwurf hat das Betretungsverbot im fünften Buch des besonderen Teils neben der unbefugten Aufnahme von Festungsrissen erwähnt, während es der Gegenentwurf von der strafrechtlichen Behandlung der Verbrechen und Vergehen des ersten Buchs ausscheidet und getrennt bei den Polizeidelikten des zweiten Buchs anführt. Inwieweit eine prinzipielle Scheidung jener beiden großen Klassen der Verbrechen und Vergehen einerseits, der Uebertretungen andererseits schon bei der jetzt in Angriff genommenen Reform erfolgen soll oder der Zukunft vorbehalten werden kann, ist hier nicht zu untersuchen, da wenigstens die vorläufige Aufnahme dieser Bestimmung allgemein vorgesehen ist.

§ 7.

Die Spionagebestimmungen im Vorentwurf und im Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs.

Bei der Behandlung der einzelnen Spionagetatbestände folgen sowohl Vorentwurf wie Gegenentwurf im wesentlichen dem Gesetz von 1893, dessen eingehende, fein durchdachte Bestimmungen in der Wissenschaft fast ausnahmslos als wohlgelungen und zweckentsprechend anerkannt sind.[1]) Neben dem berechtigten Haften am Ueberlieferten machen sich jedoch gegenüber dem geltenden Recht wie im Verhältnis der beiden Arbeiten zu einander auch große Fortschritte und bemerkenswerte Abweichungen geltend.

Begriffsbestimmung und Systematik des größeren Abschnittes, dem die Materie der Spionage angehört, sind die gleichen geblieben. Trotzdem in der Literatur der Ausdruck „Landesverrat“ gerade hinsichtlich jener Delikte als unzutreffend mehrfach[2]) angefochten wurde, ist dennoch für seine Beibehaltung zu

[1]) van Calker a. a. O. V.E. a. a. O.

[2]) Dies geschah meist unter Hinweis auf die wohl traditionelle aber längst veraltete und in der Wissenschaft als unrichtig anerkannte Verbindung von Landesverrat und Treubruch. Unter anderm v. Kries a. a. O.

stimmen,[1]) da er schon seit dem Allgemeinen preußischen Landrecht und verschiedenen Partikulargesetzbüchern in der deutschen Rechtssprache eingebürgert ist sowie Vergleichungen mit ausländischen Gesetzen, die juristisch-technische Bezeichnungen nicht verwenden, in Bezug auf systematische Erfassung und Klarstellung der Tatbestände keine neuen Gesichtspunkte und zweifellosen Vorzüge aufweisen. Das Wort Spionage selbst wird in beiden Entwürfen nach dem Vorgang des geltenden Rechts nicht gebraucht und gleicher maßen jede Definition unterlassen. Letzteres ist unbedingt anzuerkennen, da bei einer genau präzisierten begrifflichen Festlegung dieses Delikts später etwa veränderten Bedürfnissen, wie sie bei der fortschreitenden Entwicklung der Kampfmittel und der Organisation des Nachrichtenwesens wohl denkbar sind, keine Rechnung getragen werden könnte. Durch die Ausschaltung des Ausdrucks Spionage im Gesetzestext wird angesichts seiner dauernden Beibehaltung im allgemeinen Sprachgebrauch zwar auch für die Zukunft keine Uebereinstimmung erzielt werden; allein seine Ablehnung hat den guten Grund in der Unmöglichkeit alle einschlägigen Bestimmungen lediglich auf diese eine Materie zu begrenzen,[2]) und um deswillen erscheint es vorteilhafter die bisherige Gepflogenheit zu belassen.

Den juristisch-präsumptiven Charakter[3]) mancher Vorschrift des geltenden Rechts, welche die Tat nicht trifft, weil sie an sich als Verbrechen zu betrachten ist, sondern weil beim Täter zwar nicht Verratsabsicht nachgewiesen werden kann aber doch vermutet wird, hat wenigstens der Gegenentwurf, soweit es mit praktischen Erwägungen zu vereinbaren war, auszuschließen gesucht. Eine strikte Durchführung dieses Gedankens ist bei der Natur des Deliktes unmöglich: jede unbefugte Kenntnisnahme militärischer Geheimnisse, geschehe sie auch in bloßer Neugier,[4]) bedeutet durch die Vermehrung der Zahl der Wissenden und die damit gegebene Möglichkeit immer weiterer Verbreitung unbestreitbar eine Gefährdung der Kampfmittel des Staates und der allgemeinen Sicherheit.

[1]) van Calker a. a. O. V.E. und G.E. in den Motiven.

[2]) Vergleiche die weite Fassung des Kriegsverrats § 106 V.E. bezw. § 118 G.E., dann § 125 G.E. über die Mitteilungen aus geheimen Gerichtsverhandlungen.

[3]) Dagegen wendet sich besonders Züblin a. a. O. Auch in den Reichstagsverhandlungen von 1893 kommen Bedenken dagegen zum Ausdruck.

[4]) Die sogenannten „Neugierdelikte“ bei Züblin a. a. O.

Hievon abgesehen ist zu bedenken, daß es sich nie ganz vermeiden läßt, Strafgesetze aufzustellen, die zwar einem dringenden Bedürfnis genügen sollen, dabei aber möglicherweise die Handhabe zu einem Verfahren darbieten, welches sich nachträglich als unbegründet herausstellt. Es ist vollständig ausgeschlossen, sämtliche Fälle von Untersuchungen gegen Personen, deren Straflosigkeit später zu Tage tritt, durch die Gesetzgebung zu verhüten.[1]) Anders liegt die Sache bei der Bestimmung des § 112 V.E., welche der Gegenentwurf richtiger Weise nicht aufgenommen hat, denn dort ist der strafrechtliche Standpunkt ganz aufgegeben und über das Schutzbedürfnis und die Staatsnotwendigkeit hinaus lediglich einem allzuweitgehenden Interesse der Landesverteidigung entsprochen. Der Vorgang ausländischer Staaten[2]) kann nicht maßgebend für eine derartige Einfügung sein; allein das eigene Bedürfnis muß entscheiden, und hier ist angesichts der übrigen Spionagevorschriften die Notwendigkeit einer neuen Strafdrohung nach der bezeichneten Richtung nicht gegeben,[3]) welche Unschuldige auf den bloßen Verdacht hin unter schwere Anklage zu versetzen geeignet ist. Aus diesem letzten Grunde dürfte auch eine spezielle Bedrohung der erfolglosen Aufforderung oder Anreizung zum Verrat[4]) nicht zu befürworten sein. Sie könnte zwar da, wo ausländische Agenten durch Geldversprechungen oder sonstwie deutsche Beamte oder Arbeiter zur Auslieferung von militärischen Geheimnissen bestechen wollen, von guter Wirkung sein; allein sie würde nur zu sehr auch die Möglichkeit zu falschen Angebereien bieten und dadurch die Rechtssicherheit des Einzelnen aufs Schwerste gefährden.

Bezüglich des Begehungsortes und des Täters stehen beide Entwürfe auf demselben Standpunkt wie das geltende Recht. Sie treffen jedes im Inland begangene Verbrechen, selbst wenn

[1]) Beim Meineid liegt die Sache zum mindesten ebenso. Die Gefahren, welche durch eine unbegründete Untersuchung entstehen können, sind so außerordentlich gering, daß sie in der Tat nicht in Betracht kommen gegenüber den Interessen, um deren Schutz es sich handelt. Abg. Schneider im Reichstag 1893 a. a. O.

[2]) Vergleiche die Motive zu § 112 V.E. Frankreich, England, Italien und Rußland kennen eine derartige Bestimmung.

[3]) Wach, Reform I.

[4]) Vorschlag von Mayer a. a. O. unter Hinweis auf § 49a R.St.G.B. und § 10 das Sprengstoffges. v. 9. Juni 1884.

der Täter ein Ausländer ist, in Anwendung von § 3 V.E. und § 3 G.E. sowie außerdem den Deutschen im Ausland nach § 4 Ziffer 1 V.E. beziehungsweise § 4 Ziffer 3 G.E. Die Zuständigkeitsgrenzen des Militärstrafgesetzbuchs sind durch § 9 V.E. mit § 8 G.E. aufrecht erhalten. Die unter anderen in den Strafkodifikationen Italiens, Frankreichs, Belgiens und Japans [1]) zugelassene Verfolgung der von Ausländern im Ausland begangenen Delikte teils unter der Voraussetzung, daß der Täter im Inland vorbestraft ist, teils ohne derartige Beschränkung ist nicht übernommen worden. Dem widerspricht jedoch die Erwägung, daß im Wesen des Landesverrats und damit der Spionage nach der heutigen Auffassung nicht mehr die Verletzung eines besonderen Treuverhältnisses, sondern allein die Schädigung oder Gefährdung militärischer und somit weitergehend staatlicher Interessen liegt, daß also gleicher Maßen Inländer wie Ausländer die Tat begehen können und dies ebenso gut und mit gleich verderblicher Wirkung im Ausland wie im Inland.[2]) Nur soweit der Fremde in Kriegszeiten durch die Zugehörigkeit zu seinem Staate in dessen Heer als Soldat dient, muß seine Beteiligung an den gegen die feindliche Nation gerichteten Handlungen nach Maßgabe allgemein völkerrechtlicher Grundsätze straflos bleiben; in diesem Umfang, aber auch nur hierin kann er niemals rechtswidrig tätig werden. Die

[1]) Italien: cod. pen. von 1889 Art. 4: Il cittadino o lo straniero, che commette in territorio estero un delitto contro la sicurezza dello Stato... per il quale la legge italiana stabiliska una pena restrittiva della libertà personale non inferiore nel massimo ai cinque anni, è punito sekondo la legge medesima.

Frankreich: code d'instruction criminelle 1866 Art. 7: tout étranger qui, hors du territoire de la France, se sera rendu coupable .... d'un crime attentatoire à la sûreté de l'Etat .... pourra être poursuivi et jugè d'après les dispositions des lois françaises, s'il est arrêté en France ou si le Gouvernement obtient son extradition.

Belgien: code de procédure pénale 1878 Art. 10: Pourra être poursuivi en Belgique l'étranger aura commis hors du territoire du royaume un crime contre la sûreté de l'Etat.

Japan: Strafgesetzbuch für das kaiserlich japanische Reich § 2. Das Gesetz findet Anwendung auf alle Personen, welche außerhalb des Reichs gebietes folgende Verbrechen begehen .... 3. Verbrechen der §§ 81—89 (darunter fallen auch die Spionageverbrechen).

[2]) van Calker a. a. O.

Bedenken,[1]) daß bei Annahme einer derartigen Vorschrift die deutschen Interessen durch Repressalien der Nachbarstaaten geschädigt werden könnten und der diplomatische Schutz der Deutschen im Ausland unter Umständen eine empfindliche Einbuße erleiden möchte, sind in der Praxis auswärtiger Nationen nicht bestätigt worden. Es besteht also durchaus kein Hindernis die Spionagedelikte hinsichtlich der möglichen Subjekte den Hochverratsverbrechen prinzipiell gleichzustellen und bloß durch die Einfügung des Wortes „rechtswidrig“[2]) oder präziser „ohne Auftrag oder Ermächtigung der zuständigen Behörde“[3]) in den Tatbestand einen Hinweis auf etwaige Ausnahmen zu geben. Auch die Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten sollten ausdrücklich unter das Gesetz gestellt werden, um für jede Seite die Rechtslage zu klären. Solange allerdings nach den Bestimmungen der internationalen Rechtshilfe in diesen Fällen eine obligatorische Auslieferung nirgends stattfindet, wäre lediglich fakultativ eine Strafverfolgung auf Grund von Staatsverträgen in dem Sinne möglich, daß sich die Staatsanwaltschaft jeweils vorher mit den entscheidenden Behörden im Ausland ins Benehmen zu setzen hätte.[4])

Eine Trennung von Beamten und Nichtbeamten haben die Entwürfe in Anlehnung an das geltende Recht ebenfalls unterlassen. Nur das Fahrlässigkeitsdelikt aus § 7 V.G., welches in § 109 V.E. beziehungsweise § 121 G.E. übernommen ist, trifft ausschließlich Beamte und nichtbeamtete Amtsträger. Im Hinblick darauf, daß die fahrlässige Begehung weniger mit Rücksicht auf die Pflichtwidrigkeit des Handelns als wegen der objektiven Gefährlichkeit der Tat mit Strafe belegt wird,[5]) erscheint eine Erweiterung einfach auf jede fahrlässige Begehung des Grunddelikts der passiven Spionage, wie sie bereits in den norwegischen Kriegsartikeln[6]) besteht, durchaus wünschenswert und notwendig.

---

[1]) Reichstagsverhandlungen 1893 a. a. O.

[2]) van Calker a. a. O.

[3]) Vorschlag von Mayer a. a. O.

[4]) Vergleiche den Schlußsatz des französischen Gesetzes v. 1866 in Art. 7.

[5]) van Calker a. a. O.

[6]) Norwegisches Militärstrafgesetzbuch von 1902 III. Teil Kriegsartikel, 8. Kapital Kriegsverrat und Gefährdung der Kriegsmacht § 83: Wer durch Versäumnis seiner Dienstpflicht oder durch anderes pflichtwidriges Verhalten

Allerdings macht sich ein Beamter, welcher unter Verletzung seiner Amtspflicht Geheimnisse Unbefugten offenbar werden läßt, vielleicht in höherem Maße strafbar als der Nichtbeamte, der, sei es auch rein zufällig, hievon Kenntnis hat. Diesem Unterschied jedoch kann mit verschiedener Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens durch den Richter vollkommen Rechnung getragen werden.

Was die Verbrechensgegenstände anlangt, so ist es bei ihrer Bezeichnung, wie sie das Geheimnisverratsgesetz enthält, im allgemeinen geblieben. Der Vorentwurf wiederholt sie ausdrücklich während der Gegenentwurf auf sie in ihrer Gesamtheit das Wort „Sachen" anwendet, um dadurch eine Uebereinstimmung mit dem zivilrechtlichen Begriff herbeizuführen.[1]) Nachdem dies eine tatsächliche Aenderung nicht bringt, erscheint letzterer Standpunkt bei seiner prägnanten Kürze als der zweckmäßigere. Ueber das Gesetz von 1893 hinaus haben jedoch beide Entwürfe den Ausdruck „Nachrichten" in den Tatbestand eingefügt.[2]) Die Spionagefälle auch auf sie zu erstrecken, hat sich angesichts der tatsächlichen Verhältnisse als unabweisbare Notwendigkeit ergeben. Es entbehrt jeder inneren Rechtfertigung, nur dort Strafe zu setzen, wo es sich um ein schriftlich oder in Zeichnung niedergelegtes Geheimnis oder um den sekreten Gegenstand selbst handelt, dann aber, wenn scharfe Auffassung und gutes Gedächtnis die Wahrnehmung bloßer Vorgänge und Zustände ermöglichen, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung nicht minder wichtig erscheint, den Täter straffrei zu lassen. Die vorgeschlagene Fassung der Spionagebestimmungen gibt genügend Gewähr dafür, daß unter „Nachrichten" nicht alles und jedes zu verstehen ist, was irgendwie militärische Dinge berührt und auf tatsächlich harmlose Gespräche eine schwierige Untersuchung begründet werden kann.[3]) Von der Aufzählung einzelner Gegenstände, wie sie zum Beispiel das englische Gesetz exemplikativ,

bewirkt oder dazu mitwirkt, daß die Unternehmungen des Feindes begünstigt werden oder die norwegische bezw. verbündete Kriegsmacht der Gefährdung oder Schädigung ausgesetzt wird oder deren Unternehmungen mißglücken, wird mit Gefängnis bis zu 10 Jahren, bei Fahrlässigkeit bis zu 5 Jahren bestraft.

[1]) Motive des G.E. zu § 120 a. a. O.

[2]) V.E § 108, G.E. § 120.

[3]) Aus solchen Bedenken wurde 1893 das im Regierungsentwurf des Verratsgesetzes enthaltene Wort „Nachrichten" im Reichstag gestrichen.

das französische und italienische erschöpfend [1]) bringen, ist übrigens mit gutem Grunde abgesehen worden: eine solche bietet die größte Schwierigkeit und kann trotzdem nie alles berücksichtigen. Unter Umständen würde bei sehr schweren Fällen keine Bestrafung möglich sein, lediglich weil gerade der betreffende Gegenstand keine Aufnahme in dem sonst anzuwendenden Paragraphen gefunden hat.

Die Handlung in den einzelnen Vorschriften des Vorentwurfs und des Gegenentwurfs ist im großen und ganzen aus den Tatbeständen des geltenden Rechts übernommen worden. Die Fälle des § 89 und § 90 Ziffer 4 und 5 sind durch § 106 V.E. beziehungsweise § 118 G.E. gedeckt,[2]) lediglich mit dem Unterschied, daß nicht nur die während eines ausgebrochenen, sondern auch die in Beziehung auf einen drohenden Krieg begangenen Delikte dem Gesetz unterstellt sind. Im Hinblick auf die nachfolgenden speziellen Spionagebestimmungen, welche zwischen Krieg und Frieden nicht mehr unterscheiden, und auf das gleiche Strafmaß mit letzteren wird ihre Anwendung allerdings regelmäßig ausgeschlossen sein oder nur in ganz geringem Umfang in Betracht kommen. Strafen sind nach V.E. Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen Haft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, daneben kann hier nach § 114 V.E. auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden, in besonders schweren Fällen Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder lebenslänglich;

[1]) England: fortress, arsenal, factory, dockyard, camp ship, office or other like place belonging to the King, ferner document, sketch, plan (= plan sketch), model or knowledge.

Frankreich: place fort, poste, navire de l'Etat, établissement militaire ou maritime, voies de communication, ferner plans, ecrits ou documents secrets; in einem speziellen Fall auch renseignements, intéressant la défense du territoire ou la sûreté extérieure de l'Etat.

Italien Art. 109, 110: segreti politici o militari, concernenti la sicurezza dello Stato. Art. 107: fortificazioni, navi, stabilimenti, strade o altre opere militari, segreti politici o militari mit darauffolgender Spezialisierung sia communicando o publicando documenti o fatti, ovvero disegni, piani o altre informazioni etc.

[2]) Eine besondere Strafandrohung für die Begünstigung, § 90 Z. 5 mit § 257 R.St.G.B., oder einzelner Formen derselben, wie sie im englischen Gesetz von 1911 enthalten ist. — Mayer a. a. O. — erscheint durch § 106 V.E. und § 118 G.E. überflüssig. Sie würde in kasuistischer Aufzählung auch schwerlich alle Möglichkeiten erschöpfen können. Da aber die obengenannten Vorschriften in ruhigen Zeiten nicht angezogen werden dürfen, muß hier des weiteren § 280 V.E. eingreifen: er bietet bezüglich der Strafe eine voll-

nach G.E. Absatz 1 wird Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Haft von gleicher Dauer angedroht, die besonders schweren Fälle sind gestrichen, an Stelle von § 114 V.E. tritt § 73 Absatz 2 G.E. Die beidemale erfolgte Randbezeichnung „Kriegsverrat" ist wohl dem Militärstrafgesetzbuch entlehnt, sie bedeutet aber nicht wie hier bei § 57 R.M.St.G. die Begehung im Felde, — dort soll und muß allein dieses Gesetz Geltung haben — sondern umfaßt unter Ausschluß jenes Tatortes im übrigen das Verbrechen während eines Krieges oder des vorhergehenden Belagerungszustandes und der Mobilmachung.

Die beiden Hauptdelikte der Preisgabe und Ausspähung in §§ 108 und 110 V.E. beziehungsweise §§ 120 und 122 G.E. sind den §§ 1 bis 4 V.G. unter gleichzeitiger Einarbeitung des § 92 Ziffer 1 R.St.G.B. nachgebildet. Während aber der Vorentwurf beim passiven Fall neben dem Willen das Wissen der Gefährdung besonders faßt und straft, erkennt der Gegenentwurf einen tiefergreifenden Unterschied zwischen ihnen nicht an[1]) und stellt demzufolge nur einen Tatbestand auf. Allein es ist doch, wie schon die dogmatische Würdigung gezeigt hat, als ganz anders anzusehen, ob der Täter lediglich die Geheimqualität eines Dinges gewußt hat, oder ob er sich weitergehend darüber klar geworden ist, daß dessen Hingabe an einen Unbefugten eine Gefährdung der Reichssicherheit heraufführen muß oder wenigstens kann. Aus dieser Betrachtung ist der ersten Fassung unbedingt der Vorzug zu geben, um eine jeder Lage wirklich gerecht werdende Entscheidung zu ermöglichen. Davon abgesehen hat sich gleichwohl auch der Gegenentwurf der zwingenden Notwendigkeit einer Spezialisierung nicht ganz entziehen können und wenigstens bei der Behandlung des aktiven Delikts sich zu einer Zweiteilung der Tatbestände verstehen müssen.[2]) Eine Frage, welche beide Arbeiten gleichmäßig betrifft, wäre noch die, ob an Stelle des „Kenntnisgebens und Besitzverschaffens" nach dem Vorbild des norwegischen Rechts nicht der weitere Ausdruck „offenbart werden" treten sollte.[3]) Da trotz der allgemeineren Fassung

kommene Ergänzung. In dieser Anwendung ist er dem § 341 G.E., der die sachliche Begünstigung ganz gestrichen hat, vorzuziehen; denn gerade die Spionage bildet eine Gruppe von praktisch bedeutsamen Fällen, bei denen sehr leicht andere als Vermögensvorteile in Frage stehen und daher von Hehlerei nicht gesprochen werden kann.

[1]) Motive zum G.E. a. a. O.

[2]) § 122 G.E.

[3]) van Calker a. a. O.

keine Unklarheit zu befürchten ist, dürfte die Ersetzung, um jeder Kasuistik vorzubeugen, angebracht erscheinen. Die Einbeziehung von Vorbereitungshandlungen, welche noch nicht einen Anfang der Ausführung der Tat enthalten,[1]) nach dem Vorbild des Entwurfs von 1893[2]) etwa durch die Worte . . „Wer es unternimmt“ . . und damit eine Gleichstellung mit dem Hochverrat wird dagegen nicht zu empfehlen sein. Dieser verstößt unmittelbar gegen die Grundlagen der staatlichen beziehungsweise Rechtsordnung und ist in seiner Gefährlichkeit mit der Spionage doch nicht zu vergleichen. Auch würde hier der Begriff des Unternehmens für den Richter vielfach große Schwierigkeiten ergeben.[3]) Desgleichen erscheint eine Erweiterung des qualifizierten Delikts, wie sie jener Entwurf seinerzeit durch Anfügen des Satzes . . . „oder den Umständen nach annehmen muß“ . . . an die Worte . . . „wenn er weiß“ . . . vorgesehen hatte,[4]) die Ausdehnung also eines Verbrechens sehr schwerer Art auf Fälle, in welchen dem Täter das Bewußtsein sämtlicher die Strafschärfung rechtfertigender Momente nicht nachgewiesen zu werden braucht, sondern bei ihm nur vermutet werden kann, recht bedenklich. Lediglich Wissenkönnen oder -sollen reicht da nicht aus, wo Wissen und Willen auf die ganze Handlung mit allen erschwerenden Begleiterscheinungen gerichtet sein muß. Die verschuldete, indessen nicht gewollte Gefährdung ist ja bereits gleichfalls unter das Gesetz gestellt und findet, wenn die übrigen Tatbestandsmerkmale zutreffen, immer Anwendung. Es besteht somit durchaus keine Alternative von Straflosigkeit und Bestrafung sondern nur von gewöhnlicher und verschärfter Ahndung.[5]) Strafen sind nach § 108 V.E. im leichteren Fall Gefängnis oder Haft, der Versuch ist strafbar, im schwereren Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, bei mildernden Umständen Haft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren mit der Nebenstrafe des § 114; nach § 120 G.E. ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Haft in gleicher Dauer mit Berücksichtigung von § 73 Absatz 2 festgesetzt. In § 110 V.E. wird gestraft mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Haft, bei mildernden Umständen mit Geld bis zu 5000 Mark,

[1]) Schon die auf Ausspähung oder Preisgabe gerichteten Unterhandlungen zwischen Agenten und Beamten oder Militärpersonen wäre darunter zu verstehen.

[2]) Vorschlag von Mayer a. a. O.

[3]) Kommissionsbericht, Spezialdiskussion im Reichstag 1893 a. a. O.

[4]) Vorschlag von Mayer a. a. O.

[5]) Abgeordneter Groeber im Reichstag 1893.

der Versuch ist strafbar, beim qualifizierten Delikt mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Haft von drei Monaten bis zu fünf Jahren und Strafe nach § 114; in § 122 G.E. mit Gefängnis, bei Verratsabsicht mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Haft von gleicher Dauer, ebenfalls unter Anwendung von § 73 Absatz 2. Eine kumulative Androhung von Geld neben der Freiheitsstrafe, sofern die Handlung auf Gewinnsucht beruht, haben beide Arbeiten in § 36 V.E. beziehungsweise § 85 G.E. allgemein fakultativ zugelassen: erstere geht bis zum Betrag von 10000 Mark, die zweite bis zu 50000 Mark. Diese ist angesichts der oft geradezu unverfrorenen fremdländischen Spionage durch verkommene geldgierige Elemente einschneidender und wirksamer. Eine weitere Erhöhung speziell für die Spionagefälle, welche dem verursachten Schaden und den Kosten für die Umarbeitung und Wiederherstellung des sekreten Charakters einer Sache gleichkommt, läßt sich strafrechtlich nicht mehr begründen und würde praktisch ohne Erfolg sein, da der Spion selbst so hohe Geldbußen regelmäßig nicht zu leisten vermag und sie vom auswärtigen Staat, in dessen Sold der Kundschafter steht, nicht wohl gefordert werden können.[1]) Bemerkenswert und zur Annahme unbedingt zu empfehlen sind ferner die in beiden Entwürfen neu eingefügten Bestimmungen über Aufenthaltsbeschränkung beziehungsweise Ausweisung von Fremden. Nach § 53 V.E. kann nämlich, wenn mit Rücksicht auf die Art der verübten strafbaren Handlung oder die Person des Verurteilten anzunehmen ist, daß dessen Aufenthalt an bestimmten Orten mit einer besonderen Gefahr . . . für die öffentliche Sicherheit verbunden sein würde, neben der Zuchthausstrafe stets auf Zulässigkeit der Beschränkung des Aufenthalts bis längstens fünf Jahre erkannt werden. Die Landespolizeibehörde ist ermächtigt dort, wo jene Gefahr besteht, den Aufenthalt zu untersagen und Ausländer sogar aus dem Reichsgebiet zu verweisen. Gegenüber § 79 G.E., der sich lediglich auf die Ausweisung von Nichtstaatsangehörigen bezieht, ist jener Regelung als der genaueren und weitergehenderen der Vorzug zu geben. Nur wäre zu wünschen, daß auch bei jeder Gefängnisstrafe diese Vorschrift Anwendung findet und nicht wie nach § 114 Absatz 2 V.E. nur in den Fällen des

[1]) Ende 1911 ging durch die deutsche Presse die Nachricht, man beabsichtige, angesichts der sich immer mehr häufenden Spionagefälle das Geheimnisverratsgesetz in seinen Strafen hauptsächlich nach der angegebenen Weise zu verschärfen.

Komplotts. Sinn und Wert des Gesetzes liegen klar zu Tage: das einträgliche Geschäft, das heute selbst den bereits vorbestraften Spion zu immer neuen Taten treibt, soll und muß nach Möglichkeit unterbunden werden; dazu aber wird ein mehrjähriges Aufenthaltsverbot und die Ausweisung gewiß manches beitragen können. Der starke Eingriff in die Bewegungsfreiheit des einzelnen, welcher unverkennbar in einer solchen Vorschrift liegt, muß gegenüber den Interessen, um deren Schutz es sich hier handelt, zurücktreten.

Die Rücksicht auf die Reichssicherheit hat es schon im Geheimnisverratsgesetz erforderlich erscheinen lassen, daß bei einer Verabredung zum Zweck der Mitteilung oder Auskundschaftung von Staatsgeheimnissen der Erfolg dieses Unternehmens nicht abgewartet, sondern diesem Beginnen schon im Vorbereitungsstadium entgegengetreten wird. Gleicherweise wie § 5 V.G. strafen Vorentwurf wie Gegenentwurf das Komplott nur mit der Abweichung, daß es § 111 V.E. im unmittelbaren Zusammenhang mit den qualifizierten Spionagedelikten bringt, während nach der allgemeinen Fassung des § 181 G.E. jede Verabredung von Verbrechen überhaupt bedroht wird: ein Unterschied ist darin nicht gelegen. Strafen sind nach § 111 V.E. Gefängnis nicht unter drei Monaten, außerdem kommt § 114 in Betracht, die rechtzeitige Benachrichtigung der Behörde durch einen Teilnehmer macht diesen straffrei; nach § 181 G.E. Gefängnis, auf die tätige Reue findet § 30 G.E. Anwendung.

Die Anzeigepflicht im Rahmen des § 9 V.G. regeln § 174 V.E. und § 185 G.E. Strafen sind hier nach § 174 V.E. Gefängnis bis zu drei Jahren oder Haft oder Geld bis zu 5000 Mark, frei bleiben die Angehörigen, der Geistliche, soweit ihm das Delikt bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist, und derjenige, welcher sich sonst ernstlich bemüht hat, das Verbrechen oder dessen Erfolg abzuwenden; nach § 185 G.E. wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Person des Täters mit Gefängnis oder mit Geld bis zu 10 000 Mark gestraft, frei bleiben Angehörige, eine dem Verbrecher sonst nahestehende Person und der Geistliche. Bei der hohen Bedeutung der in Frage stehenden Güter ist die zweite Fassung vorzuziehen: sie läßt einerseits die Schuldfrage der Handlung selbst außer Ansatz, da die objektive Gefahr für das Reich auch ohne spezielle Absicht des Täters eine höchst bedeutende sein kann und immer die Benachrichtigung der Behörde fordert; andererseits läßt

sie sonstige Bemühungen des zur Anzeige Verpflichteten für die Verhütung des Delikts nicht gelten, da ihr Erfolg durchaus zweifelhaft ist, vielmehr ein solcher regelmäßig nur durch Eingreifen der Staatsgewalt herbeigeführt werden kann.[1])

Das Polizeidelikt des § 8 V.G. haben § 306 Ziffer 7 V.E. und § 357 Ziffer 1 G.E. aufgenommen. Strafen sind Geld bis zu 300 Mark oder Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten beziehungsweise nach G.E. in erster Linie nur Geld bis zu 500 Mark. Kann im letzten Fall aber die Buße von der schuldhaften Person nicht eingetrieben werden, dann haftet unter Umständen der Dritte, in dessen Gewalt oder Aufsicht der Täter steht, und der es unterlassen hat, diesen von der Begehung der Uebertretung abzuhalten, für die Zahlung nach § 348 G.E. Ist sonst die Beitreibung fruchtlos oder aussichtslos, so hat der Verurteilte aus § 349 G.E. mit Hinweis auf § 65 G.E. die Geldstrafe durch Arbeit in einer dazu geeigneten Anstalt zu tilgen, jedoch darf die Anhaltung höchstens ein Jahr dauern. Vorsatz und Fahrlässigkeit sind überall gleicher Weise strafbar gemäß § 58 Absatz 2 V.E. und § 347 G.E. Die Form und Ausdehnung dieser polizeilichen Maßnahme ist durchaus entsprechend. Dem gegenüber muß das neue englische Spionagegesetz von 1911[2]) geradezu drakonisch

[1]) Wach a. a. O.

[2]) Mayer a. a. O.

Das englische „Staatsgeheimnisgesetz 1911“:

§ 1. 1. Wer zu irgend einem der Staatssicherheit oder den Staatsinteressen schädlichen Zweck

a) sich irgend einer im Sinn dieses Gesetzes verbotenen Anlage nähert oder sich in der Nachbarschaft einer solchen aufhält oder dort eindringt oder

b) Skizzen, Pläne, Modelle oder Notizen macht, die geeignet sind, direkt oder indirekt einem Feinde dienlich zu sein, die dies sein können oder zu sein bezwecken, oder

c) sich verschafft oder irgend einer andern Person Skizzen, Pläne, Modelle, Gegenstände oder Notizen oder andere Dokumente oder Nachrichten, die möglicherweise direkt oder indirekt einem Feinde dienlich sind, sein können oder sein sollen, mitteilt, hat sich eines Verbrechens schuldig gemacht und soll zu Zuchthaus nicht unter drei Jahren und nicht über sieben Jahre verurteilt werden.

2. Tritt eine Verfolgung aus diesem Paragraphen ein, so ist es nicht erforderlich, daß die Schuld des Verfolgten bezüglich einer bestimmten Handlung erwiesen werde, welche zeigt, daß es sich um eine der Staatssicherheit oder den Staatsinteressen nachteilige Absicht handelt; sondern, obwohl solche Handlung nicht erwiesen wird, so kann doch der Beschuldigte verurteilt werden, wenn aus

genannt werden, denn es gibt die Möglichkeit jeden, der sich irgend einer der Landesverteidigung dienenden Anlage, selbst einer Werft oder Fabrik auch nur nähert, der Skizzen, Pläne oder Modelle macht, die geeignet sind oder sein könnten, einem künftigen Feind dienlich zu sein, mit drei bis sieben Jahren Zuchthaus zu strafen; eine wirkliche Ueberführung des Täters ist dabei gar nicht erforderlich, es reicht vielmehr schon zur Verurteilung aus, daß seine Absicht eine in diesem Sinn schädliche war, und das soll bis zum Beweis des Gegenteils, der hiebei dem Angeschuldigten obliegt, angenommen werden. Der gerichtsbekannte Charakter allein genügt ohne einen weiteren bestimmten objektiven Tatbestand zur Bejahung der Schuldfrage. Beinahe noch weiter geht das stark verschärfte neue russische Spionagegesetz von 1912, indem es jeden bereits dann als Spion mit zwei bis vier Jahren Zwangsarbeit bestraft, der lediglich einen Festungsrayon oder bestimmte besonders genannte Zonen in einem Umkreise von fünfundzwanzig bis dreißig Werft im Aeroplan oder im Ballon überfliegt. Durch derartige Vorschriften ist der präsumptive Charakter der Spionagedelikte, welchen die deutsche Gesetzgebung in entsprechender rechtlicher Würdigung mit gutem Grund auf das mögliche Mindestmaß zu beschränken bestrebt ist, im vollen und sogar er-

---

den Umständen des Falls oder seinem Benehmen oder seinem gerichtsnotorischen Charakter klar erscheint, daß seine Absicht eine der Staatssicherheit oder den Staatsinteressen schädliche war. Falls irgendwelche Skizzen, Pläne, Modelle, Gegenstände, Notizen, Dokumente oder Nachrichten, die sich auf eine verbotene Anlage im Sinne dieses Gesetzes beziehen, von einer anderen Person als der amtlich dazu befugten angefertigt, verschafft oder mitgeteilt werden, so soll bis zum Beweis des Gegenteils angenommen werden, daß diese Sachen in einer der Staatssicherheit und den Staatsinteressen nachteiligen Absicht angefertigt, verschafft oder mitgeteilt sind.

§ 2 bedroht den Besitz, die Mitteilung und das Zurückbehalten solcher Skizzen usw. seitens der Beamten oder Beauftragten ohne staatsgefährdende Absicht als Vergehen. Auch der unbefugte Empfang ist bedroht, falls der Empfänger nicht nachweist, daß die Dinge gegen seinen Willen an ihn gelangten.

In § 3 ist die verbotene Anlage eingehend definiert, darunter Eisenbahnen, Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, wenn sie als verbotenes Gelände bezeichnet sind.

In § 4 wird als Täter mit der Strafe des vollendeten Delikts bedroht, wer einen Versuch, eine Anstiftung oder Beihilfe begeht oder andere zu einer solchen Straftat zu gewinnen sucht. (Vergleiche § 49 a R.St.G.B.)

§ 7 bedroht das Beherbergen usw. von Personen, von denen der Beherbergende „Grund hat anzunehmen, daß sie eine Straftat im Sinne dieses Gesetzes beabsichtigt oder begangen haben". (Vergleiche § 247 R.St.G.B.)

weiterten Umfang wiederhergestellt und ein Gesetz geschaffen, welches nach Härte und Wirkung nicht mehr und weniger bedeutet als jede andere Waffe im Dienst der Landesverteidigung. Jenen Regierungen aber kann zugleich der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie infolge ihrer Nervosität und Geheimniskrämerei für die augenblicklich so überaus notwendige Gesundung der internationalen politischen Beziehungen und damit für ein in der Tat rechtlich geordnetes Zusammenwirken unserer Staaten[1]) wenig Verständnis bewiesen haben.

Die Herübernahme des § 360 Ziffer 1 R.St.G.B. in § 306 Ziffer 6 V.E. erscheint nach § 110 Absatz 1 V.E. durchaus überflüssig. Der Gegenentwurf hat diese Bestimmung demzufolge auch gestrichen.

Es mag beim ersten Anblick der Gegenüberstellung verwunderlich erscheinen, daß der Gegenentwurf die mildernden Umstände nirgends ausdrücklich erwähnt und bei den Vergehensdelikten keinen Hinweis über die Strafbarkeit des Versuchs enthält. Das erklärt sich jedoch aus dem prinzipiellen Standpunkt dieser Arbeit, wie er in §§ 88 und 89 G.E. beziehungsweise § 27G.E. zu Grunde gelegt ist. Hier sind einmal auf alle Verbrechen und Vergehen gleichmäßig anwendbar die „besonders leichten Fälle“ den „besonders schweren Fällen“ gegenübergestellt. Bei ersteren kann das Gericht die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach freiem Ermessen mildern, an Stelle der angedrohten Strafart auf eine leichtere, insbesondere auf Verweis nach § 67 G.E. erkennen und, wo dies ausdrücklich zugelassen ist, — also bei § 357 G.E. unter Anwendung von § 353 G.E. — von einer Strafe überhaupt absehen. Solche Beurteilung ist überall da möglich, wo die Folgen der Tat unbedeutend sind, und der verbrecherische Wille des Täters nur gering und nach den Umständen entschuldbar erscheint, sodaß die Anwendung der ordentlichen Strafe des Gesetzes eine unbillige Härte enthalten würde. Im andern, schweren Fall hat die Strafe das angesetzte Mindestmaß erheblich zu übersteigen; auch kann bis auf das gesetzliche Maximum der angedrohten zeitigen Freiheitsentziehung und, wenn Gefängnis ohne beschränktes Höchstmaß ausgesprochen ist, bis auf fünf Jahre Gefängnis[2]) heraufgegangen werden; wo das Gesetz die Wahl zwischen Freiheit und Geld gestattet, ist auf Freiheitsstrafe zu erkennen. Die Anwendung ist dann ge-

[1]) Bekker a. a. O.

[2]) Der G.E. kennt sonst nur ein System von Gefängnis von einer Woche bis zu zwei Jahren und daran anschließend Zuchthaus von zwei bis fünfzehn Jahren oder lebenslänglich.

geben, wenn die verschuldeten Folgen der Tat bedeutend sind oder der verbrecherische Wille besonders stark oder verwerflich zu Tage tritt. Soweit die Generalisierung der mildernden Umstände, welche dem schweizerischen Entwurf nachgebildet ist, in Betracht kommt, erscheint sie als eine folgerichtige Verallgemeinerung des § 57 R.St.G.B. mit seiner Anwendung auf Jugendliche und bezweckt den Fortfall aller kasuistischen Bestimmungen in einzelnen Spionagedelikten des Vorentwurfs über die Zulassung mildernder Umstände durch eine umfassende Erweiterung des Strafrahmens und eine vertrauensvolle Steigerung der richterlichen Freiheit.[1]) Gerade im Hinblick auf die häufigen Vergehen aus Neugier oder sträflichem Leichtsinn ist ihrer Einführung beizustimmen. Die korrespondierende Bestimmung über die „besonders schweren Fälle" ist jedoch nach der praktischen Seite hin nicht ganz einwandfrei. Von der Anwendung der Strafvorschriften in Friedenszeiten abgesehen wird das Verbrechen sich vor allem im Krieg oder in der diesem unmittelbar vorhergehenden Periode besonders häufen. Bei der naturgemäßen Steigerung der allgemeinen Spannung und Erregung gerade über jene Delikte wird es selbst dem besten, objektivst denkenden Richter, von den Kriegsgerichten ganz zu schweigen, nicht immer möglich sein, sich einer derartigen Stimmung völlig zu entziehen. Die Folge davon ist in manchen Fällen dann eine zu hohe, ungerechte, garnicht mehr im Verhältnis zur Schwere der Tat stehende Bestrafung, welche für den Staat vielleicht eine größere Gefahr als die Verletzung des Geheimnisses in sich birgt, da sie die Rechtssicherheit im Innern erschüttert und sehr leicht Repressalien des Staates, dem der Täter angehört, auslösen kann. Hier ist die Sonderqualifizierung des Vorentwurfs in §§ 106, 108 Absatz 3 und 110 Absatz 3 entsprechender, will man nicht, um jeder Kasuistik der zukünftigen Strafgesetzgebung zu steuern, die speziellen Strafschärfungsgründe durchwegs und nach jeder Richtung hin ausbauen und vervollständigen.[2])

Die zweite Frage nach dem Versuch behandelt § 27 G E. allgemein derart, daß jeder, der mit dem Vorsatz irgend ein Verbrechen oder Vergehen zu vollenden die Ausführung dieser Tat begonnen hat aber nicht zu Ende bringen konnte, wegen Versuchs zu bestrafen sei; lediglich der Versuch eines Vergehens, welches mit Gefängnis von nicht mehr als sechs Monaten bedroht ist, — für die Spionage bleibt

[1]) Wach a. a. O.
[2]) Wach a. a. O.

das außer Betracht — ist straflos. Im Interesse einer durchgreifend gleichen Bewertung der ganzen Materie ist diese Bestimmung den Einzelanordnungen des Vorentwurfs vorzuziehen. Der hier noch kurz anzuführende untaugliche Versuch nach § 29 G.E. ist wenigstens im Kreis dieser Delikte ausgeschlossen; denn eine Spionagehandlung, deren Ausführung der Täter unter Umständen, welche die Vollendung als ausgeschlossen erscheinen lassen, in Kenntnis dieser Umstände vornimmt, ist undenkbar.[1])

Das Problem der Teilnahme erscheint in §§ 78 bis 80 V.E. durchaus entsprechend gelöst. Als Anstifter gleich den Täter wird bestraft, wer diesen zu der von ihm begangenen strafbaren Handlung vorsätzlich bestimmt hat; die Beihilfe besteht darin, daß dem Täter zu dem von ihm begangenen Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe geleistet wurde, und wird nach den Vorschriften über den Versuch geahndet. In beiden Fällen finden, wie schon nach § 50 R.St.G.B. persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschließen, nur hinsichtlich desjenigen Berücksichtigung, bei dem sie vorliegen. Damit ist die Straflosigkeit eines Anstifters oder Gehilfen, welchem die objektiv rechtswidrige Tat wegen Unzurechnungsfähigkeit oder Irrtum nicht zur Schuld ausgelegt werden kann, in Verbindung mit der folgeweisen Unannehmbarkeit mittelbarer Täterschaft mangels eines direkten eigenen Täterwillens gesichert. Die Konstruktion als „Auch-Täter" beim Gehilfen mit der Beibehaltung des Anstifterwillens im Gegenentwurf ermöglicht keine gerechte Abwägung krimineller Schuld und Strafe, wie sie den gemeinwahren Lebensanschauungen[2]) entspricht, und entfernt sich zu weit von den im Volke verbreiteten einfachen Rechtsvorstellungen.[3])

Dem Strafensystem beider Entwürfe, soweit es die Festungshaft ausscheidet und dafür einfach Haft in der Bedeutung einer custodia honesta setzt, ist beizustimmen. Abgesehen von den allgemeinen in der Literatur längst anerkannten Gründen,[4]) daß dort der Vollzug von Strafen der Zivilgerichte wegen bürgerlicher Verbrechen ohne triftigen Anlaß den Militärbehörden unterstellt sei, daß für sie in der Gegen-

[1]) Wach a. a. O. ist aus allgemeinen Gründen gegen § 29 GE.
[2]) Wach a. a. O.
[3]) Motive zu §§ 78 bis 80 V.E.
[4]) Motive zum V.E. und G.E. a. a. O.

wart fast nirgends mehr eine Analogie bestehe und daß sie in der Anschauung des Publikums eine weitgehende Vergünstigung darstelle, die keine ernstliche Ahndung bedeutet, ist diese Strafart auch sonst gerade bei der Spionage vollkommen unangebracht. Sie hat sich nach der Erfahrung der Rechtsprechung[1]) als durchaus schädliche Klassenprivilegierung gezeigt, welche den ausländischen Täter im Offiziersrock ohne jede Berechtigung um so vieles besser stellen will, daß trotz größter Berücksichtigung patriotischer Motive die Kluft zwischen diesem und dem gemeinen Verbrecher zu tief ist. Im übrigen entspricht der Vorentwurf in seiner Strafenfolge der notwendigen Anpassungsfähigkeit und Elastizität[2]) besser als der Gegenentwurf, denn dort ist neben Zuchthaus von einem bis fünfzehn Jahren oder lebenslänglich das Gefängnis von minimum einem Tag bis maximum fünf Jahre festgesetzt, während hier die höchstens zweijährige Gefängnisstrafe sofort in Zuchthaus übergeht und dadurch zwischen Haft und Zuchthaus ein unverhältnismäßig großer Abstand geschaffen wird.

Was das Strafausmaß in den speziellen Fällen anlangt, so erscheint es mit den oben vorgeschlagenen geringen Aenderungen der Eigenart des Spionageverbrechens durchwegs angepaßt. Das schwere, von niederer Gesinnung des Täters zeugende Delikt wird entsprechende Ahndung finden und auf der anderen Seite können auch Leichtsinn und Neugier gerechter Würdigung teilhaftig werden. Eine Strafverschärfung, die bei mildernden Umständen statt Haft jeweils Gefängnis setzen will,[3]) wird in ihrem Resultat keine günstige Wirkung äußern. Wenn sich in den vergangenen Jahren die Zahl der Spione geradezu erschreckend gehäuft hat und Deutschland gezwungen ist, ihre Erfolge durch einen immer höheren Kostenaufwand wieder wett zu machen, so liegt dies einmal in der unabänderlichen Tatsache, daß das Kundschafterwesen von der heutigen allgemeinen Kriegsbereitschaft unzertrennlich ist, der Nachrichtendienst daher immer feiner und die Mittel hiezu immer raffinierter werden, dann aber besonders in dem Umstand, daß die reichsgerichtliche Judikatur in

[1]) Vergleiche Anmerkung 2 zu § 5, Seite 51.

[2]) Die Reichstagskommission hat sich auch bereits für das Strafensystem des V.E. entschieden. Wach a. a. O.

[3]) Zufolge einer Preßnotiz will das Reichsjustizamt diesen Weg beschreiten. Zu der weiteren Frage einer Deportation als Nebenstrafe, welche ebenfalls nach dem Vorbild Rußlands und Frankreichs angeregt wurde, soll es auf Grund der in diesen Ländern gemachten Erfahrung einen ablehnenden Standpunkt einnehmen. Ihre Aufnahme würde übrigens dem ganzen Strafensystem Deutschlands widersprechen

letzter Zeit bei offenkundigen schweren Verbrechen mehrmals auf viel zu geringe Strafen erkannt hat. Besteht durchgehends und überall das richtige Verhältnis zwischen der Qualität der Tat und ihrer Buße, dann wird sich auch bald eine wünschenswerte Verringerung der Deliktsfälle bemerkbar machen.

Staatsverträge,[1]) in denen sich die kontraktlich gebundenen Staaten nicht bloß dazu verpflichten müßten, Spionageakte gegen einander zu unterlassen, sondern auch weitergehend solche ohne Einschränkung jedesmal zu bestrafen und damit ausländische und inländische Interessen völlig gleich zu schützen, dürften hier keine Hilfe schaffen. Abgesehen davon, daß sie außer bei befreundeten oder verbündeten Nationen wenig Gegenliebe finden werden und andererseits doch nur bei größtmöglichster Verbreitung unter den Völkern Erfolg versprechen, ist die heutige Kriegführung, wie gesagt, zu sehr von der Kenntnis der Rüstungen des Gegners abhängig, um die Spionage, welche der einzelne Staat deswegen als unentbehrlich ansieht und ansehen muß, auf Grund freiwilliger Einigung der Völker gänzlich ausschließen zu können.

Gleicher Weise erscheint der Gedanke einer Reziprozität beziehungsweise Retorsion,[2]) wonach alle fremden Spione, die in Deutschland dingfest gemacht werden, nach ihrem Heimatrecht abzuurteilen wären, zu weitgehend. Er ist in dieser Fassung unserem Strafrecht unbekannt und könnte höchstens im Wege einer eigenen Gesetzgebung und besonderen Anweisung an die Staatsanwaltschaft[3]) zur Durchführung gelangen. Doch wird immer zu bedenken sein, daß damit nur für eine ganz bestimmte Deliktsklasse eine Ausnahmebestimmung getroffen würde, welche sonst nirgends im Gesetz eine Wiederholung findet. Bei der ganzen durchaus entsprechenden Behandlung des Verbrechens im Vorentwurf und Gegenentwurf besteht aber keinerlei Notwendigkeit diese Exemption aufzustellen.

Nicht viel anders steht es schließlich noch um die Frage der Zuständigkeit zur Aburteilung der Spionage in den Fällen der §§ 1 und 3 V.G. sowie nach §§ 89, 90 und 92 Ziffer 1 R.St.G.B. Es mag zugegeben werden, daß sich gerade in den letzten Jahren das schon stark überlastete Reichsgericht sehr häufig mit

[1]) Vorschlag von Bekker a. a. O.
[2]) Vorschlag von Bekker a. a. O.
[3]) Mayer a. a. O.

diesem Verbrechen zu befassen hatte. Auch für absehbare Zeit scheint angesichts der gegenwärtigen Lage im europäischen Staatenleben sowie der immer weiteren technischen Vervollkommnung der Kriegsrüstungen keine Minderung in der Zahl der Delikte eintreten zu wollen. Zudem bestehen jene nationalpolitischen Erwägungen wohl längst nicht mehr, welche ehemals dem obersten Gerichtshof Deutschlands durch § 136 Absatz 1 G.V.G. und § 12 V.G. eine aus dem Rahmen seiner sonstigen Aufgabe heraustretende erstrichterliche Tätigkeit auf rechtlichem sowie tatsächlichem Gebiet zugewiesen haben. Und ebenso entspricht die Bedeutung der einzelnen zur Verhandlung kommenden Sache gewiß in vielen Fällen keineswegs dem gesetzlich notwendig werdenden Apparat. Jedoch trotz alledem dürfte die Loslösung der Spionageverbrechen vom Reichsgericht nicht angezeigt sein.[2]) Abgesehen davon, daß eine Zuweisung an die Strafkammer unter Uebergehung der bei dem sekreten Charakter der Dinge zur Aburteilung ganz ungeeigneten Schwurgerichte kaum die Billigung des Parlaments finden wird, widerspricht schon die Natur des Deliktes selbst einer derartigen Regelung.[2]) Nur dort, wo Verfolgung und Bestrafung in der Hand einer einzigen Behörde und eines Gerichtes liegen, kann entsprechend energisch sowie sachgemäß vorgegangen werden und damit die oft spinnwebenartige Struktur des modernen Nachrichtendienstes, seine zielbewußte, weitverzweigte und bis ins Geringste systematische Organisation eine jeder Möglichkeit gerecht werdende Ahndung erfahren soweit das gerade hier so notwendige Gleichmaß in der Beurteilung von Rechtsfrage und Strafe verbürgt werden. Lediglich insoweit möchte ohne für die gründliche und sachgemäße Erledigung des Einzelfalles fürchten zu müssen eine gewisse Vereinfachung der Behandlung des Verbrechens vor dem Reichsgericht nützlich und ausführbar sein, als bloß ein Senat in der Besetzung mit sieben Mitglieder über die in Frage stehenden Delikte von Anfang bis Ende zu entscheiden hätte[3]) und nicht wie heute stets die Tätigkeit von einigen zwanzig Räten in Anspruch genommen wird.

---

[1]) Vorschlag von Pallaske a. a. O.
[2]) Ebermayer a. a. O.
[3]) Vorschlag von Ebermayer a. a. O.

Schlussbemerkung.

Bereits im geltenden Recht sind die für das Spionageverbrechen in Betracht kommenden Tatbestände und ihre Merkmale eingehender und feiner herausgearbeitet, als dies in irgend einem fremdländischen Strafkodex der Fall ist. Die beiden großen Vorarbeiten zur Reform eines deutschen Strafgesetzbuchs sind auf diesem Wege fortgeschritten, und in ihrer gegenseitigen Ergänzung unter Aufnahme einiger kleiner Erweiterungen werden sie das heutigen Tages immer mehr in den Vordergrund des allgemeinen Interesses tretende Delikt, soweit überhaupt eine kriminelle Ahndung zulässig erscheint, nach allen Seiten und Winkelzügen hin wirksam zu treffen im Stande sein.

Um aber zu einem möglichst ganzen Erfolg zu gelangen, müssen hiezu unterstützend und ergänzend die staatlichen Vorbeugungsmaßregeln treten. Eine straffe Organisation des Sicherheitsdienstes, in den sich Zivil- und Militärbehörden gleichermaßen zu teilen haben, an Stelle falscher Courtoisie und Vertrauensseligkeit eine Verschärfung der Ueberwachung von ausländischen Besuchern in unseren Häfen, Werften, Fabriken und in der Nähe von Landesverteidigungsanlagen, endlich eine gründliche Belehrung über Bedeutung und Umfang der Spionage an unseren Soldaten sowie die Angestellten in kriegstechnischen Unternehmungen werden manches Verbrechen hindern. Vieles kann das deutsche Volk ohne allzu nervös und ängstlich zu scheinen auch noch von seinen Nachbarn lernen. Es ist bekannt, daß dort jeder Beamte, sei er im Staats-, Gemeinde- und sogar im Privatdienst, soweit militärische Geheimnisse in Frage

stehen, zu deren Sicherung mitzuwirken verpflichtet ist; der einfache Bauer und Arbeiter betrachtet es als Ehrensache die staatlichen Organe bei Abwehr der Spionage zu unterstützen; das Verständnis für die Schwere und Bedeutung des Verbrechens ist weit mehr wie bei uns in die breiten Massen gedrungen. Vor allem aber tut es not, die Fremden von den Betrieben, an welchen der ungehinderte Zutritt zu sekreten Dingen offen steht, unnachsichtlich auszuschließen, jene Elemente aus den Reihen der eigenen Bevölkerung, denen nicht volles Vertrauen zu schenken ist, zu entfernen und auf der anderen Seite nur ganz einwandfreie Persönlichkeiten einzustellen und die Leute in Vertrauenspositionen entsprechend zu bezahlen.

Arbeiten Gesetz und diese Sicherungsmaßregeln in richtiger Weise zusammen, dann ist für die Zukunft eine Garantie geschaffen, daß, wenn es dem Ernstfall gilt, die Schlagfertigkeit unseres Heeres wie der Marine jederzeit die Probe in Ehren bestehen wird.

Anhang.

Text der in Deutschland geltenden Gesetzesbestimmungen sowie der Paragraphen des Vor- und Gegenentwurfs.

I. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 89.

Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachteil zufügt, wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 90.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt im Falle des § 89 ein, wenn der Täter

. . . . . .

4. Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mitteilt;

5. dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet.

. . . . . .

In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 91.

Gegen Ausländer ist wegen der in den §§ 89, 90 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutz des deutschen Reichs oder eines Bundesstaates sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, so kommen die in den §§ . . 89 und 90 bestimmten Strafen zur Anwendung.

§ 92.

Wer vorsätzlich

1. Staatsgeheimnisse oder Festungspläne oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des deutschen Reichs oder eines Bundesstaates erforderlich ist, dieser Regierung mitteilt oder öffentlich bekannt macht;

. . . . . .

wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

§ 93.

Wenn in den Fällen der §§ . . . . 87—92 die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlag belegt werden.

§ 139.

Wer von dem Vorhaben eines . . . Landesverrats . . . zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen ist, mit Gefängnis zu bestrafen.

§ 353 a.

Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes des deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten erteilte Anweisung oder deren Inhalt Andern widerrechtlich mitteilt, wird, sofern nicht nach andern Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

§ 360.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. Wer ohne besondere Erlaubnis Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht.

II. Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich.

§ 56.

Auf eine Person des Soldatenstandes, welche sich eines Hochverrats oder eines Landesverrats schuldig macht, finden die Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuches (§§ 80—93) Anwendung.

§ 57.

Wer im Felde einen Landesverrat begeht, wird wegen Kriegsverrats mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 58.

Wegen Kriegsverrats (§ 57) wird mit dem Tode bestraft, wer mit dem Vorsatz, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachteil zuzufügen,

1. eine der in § 90 des deutschen Strafgesetzbuchs bezeichneten strafbaren Handlungen begeht,

. . . . . .

3. das Geheimnis des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung verrät,

. . . . . .

8. es unternimmt, mit Personen im feindlichen Heer, in der feindlichen Marine oder im feindlichen Lande über Dinge, welche

die Kriegführung betreffen, mündlich oder schriftlich Verkehr zu pflegen oder einen solchen Verkehr zu vermitteln.

. . . . . .

12. Dem Feinde ein Signalbuch oder einen Auszug aus einem solchen mitteilt.

In minder schweren Fällen tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein.

§ 59.

Haben mehrere einen Kriegsverrat verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuch desselben gekommen ist, so tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ein.

§ 60.

Wer von dem Vorhaben eines Kriegsverrats (§ 57 bis 59) zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden, mit der Strafe des Mittäters zu belegen.

§ 61.

Straflosigkeit tritt für den an dem Vorhaben eines Kriegsverrats Beteiligten ein, wenn er von demselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist.

§ 155.

Während eines gegen das deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen.

§ 157.

Ausländische Offiziere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, werden, wenn der Kaiser nicht etwa besondere Bestimmungen getroffen hat, nach den für deutsche Offiziere geltenden Vorschriften beurteilt.

Auf das Gefolge solcher Offiziere findet die Vorschrift des § 155 Anwendung.

§ 158.

Auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen finden nach Maßgabe seines Militärranges die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 160.

Ein Ausländer oder Deutscher, welcher während eines gegen das deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatz sich einer der in den §§ 57 bis 59 . . . . vorgesehenen Handlungen schuldig macht, ist nach den in diesen Paragraphen gegebenen Bestimmungen zu bestrafen.

III. Press-Gesetz vom 7. Mai 1874.

§ 15.

In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch den Reichskanzler mittels öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ . . 15 . . enthaltenen Verbote.

§ 23.

Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

. . . . . .

2. wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbote zuwidergehandelt wird.

IV. Gesetz betreffend die unter Ausschluss der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888.

I. Die §§ 173 bis 176 und § 195 des V.G.V. werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

. . . . . .

§ 175 (Abs. 1).

Ist die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Gegen denselben findet Beschwerde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

II. Wer die nach § 175 Abs. 2 des G.V.G. ihm auferlegten Pflichten der Geheimhaltung durch unbefugte Mitteilung verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

III. Soweit bei einer Gerichtsverhandlung die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen war, dürfen Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt auch nach der Beendigung des Verfahrens in Betreff der Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Prozesses.

Zuwiderhandlungen unterliegen der im Artikel II bestimmten Strafe.

V. Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893.

§ 1.

Wer vorsätzlich Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, in den Besitz oder zur Kenntnis eines Anderen gelangen läßt, wird, wenn er weiß, daß dadurch die Sicherheit des deutschen Reichs gefährdet wird, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu zehntausend Mark erkannt werden kann.

§ 2.

Wer außer im Falle des § 1 vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der daselbst bezeichneten Art in den Besitz oder zur Kenntnis

eines Andern gelangen läßt, wird mit Gefängnis oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 3.

Wer vorsätzlich den Besitz oder die Kenntnis von Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art in der Absicht sich verschafft, davon zu einer die Sicherheit des deutschen Reichs gefährdenden Mitteilung an Andern Gebrauch zu machen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu zehntausend Mark erkannt werden kann.

§ 4.

Wer ohne die vorbezeichnete Absicht vorsätzlich und rechtswidrig den Besitz oder die Kenntnis von Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art sich verschafft, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 5.

Haben mehrere ein Verbrechen der in den §§ 1, 3 bezeichneten Art verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuch desselben gekommen ist, so tritt Gefängnis nicht unter drei Monaten ein.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Straflos bleibt der an der Verabredung der vorbezeichneten Art Beteiligte, wenn er von derselben zu einer Zeit, wo die Behörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist.

§ 6.

In den Fällen der §§ 1, 3, 5 kann neben Gefängnis auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter und der aus öffentlichen Wahlen

hervorgegangenen Rechte, neben jeder Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 7.

Wer aus Fahrlässigkeit Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die ihm amtlich anvertraut oder kraft seines Amtes oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrags zugänglich sind, in einer die Sicherheit des deutschen Reichs gefährdenden Weise in den Besitz oder zur Kenntnis eines Andern gelangen läßt, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 8.

Wer den von der Militärbehörde erlassenen, an Ort und Stelle erkennbar gemachten Anordnungen zuwider Befestigungsanlagen, Anstalten des Heeres oder der Marine, Kriegsschiffe, Kriegsfahrzeuge oder militärische Versuchs- oder Uebungsplätze betritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 9.

Wer von dem Vorhaben eines der in den §§ 1 und 3 vorgesehenen Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängnis zu bestrafen.

§ 10.

Die Bestimmungen im § 4 Absatz 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich finden auch auf die in den §§ 1, 3, 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen und Vergehen Anwendung.

§ 11.

Die §§ 89, 90 des Strafgesetzbuchs erhalten folgende Fassung:

Vergleiche oben §§ 89 und 90.

§ 12.

Für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen der in den §§ 1, 3 vorgesehenen Verbrechen

ist das Reichsgericht zuständig. Die Militärgerichtsbarkeit wird hierdurch nicht berührt.

VI. Vorentwurf.

§ 106.

Wer vorsätzlich in Beziehung auf einen ausgebrochenen oder drohenden Krieg gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen Nachteil zufügt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Haft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. In besonders schweren Fällen (§ 84) ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

§ 108.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung für das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats, insbesondere im Interesse der Landesverteidigung, erforderlich ist, oder Nachrichten solcher Art in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt, wird mit Gefängnis oder mit Haft bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Weiß der Täter, das durch die Handlung das Wohl, insbesondere die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates gefährdet wird, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, bei mildernden Umständen Haft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 109.

Wer aus Fahrlässigkeit Gegenstände oder Nachrichten der im § 108 bezeichneten Art, die ihm amtlich anvertraut oder kraft seines Amtes oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrages zugänglich sind, in einer das Wohl, insbesondere die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates gefährdenden Weise in den Besitz oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 110.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Besitz oder die Kenntnis von Gegenständen oder Nachrichten der in § 108 bezeichneten Art

sich verschafft, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Haft, bei mildernden Umständen mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Hat der Täter in der Absicht gehandelt, von den Gegenständen oder Nachrichten zu einer das Wohl, insbesondere die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates gefährdenden Mitteilung an andere Gebrauch zu machen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen Haft von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 111.

Haben mehrere ein Verbrechen der im § 108 Abs. 3, § 110 Abs. 3 bezeichneten Art verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuche gekommen ist, so tritt Gefängnis nicht unter drei Monaten ein.

Straflos bleibt der an einer Verabredung der vorbezeichneten Art Beteiligte, wenn er von ihr zu einer Zeit, zu der die Behörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist.

§ 112.

Wer in einer Festung oder in einer anderen Befestigungsanlage des Heeres oder der Marine oder in der Umgebung von zehn Kilometern davon, oder wer in einer sonstigen militärischen Anlage des Heeres oder der Marine oder auf einem Kriegsfahrzeug oder innerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zu landesverräterischen Zwecken sich aufhält und einem zuständigen Beamten oder einer zuständigen Militärperson gegenüber eine unrichtige Angabe über seinen Namen, seinen Stand, sein Gewerbe, seinen Wohnort oder seine Staatsangehörigkeit macht, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu einem Jahr bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der in den Fällen des Absatz 1 den über die polizeiliche Aufenthaltsmeldung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 114.

In den Fällen der §§ . . . 106, 108 Abs. 3, 110 Abs. 3 kann neben der Haftstrafe, in den Fällen des § 111 Abs. 1 neben der Gefängnisstrafe, wenn die Strafe mindestens sechs Monate beträgt, auf den

Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

In den Fällen des § 111 Abs. 1 findet die Vorschrift des § 53 Anwendung.

§ 205.

Im gleichen Wortlaut wie § 353a R.St.G.B.

§ 206.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

. . . . . .

6. Wer ohne besondere Erlaubnis Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht.

7. Wer den von der Militärbehörde erlassenen, an Ort und Stelle erkennbar gemachten Anordnungen zuwider Befestigungsanlagen, Anstalten des Heeres oder der Marine, Kriegsfahrzeuge oder militärische Versuchs- oder Uebungsplätze betritt.

VII. Gegenentwurf.

§ 118.

Wer bei einem ausgebrochenen oder drohenden Krieg gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmach des Reichs oder seiner Bundesgenossen Nachteil zufügt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Haft von gleicher Dauer bestraft.

§ 120.

Wer Sachen oder Nachrichten, deren Geheimhaltung für das Wohl, insbesondere die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates erforderlich ist, in den Besitz oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Haft von gleicher Dauer bestraft.

§ 121.

Wer fahrlässig Sachen oder Nachrichten der im § 120 bezeichneten Art, die ihm amtlich anvertraut oder kraft seines Amtes oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrages zugänglich sind,

in einer das Wohl, insbesondere die Sicherheit des Reichs oder eines Bundestaates gefährdenden Weise in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 122.

Wer den Besitz oder die Kenntnis von Sachen oder Nachrichten der im § 120 bezeichneten Art sich verschafft, wird mit Gefängnis bestraft.

Hat der Täter in der Absicht gehandelt, von den Sachen oder Nachrichten zu einer das Wohl, insbesondere die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates gefährdenden Mitteilung an andere Gebrauch zu machen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Haft von gleicher Dauer.

§ 123.

Wer bei einem ausgebrochenen oder drohenden Kriege gegen das Reich Nachrichten über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel einem vom Reichskanzler erlassenen Verbote zuwider veröffentlicht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

§ 125.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft,

1. wer, wenn für eine Gerichtsverhandlung wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder wegen Gefährdung militärdienstlicher Interessen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, einen Bericht über die Verhandlung oder ein amtliches Schriftstück des Prozesses veröffentlicht,

2. wer im gleichen Falle einer ihm durch Gerichtsbeschluß auferlegten Verschwiegenheitspflicht zuwider Tatsachen mitteilt, die durch die Verhandlung oder durch amtliche Schriftstücke des Prozesses zu seiner Kenntnis gelangt sind.

§ 181.

Allgemeine Strafdrohung der Verabredung von Verbrechen.

§ 27.

Strafe des Versuchs bei jedem Verbrechen und bei Vergehen, die mit Gefängnis über sechs Monate bedroht sind.

§ 88.

Besonders leichte Fälle.

§ 89.

Besonders schwere Fälle.

§ 357.

Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark wird bestraft:

1. Wer den von der Militärbehörde erlassenen, an Ort und Stelle erkennbar gemachten Anordnungen zuwider Befestigungsanlagen, Anstalten des Heeres oder der Marine, Kriegsfahrzeuge, militärische Versuchs- oder Uebungsplätze betritt.